



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

**Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des  
Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und  
Vollstreckungsverfahrens in ausgewählten Gemeinden**

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die elektronisch gestützte Datenverarbeitung rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-372361/2025-73

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. ÜBERSICHT</b> .....	<b>6</b>
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	<b>8</b>
2.1 Ausgangslage .....	9
2.2 Rechtsgrundlagen.....	10
2.3 Informationen zu den Gemeinden .....	11
2.4 Das neue Gemeindehaushaltsrecht – COVID-19-Pandemie .....	12
2.5 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	13
2.6 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	18
<b>3. GEMEINDE HOHENTAUERN</b> .....	<b>26</b>
3.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	26
3.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	39
<b>4. GEMEINDE ST. GEORGEN AM KREISCHBERG</b> .....	<b>48</b>
4.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	48
4.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	64
<b>5. MARKTGEMEINDE ST. MAREIN IM MÜRZTAL</b> .....	<b>73</b>
5.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	73
5.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	84
<b>6. GEMEINDE HOFSTÄTTEN AN DER RAAB</b> .....	<b>91</b>
6.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts .....	91
6.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	103
<b>7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>114</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
Abs.	Absatz
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Corona Virus Disease 2019 (Corona-Erkrankung)
DI	Diplom-Ingenieur
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EW	Einwohner
FiBu	Finanzbuchhaltung
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Ing.	Ingenieur
insb.	Insbesondere
iVm	in Verbindung mit
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m	Meter
Mag.	Magister
MBL	Master of Business Law
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
SEPA	Single Euro Payments Area
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte erneut eine Querschnittsprüfung in Gemeinden aus vier steirischen Bezirken mit dem Schwerpunkt der Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch. Mit dieser dritten Prüfung überprüfte der Landesrechnungshof somit je eine Gemeinde aus allen zwölf steirischen Bezirken – ohne die Stadt Graz – mit denselben Schwerpunkten. Die Prüfung der Gemeinde Hohentauern, der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg, der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal und der Gemeinde Hofstätten an der Raab bezog sich auf den Zeitraum 2022 bis 2025.

Eine Allgemeine Dienstverfügung lag in allen geprüften Gemeinden vor. Diese regelt die Aufbau- und Ablauforganisation, den Einsatz automatisierter Verfahren, den Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Umgang mit Vermögenswerten, Fremdmitteln und Unterlagen der Gemeinde.

Schriftliche Ermächtigungen der Bediensteten lagen nicht in allen geprüften Gemeinden auf. Eine entsprechende Betrauung dieser Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem war daher auch nicht durchgängig vorhanden, Administratorenrechte waren einzuschränken. Ferner waren in den Haushaltsbuchführungssystemen der vier Gemeinden der sogenannte Superkeyuser einzurichten sowie Einsichts- bzw. Leserechte für den Bürgermeister und den Gemeindegassier zu vergeben.

Hinsichtlich der Kassensicherheit beim Barzahlungsverkehr empfiehlt der Landesrechnungshof, den Zugang zu den Kassenbehältern auf die ausführenden Organe der jeweiligen Zahlstelle zu beschränken. Die entsprechende Beilage „Verzeichnis der Kassen“ war in allen Gemeinden abzuändern, die sichere Verwahrung von Barmitteln auch außerhalb der Parteienverkehrszeiten sicherzustellen sowie das Vier-Augen-Prinzip bei Abrechnungen einzuhalten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt allen geprüften Gemeinden, die Aufbewahrung von physischen Gemeindeunterlagen gesetzeskonform vorzunehmen und die jeweilige Allgemeine Dienstverfügung nachzubessern. Einer Gemeinde wurde die Überarbeitung der gesamten Allgemeinen Dienstverfügung nahegelegt sowie die Sicherstellung der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung durch die Rechnungsleger empfohlen.

In allen geprüften Gemeinden konnte der Landesrechnungshof hinsichtlich des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens Verbesserungspotenziale sowohl bei den diesbezüglichen Regelungen in den Allgemeinen Dienstverfügungen als auch bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben erkennen.

Ansuchen um Zahlungserleichterungen waren einzig in einer Gemeinde gestellt worden. Die Einhaltung der gesetzlichen Wirkungskreise, bescheidmäßige Erledigungen sowie die bescheidmäßige Festsetzung von Stundungszinsen werden unter anderem empfohlen.

In drei Gemeinden konnte kein Mahnverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen festgestellt werden. Die vierte Gemeinde vollzog ein zeitnahes Mahnwesen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

An die geprüften Gemeinden ergingen die Empfehlungen, die rechtlich vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen, sämtliche Außenstände zu bearbeiten sowie Mahn- und Vollstreckungsverfahren gesetzeskonform zu führen.

# 1. ÜBERSICHT

<b>Prüfungsgegenstand</b>	<p>Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in der Gemeinde Hohentauern, in der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg, (in Folge: St. Georgen a. K.), in der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal (in Folge: St. Marein i. M.) und in der Gemeinde Hofstätten an der Raab.</p>
<b>Politische Zuständigkeit</b>	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für Gemeinden gemäß Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit im Hauptreferat für Gemeinden mit <u>ungerader</u> Gemeindekennzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bedarfszuweisungen und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und</li> <li>• für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL</li> </ul> <p>sowie im Hauptreferat für Gemeinden mit <u>gerader</u> Gemeindekennzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bedarfszuweisungen und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL und</li> <li>• für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom.</li> </ul> <p>Das Korreferat für Gemeinden mit gerader und ungerader Gemeindekennzahl wird jeweils vice versa wahrgenommen.</p>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) für die Kontrolle der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gegeben.</p> <p>Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG).</p>

<b>Vorgangsweise</b>	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte, die Einsicht in alle automationsunterstützt verarbeiteten Daten und vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Hohentauern, der Gemeinde St. Georgen a. K., der Marktgemeinde St. Marein i. M. und der Gemeinde Hofstätten an der Raab sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
<b>Prüfzeitraum</b>	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum der Jahre 2022 bis 2025.
<b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b>	<p>Die Stellungnahmen der Bürgermeister der Gemeinden Hohentauern, St. Georgen am Kreischberg und Hofstätten an der Raab sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.</p> <p>Vom Bürgermeister der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal wurde keine Stellungnahme übermittelt.</p>

## 2. ALLGEMEINES

Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit dem verfassungsrechtlichen Recht auf Selbstverwaltung. Die Gemeinde ist als selbstständiger Wirtschaftskörper berechtigt, im Rahmen der bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu führen sowie im Rahmen der Finanzverfassung den eigenen Haushalt zu verwalten und Abgaben zu erheben.

Die Gemeindeautonomie umfasst insbesondere die eigenverantwortliche Besorgung bestimmter Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich, während andere Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich nach Weisung des Bundes oder Landes wahrzunehmen sind.

Im eigenen Wirkungsbereich erledigt die Gemeinde alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen und von dieser innerhalb der Gemeindegrenzen eigenständig besorgt werden können. Beispiele hierfür sind

- die Bestellung der Gemeindeorgane,
- die Bestellung und Diensthoheit über die Gemeindebediensteten,
- die Regelung der inneren Organisation zur Wahrnehmung der Gemeindeaufgaben sowie
- die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindefinanzen.

In diesen Angelegenheiten handelt die Gemeinde im Rahmen der geltenden Bundes- und Landesgesetze eigenverantwortlich und ist dabei grundsätzlich weisungsfrei. Allerdings unterliegt sie der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde (A7).

Im übertragenen Wirkungsbereich nimmt die Gemeinde Aufgaben wahr, die ihr durch Bundes- oder Landesgesetze übertragen wurden. In diesem Bereich besteht keine Weisungsfreiheit; die Gemeindeorgane, insbesondere der Bürgermeister, sind an die Vorgaben der übergeordneten Behörden gebunden.

## 2.1 Ausgangslage

Der Landesrechnungshof Steiermark überprüfte die „Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren in ausgewählten Gemeinden“ bereits in zwei Prüfungen im Jahr 2024 bzw. im Jahr 2025. Mit den beiden vorangegangenen Prüfungen wurden steirische Gemeinden aus den Bezirken Leoben, Liezen, Hartberg-Fürstenfeld und Graz-Umgebung bzw. aus den Bezirken Leibnitz, Südoststeiermark, Deutschlandsberg und Voitsberg geprüft. Aufgrund der Vielzahl an Feststellungen und Empfehlungen in diesen Prüfberichten wurden die gleichen Schwerpunkte in einer weiteren Prüfung angelegt.

Die gegenständliche Querschnittsprüfung umfasst Gemeinden aus den Bezirken Murtal und Murau, nämlich Hohentauern und St. Georgen a. K.; des Weiteren aus den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz die Marktgemeinde St. Marein i. M. und die Gemeinde Hofstätten an der Raab. Der Landesrechnungshof wählte die Gemeinden neben ihrer Bezirkszugehörigkeit anhand eines internen Gemeinde-Rankings aus.

In allen vier geprüften Gemeinden lag mit Beginn der Prüfung eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts vor, erlassen im Juli 2022 in der Gemeinde Hohentauern, im August 2024 in der Gemeinde St. Georgen a. K., im Mai 2025 in der Marktgemeinde St. Marein i. M. und im April 2021 in der Gemeinde Hofstätten an der Raab.

In der Steiermark fanden im März 2025 allgemeine Gemeinderatswahlen statt. In Abhängigkeit der Wahlergebnisse bzw. der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates in den geprüften Gemeinden kam es teilweise zu personellen Veränderungen betreffend die Person des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters bzw. des Gemeindekassiers.

In der gegenständlichen Prüfung beleuchtete der Landesrechnungshof auch die Personalsituation bzw. die Stellenausschreibungen in den Gemeinden im Prüfzeitraum sowie den Wechsel von Mandataren im Gemeinderat. Gemäß dem Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023 (in Folge: Gleichbehandlungsgesetz) ist jedes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis mit der Gemeinde vor der Kundmachung der Gleichbehandlung Steiermark zur Überprüfung auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu übermitteln. Werden von dieser Stelle innerhalb von zehn Arbeitstagen keine Einwände erhoben, kann die Ausschreibung kundgemacht werden.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und dem Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren von öffentlichen Abgaben. Eine allgemeine Gebarungsprüfung der vier Gemeinden war nicht Bestandteil der gegenständlichen Prüfung.

## 2.2 Rechtsgrundlagen

Der Landesgesetzgeber ist laut Bundes-Verfassungsgesetz ermächtigt, das Gemeinderecht nach den bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen zu gestalten.

Die grundlegenden Rahmenbedingungen und Prinzipien für die Organisation und Verwaltung der Gemeinden erfolgten mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (in Folge: Gemeindeordnung). Die Gemeindeordnung gilt für alle Gemeinden in der Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung bildet gemeinsam mit der Gemeindeordnung und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die rechtliche Grundlage für die Führung des Gemeindehaushalts in den steirischen Gemeinden.

In der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung ist die Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts normiert. Diese hat jedenfalls

- die Regelungen über die Aufbau- und die Ablauforganisation,
- die Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren,
- die Regelung über den Zahlungsverkehr,
- die Regelungen über die Buchführung sowie
- die Regelungen über die Vermögenswerte, die Fremdmittel und die Unterlagen

zu enthalten. Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts bildet das Kernstück der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung. Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung ist derart strukturiert, dass neben den direkt die Allgemeine Dienstverfügung betreffenden Regelungen in der Verordnung eine Vielzahl an Querverweisen enthalten ist, die als gesetzliche Kann- bzw. Muss-Bestimmungen ebenfalls von den Gemeinden bei der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung berücksichtigt werden können bzw. zu berücksichtigen sind.

## 2.3 Informationen zu den Gemeinden

Im Folgenden werden allgemeine Informationen zu den geprüften Gemeinden gegenübergestellt.

Gemeinden	Gemeinde Hohentauern	Gemeinde St. Georgen a. K.	Marktgemeinde St. Marein i. M.	Gemeinde Hofstätten an der Raab
Gemeindekennzahl	62010	61442	62146	61719
politischer Bezirk	Murtal	Murau	Bruck-Mürzzuschlag	Weiz
Einwohner (EW) (Stand: 1.1.2025)	372	1.666	2.879	2.368
Gemeindefläche	92,06 km <sup>2</sup>	111,58 km <sup>2</sup>	29,49 km <sup>2</sup>	15,23 km <sup>2</sup>
Seehöhe	1274 m	864 m	537 m	358 m
Bevölkerungs- entwicklung	2001: 535 EW 2011: 456 EW 2021: 384 EW	2001: 1.951 EW 2011: 1.836 EW 2021: 1.715 EW	2001: 2.506 EW 2011: 2.678 EW 2021: 2.870 EW	2001: 1.799 EW 2011: 2.059 EW 2021: 2.327 EW
ADG-Ersterlassung*	20. Juli 2022	1. August 2024	7. Mai 2025	1. April 2021
ADG-Änderungen	26. Mai 2025	nicht erfolgt	nicht erfolgt	nicht erfolgt
Bürgermeister	Gernot Jetz	Patrick Weilharter	DI Günther Ofner	Ing. Werner Höfler
Gemeinderat (Stand: Gemeinderats- wahlen 2025)	9 Mitglieder: 3 FPÖ 1 ÖVP 5 SPÖ	15 Mitglieder: 6 FPÖ 6 ÖVP 3 SPÖ	15 Mitglieder: 4 FPÖ 6 ÖVP 5 SPÖ	15 Mitglieder: 3 FPÖ 9 ÖVP 1 SPÖ 2 Grüne
Einrichtungen/ Bildung	- Kindergarten	- Kindergarten - Musikvolksschule	- Kindergarten - Volksschule - Mittelschule	- Kinderkrippe - Kindergarten - Volksschule
sonstige Infrastruktur	- Bergbaumuseum - Bergrettung - Freiwillige Feuerwehr - Kinderspielplatz - Langlaufgebiet - Musikheim - Skigebiet - Sportplatz - Turn- und Festsaal - Veranstaltungs- zentrum	- Campingplatz - Freibad - Freiwillige Feuerwehren - Golfplatz - Holzmuseum - Kinderspielplätze - Kreischberghalle - Skigebiet	- Freiwillige Feuerwehren - Kinderspielplätze - Kultur- und Sporthalle - Musikheim - Park- und Gartenanlagen - Sportplatz	- Freiwillige Feuerwehr - Kinderspielplatz - Sporthaus

Quelle: Statistik Austria bzw. Auskünfte und Internetauftritt der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

\*ADG: Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

## 2.4 Das neue Gemeindehaushaltsrecht – COVID-19-Pandemie

Mit der Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wurde die Kameralistik durch die doppelte kommunale Buchführung (Doppik) abgelöst. Dieses System setzt sich aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zusammen, dient der umfassenden und transparenten Abbildung der finanziellen Situation der Gemeinden und war spätestens ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden. Die Verordnung regelt detailliert die Form und Gliederung sowohl des Voranschlags als auch des Rechnungsabschlusses und ist für alle Gemeinden verbindlich anzuwenden.

Im Zuge der Umstellung der Gemeindehaushalte war es erforderlich, sämtliche Vermögenswerte einer Bewertung zu unterziehen. Die ermittelten Werte mussten mit Beschluss des Gemeinderates in die Eröffnungsbilanz aufgenommen und spätestens bis zum 31. März 2021 ordnungsgemäß erfasst werden.

Im Prüfzeitraum der Jahre 2022 bis 2025 war das Verwaltungshandeln der steirischen Gemeinden auch von der COVID-19-Pandemie geprägt. Die ersten Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie wurden im März 2020 erlassen. Für die Gemeinden bedeutete die Pandemie eine zusätzliche Belastung, da neben der Einführung der neuen doppischen Buchführung und dem laufenden Tagesgeschäft auch die Umsetzung von COVID-19-Maßnahmen erforderlich war. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die temporäre Schließung von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen, der Schutz und die Versorgung vulnerabler Bevölkerungsgruppen, die Organisation und Durchführung von COVID-19-Testungen sowie die Bereitstellung von Hygiene-, Reinigungs- und Schutzmaterialien durch die Gemeinden zu nennen. Viele dieser Maßnahmen blieben bis Jänner 2022 aufrecht und endeten erst mit dem Wegfall der Ausgangsbeschränkungen auch für ungeimpfte Personen.

## 2.5 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

Gemäß den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung iVm der Gemeindeordnung war die erstmalige Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in den steirischen Gemeinden mit dem 1. April 2021 umzusetzen.

Die A7 (Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten) informierte die Gemeinden regelmäßig hinsichtlich der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung. Die wesentlichen Kernaussagen dieser Schreiben an die steirischen Gemeinden werden im Folgenden wiedergegeben:

In der „Ergänzenden Richtlinie zum Voranschlag 2020 für einen Nachtragsvoranschlag 2020 der steirischen Gemeinden“ aus August 2020 führte die Gemeindeaufsicht sinngemäß unter anderem aus, dass ihr eine Reihe von Anfragen zur Allgemeinen Dienstverfügung von den Gemeinden vorliegt. Der Gemeindeaufsicht sei bewusst, dass die steirischen Gemeinden durch die Gemeindestrukturreform, die Haushaltsrechtsreform und zuletzt (unvorhersehbar) durch die COVID-19-Pandemie in den letzten Jahren erheblich belastet wurden. Daher wurde angeregt, die internen Regelungen zur Allgemeinen Dienstverfügung schrittweise zu erarbeiten. Die steirischen Gemeinden wurden eingeladen, diese Arbeiten binnen Jahresfrist – bis 31. März 2022 – abzuschließen.

Mit Schreiben vom 17. September 2021 wurde den steirischen Gemeinden mitgeteilt, dass der Gemeindebund und der Österreichische Städtebund – Landesgruppe Steiermark aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeaufsicht den Prozess zur Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung auf Ansuchen einer Gemeinde begleiten könnten. Bei Inanspruchnahme dieser Serviceleistung durch eine Gemeinde konnte von einer Fertigstellung der Allgemeinen Dienstverfügung bis 31. März 2022 abgewichen werden.

In der „Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für den Voranschlag 2022 der steirischen Gemeinden“ von Oktober 2021 begrüßte die Gemeindeaufsicht die Unterstützung der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden bei der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung. Die Gemeindeaufsicht lud die steirischen Gemeinden bis 31. März 2022 ein, erste Regelungen (etwa die Ermächtigungen bzw. Dienstverfügungen gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967) zu einer Allgemeinen Dienstverfügung des jeweiligen Gemeindehaushalts zusammenzustellen.

Die Allgemeine Dienstverfügung hat in schriftlicher Form in den Gemeinden aufzuliegen und ist durch den Bürgermeister allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Allgemeine Dienstverfügung sowie jede Änderung derselben ist nach Möglichkeit elektronisch (z. B. im Intranet) zur Verfügung zu stellen.

Die gemeinderechtlichen Bestimmungen normieren, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier eine Allgemeine Dienstverfügung unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Führung des Gemeindehaushalts zu erlassen haben. Der Bürgermeister ist

für die ordnungsgemäße Anordnung alleine und gemeinsam mit dem Gemeindegassier für die ordnungsgemäße Besorgung der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) zuständig. Nur eine schriftliche Ermächtigung (Dienstverfügung), als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder als ausführende Organe der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung), legitimiert Gemeindebedienstete, die jeweilige Tätigkeit auszuführen.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung definiert die Allgemeine Dienstverfügung näher, unter anderem sind die Aufgaben und die Organisation der Haushaltsführung, die Grundsätze der Veranschlagung, der Vollzug des Voranschlages und Rechnungsabschlusses, die Buchführung, der Zahlungsverkehr und die interne und externe Kontrolle der Gemeinden zu regeln. Kommt es hinsichtlich der Festlegung der Ermächtigungen innerhalb einer Woche zu keiner Einigung, fällt das Beschlussrecht hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung dem Gemeinderat zu.

Die gemeinderechtlichen Bestimmungen normieren hinsichtlich der Haushaltsführung der Gemeinde den Grundsatz der funktionellen Trennung zwischen Anordnung und Ausführung im Gebarungsvollzug (Vier-Augen-Prinzip). Die Anordnung einer Zahlung und deren Ausführung (Auszahlung) dürfen nicht von derselben Person vorgenommen werden. Bedienstete und Organe der Gemeinde haben sowohl Unvereinbarkeitsbestimmungen als auch Unbefangenheitsbestimmungen – betreffend persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Naheverhältnisse und Interessen – einzuhalten. Eine transparente, vergleichbare und nachvollziehbare Haushaltsführung ist sicherzustellen.

Als anordnendes Organ der Haushaltsführung fungiert der Bürgermeister. Er kann – mit Ausnahme der Verfügungsmittel – ein bestimmtes Anordnungsrecht an Gemeindebedienstete übertragen. Diese Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete – immer unter Verantwortung des Bürgermeisters – hat jedenfalls mit einer schriftlichen Dienstverfügung (Ermächtigung) zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn volle Unbefangenheit und die Gebarungssicherheit gewährleistet sind. Dem Anordnungsbefugten obliegt die Haushaltsüberwachung für seinen Verantwortungsbereich. Im Rahmen der Haushaltsüberwachung haben Anordnungsbefugte zur Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) Kontrollaufzeichnungen zu führen. In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, gegebenenfalls die Bestellungen und Lieferungen, die Rechnungsstellungen und Rechnungslegungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen. Die Haushaltsüberwachung muss mit den Verbuchungsaufschreibungen übereinstimmen; zu diesem Zweck ist dem Anordnungsbefugten im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen.

Der Vizebürgermeister – der Gemeindevorstand in allen vier geprüften Gemeinden besteht aus Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeindegassier – hat jene Zahlungen anzuordnen, die einerseits den Bürgermeister selbst betreffen bzw. beim Bürgermeister eine Befangenheit auslösen würden. Weder Bürgermeister noch Vizebürgermeister noch die mit der Anordnung betrauten Gemeindebediensteten dürfen im Bereich der Finanzbuchhaltung tätig sein.

Der Gemeindegeldkassier besorgt die Finanzbuchhaltung, die sowohl den Zahlungsverkehr als auch die Buchführung umfasst, als ausführendes Organ der Haushaltsführung. Der Gemeindegeldkassier ist damit für die sachgemäße Abwicklung aller Zahlungsvorgänge sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle verantwortlich. Mittels schriftlicher Ermächtigung sind Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung) durch den Bürgermeister und den Gemeindegeldkassier zu ermächtigen. Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung agieren als Hilfsorgane des Gemeindegeldkassiers. Sie nehmen ihre Aufgaben im Auftrag und unter der Verantwortung des Gemeindegeldkassiers wahr und dürfen keine Anordnungsbefugnisse ausüben. Dem Gemeindegeldkassier obliegt zudem die interne Kontrolle der Finanzbuchhaltung.

In der zentralen Verwaltung (Hauptamt) mit mehr als zwei Bediensteten ist im Rahmen der Finanzbuchhaltung der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall nicht von derselben Person wahrzunehmen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass physische Eingangsstücke in einem elektronischen Aktensystem nicht durch die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung erfasst (gescannt) werden.

Die Gemeindebediensteten haben auf die Vermeidung von Naheverhältnissen (Befangenheit) und Unvereinbarkeiten zu achten. Eine Befangenheit liegt vor, wenn zwischen einem ausführenden Organ der Finanzbuchhaltung und dem Anordnungsbefugten oder jener Person, die die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit bestätigt, ein Naheverhältnis besteht. Die Einhaltung der gemeinderechtlichen Bestimmungen hinsichtlich allfälliger Unvereinbarkeiten und Befangenheiten (Bedienstete haben Befangenheiten von sich aus wahrzunehmen bzw. den Bürgermeister darauf hinzuweisen) und deren Kontrolle obliegen dem Bürgermeister.

Die Gemeinde ist verpflichtet, durch den Einsatz eines integrierten Informationsverarbeitungssystems (Haushaltsbuchführungssystem) eine ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen. Im Rahmen der Datenverarbeitung ist insbesondere auf die ordnungsgemäße Erfassung – Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung – und Aufbewahrung der Daten sowie auf die Sicherstellung bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu achten.

In der Allgemeinen Dienstverordnung sind die Gemeindebediensteten festzuhalten, die mittels schriftlicher Ermächtigung zu ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung ermächtigt wurden. Diese schriftlichen Ermächtigungen bzw. die Allgemeine Dienstverordnung haben den jeweiligen Benutzungsberechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem zu entsprechen (Benutzergruppen und Berechtigungsprofile). Zur Verwaltung von Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem ist in jeder Gemeinde ein sogenannter Superkeyuser einzurichten. Die Umsetzung der gegenständlichen rechtlichen Normen betreffend das Haushaltsbuchführungssystem liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Sonstige automatisierte Verfahren, z. B. andere Systeme, dürfen zur Haushaltsführung nur eingesetzt werden, wenn die für deren Einsatz erforderlichen Verfahrensvorschriften in der Allgemeinen Dienstverfügung näher geregelt sind, bzw. müssen diese zumindest eine Datenschnittstelle zum Haushaltsbuchführungssystem und den Nachweis der Kompatibilität mit demselben aufweisen.

Der Zahlungsverkehr umfasst die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel aufgrund von Zahlungsanordnungen. Die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs und anderer Entrichtungsformen in Gemeinden erfordert die verpflichtende Einrichtung einer Hauptzahlstelle sowie gegebenenfalls von Nebenzahlstellen. Gemeinderechtliche Bestimmungen legen die maximale Ausstattung mit Bargeld von Zahlstellen fest; diese beträgt für die Hauptzahlstelle höchstens € 1.000 und für die Nebenzahlstellen höchstens € 500. Der Bürgermeister ist für die Ausstattung der Zahlstellen mit Bargeld verantwortlich, er kann in der Allgemeinen Dienstverfügung nähere Regelungen erlassen. In der Allgemeinen Dienstverfügung sind insbesondere verbindlich die zulässigen Auszahlungsarten je Zahlstelle, die maximalen Beträge für Einzel- und Monatsbarzahlungen, die Stichtage für die Abrechnung zwischen Nebenzahlstellen und Hauptzahlstelle sowie zwischen Hauptzahlstelle und Buchführung und Schwellenwerte für eine unverzügliche Abrechnung bei Überschreitung eines bestimmten Zahlungsmittelbestands zu regeln. Der Barzahlungsverkehr darf nur von bestimmten ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs im Rahmen ihrer Ermächtigung in geeigneten Kassenräumen zu festgelegten Kassenstunden abgewickelt werden. Die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlichen.

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind zudem im sogenannten Verzeichnis der Kassenbehälter die Schlüssel oder die Ziffernkombination und der Standort jedes Kassenbehälters einzutragen, welcher gesichert zu verwahren ist. Die gesicherte Verwahrung der Schlüssel/Ziffernkombination obliegt den hiezu ermächtigten ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs.

Den ausführenden Organen der Buchführung obliegt die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung sowie die Verbuchung sämtlicher Buchhaltungsdaten im Haushaltsbuchführungssystem, weiters sind die Überwachung der Einhaltung der Jahresvoranschlagswerte, die laufende Kontrolltätigkeit der ausführenden Organe der Buchführung, die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle (Vier-Augen-Prinzip), die Maßnahmen bei der Errichtung und Auflassung von Zahlstellen sowie die Erfassung der Verbuchungsdaten der Zahlstellen durchzuführen. Zu deren Aufgaben zählt die monatliche Abstimmung der Zahlungsmittel und Bankkonten sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens, ausgenommen jener Vermögensteile, die den Zahlstellen zur Verwaltung übertragen sind. Zudem wirken sie bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses mit. Die ausführenden Organe der Buchführung sind mittels schriftlicher Ermächtigung hiezu durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier zu berechtigen.

Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung der Gemeinden ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hat unter Ausnutzung von Zahlungsbegünstigungen (Skonto) vor der Erteilung der Anordnung zu erfolgen. Mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind Gemeindebedienstete zu betrauen, die alle Umstände des Geschäftsfalls beurteilen können. Ist für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eines Geschäftsfalls die Fachkenntnis eines sachverständigen Dritten nötig, ist dessen Befund (schriftlich oder per Aktenvermerk) dem Originalbeleg beizuschließen. Die Zuständigkeiten der Bediensteten, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen, sind dem Anordnungsbefugten bekannt zu geben, sofern sich dies nicht aus der Allgemeinen Dienstverfügung ergibt. Nach erfolgter Prüfung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsbuchführungssystem zu bestätigen. Ist dies nicht möglich, ist diese direkt auf dem Originalbeleg mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Der Landesrechnungshof unterzog in der gegenständlichen Prüfung die Allgemeine Dienstverfügung jeder geprüften Gemeinde einer Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung auf Übereinstimmung mit den gemeinderechtlichen Vorgaben. Die Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinden wurden auf Übereinstimmung einerseits mit den diesbezüglichen schriftlichen Ermächtigungen der Bediensteten der Gemeinden sowie andererseits mit den Berechtigungsprofilen und Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem kontrolliert.

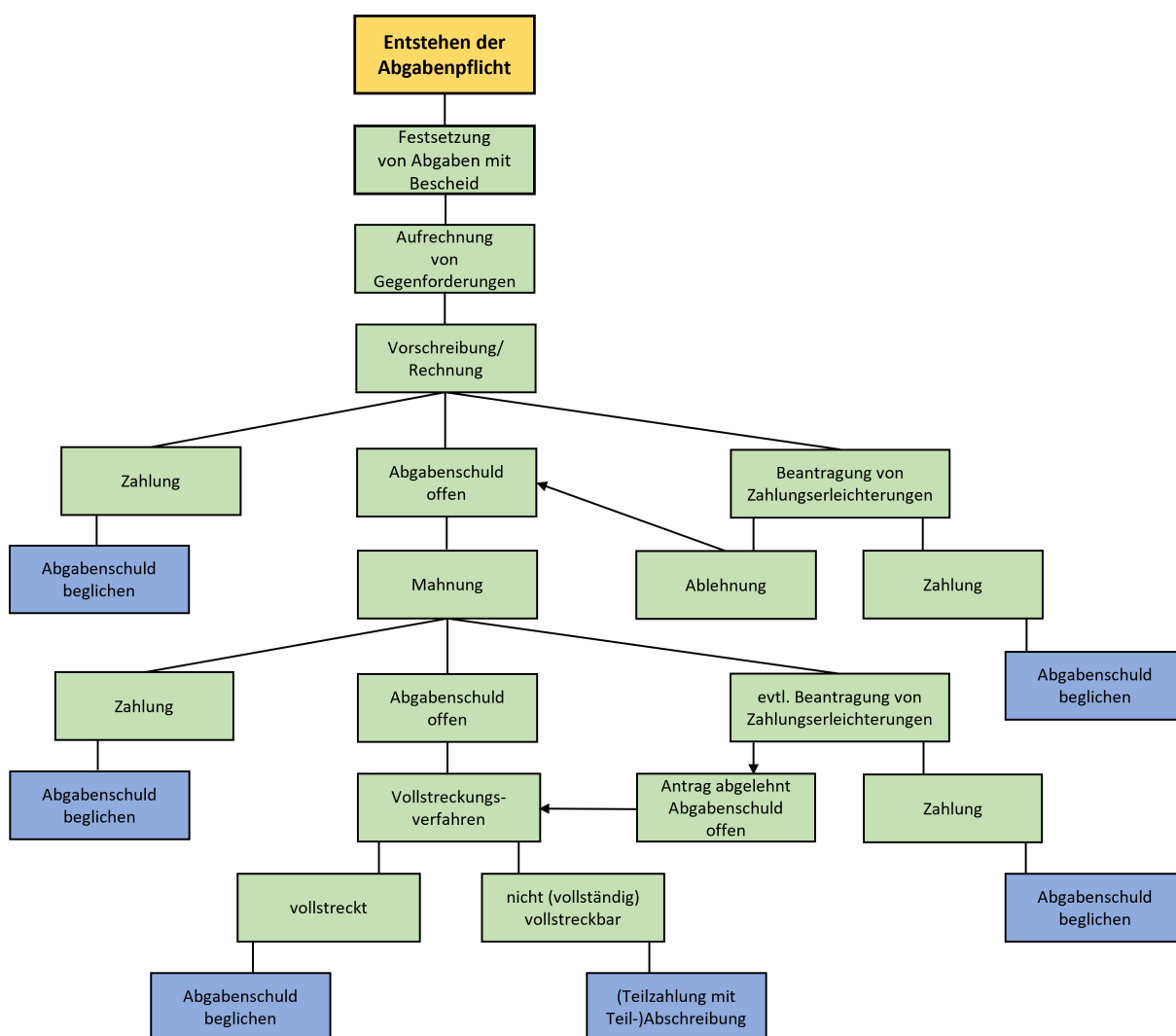
Der Landesrechnungshof unterscheidet zwischen der erstmaligen Erlassung (Ersterlassung) der Allgemeinen Dienstverfügung und einer Änderung derselben. Mit einer Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung werden zumindest eine oder mehrere Beilagen abgeändert. Als Neuerlassung der Allgemeinen Dienstverfügung wird eine Änderung bezeichnet, die alle Beilagen umfasst. Der Landesrechnungshof merkt an, dass durch den Bürgermeister jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten wiederum und nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist.

## 2.6 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Geprüft wurden insbesondere die Formerfordernisse von Abgabenbescheiden, die Gewährung von Zahlungserleichterungen sowie das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren einschließlich der vorgenommenen Abschreibungen von öffentlichen Abgaben. Nicht von der Prüfung umfasst sind sowohl privatrechtliche Forderungen als auch die Gebührenkalkulation und die Betragsfestsetzung der Höhe nach.

Aufgrund der teilweise identen Arbeitsabläufe betreffen einzelne Ausführungen sowohl öffentliche Abgaben als auch privatrechtliche Forderungen. In diesen Fällen wird der Oberbegriff „Abgabe“ verwendet.

Das folgende Ablaufdiagramm stellt überblicksmäßig das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren für Abgaben dar:



Quelle: Bundesabgabenordnung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### **2.6.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben**

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung kontrollierte der Landesrechnungshof die Umsetzung der formalen Bescheidbestandteile in jeder Gemeinde anhand des Kanalbenützungsgebührenbescheides. Für einen gesetzlichen Überblick werden in Folge wesentliche Abschnitte beginnend bei der Abgabentstehung bis hin zur bescheidmäßigen Festsetzung zusammengefasst dargestellt.

Gemäß Bundesabgabenordnung entsteht der Anspruch auf öffentliche Abgaben mit der Verwirklichung des Tatbestands, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

Das Kanalabgabengesetz 1955 des Landes Steiermark legt z. B. fest, dass – sofern die Kanalabgabenordnung der Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen enthält – die Gebührenschuld für die Kanalbenützung mit dem ersten Tag des Monats entsteht, in dem der öffentliche Kanal erstmals in Benützung genommen wird.

Der Zeitpunkt der Festsetzung und Fälligkeit der öffentlichen Abgabe hat keinen Einfluss auf die Entstehung des Abgabenanspruchs.

Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, sieht die Bundesabgabenordnung eine Festsetzung von öffentlichen Abgaben mittels Bescheid vor. Das Kanalabgabengesetz 1955 ermöglichte bis zum 31. Dezember 2023, Kanalbenützungsgebühren mit Zahlungsaufforderung festsetzen zu können. Seit 1. Jänner 2024 ist die Festsetzung mit Bescheid vorzunehmen. Bescheide unterliegen bundesgesetzlich normierten Formvorschriften. Demgemäß muss jeder Bescheid ausdrücklich als solcher bezeichnet werden und hat einen Spruch, eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Im Spruch sind insbesondere die Art und Höhe der öffentlichen Abgabe, der Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Bemessungsgrundlagen anzugeben.

Darüber hinaus enthalten landesgesetzliche Bestimmungen zusätzliche Vorgaben zum Inhalt von Abgabefestsetzungsbescheiden. Diesbezüglich sieht § 8 Kanalabgabengesetz des Landes Steiermark auszugshaft vor, dass die gesetzlichen Bestimmungen und der Beschluss des Gemeinderates, auf die sich die Vorschreibung stützt, die Höhe der Kanalbenützungsgebühr, die gewährten Teilzahlungen und die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich die Höhe der Abgabe ergibt, im Bescheid enthalten sein müssen.

Fälligkeitszeitpunkte für öffentliche Abgaben sind entweder per Gesetz und/oder mit Verordnung geregelt. So ist z. B. die Grundsteuer laut Grundsteuergesetz 1955 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Hingegen bestimmt sich der Fälligkeitszeitpunkt für die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der von der Gemeinde erlassenen Verordnung.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung sieht vor, dass der Zahlungspflichtige mittels Rechnung oder sonstiger Zahlungsaufforderung unter Angabe spezieller Daten, wie z. B. Zahlungsbetrag, Zahlungsreferenz oder Verwendungszweck, zur Zahlung aufzufordern ist.

Lastschriftanzeigen sind laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Bescheide, sondern schriftliche Verständigungen für den Abgabepflichtigen über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenzahlungsverpflichtung und stellen eine bloße Mitteilung über die Buchungen auf dem Abgabenkonto eines Steuerpflichtigen dar.

### **2.6.2 Automatisierte Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Gemäß der Bundesabgabenordnung ist es Gemeinden erlaubt, schriftliche Erledigungen im Zusammenhang mit Landes- und Gemeindeabgaben auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu übermitteln (z. B. durch Versendung des Schriftstückes direkt aus dem Haushaltsbuchführungssystem), sofern die betroffene Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zustimmt.

Die elektronische Zustellung bietet sowohl für die Gemeinde als auch für die Abgabepflichtigen wesentliche Vorteile. So führt der Wegfall des Ausdrucks, Kuvertierens und Versendens von Schriftstücken zu einer signifikanten Zeitersparnis sowie zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe. Gleichzeitig ergeben sich Kosteneinsparungen durch den Wegfall von Porto-, Papier- und Kuvertkosten. Darüber hinaus könnten Abhol- bzw. Lesebestätigungen vollautomatisch im zuständigen Akt hinterlegt werden, wodurch Empfangsnachweise gegeben wären.

Weiters obliegt es der Gemeinde, über die Zulässigkeit der Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens im Sinne der bundesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich der von ihr einzuhebenden Abgaben zu entscheiden. Entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung kann von den Organen des Zahlungsverkehrs bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen die Einziehung vom Konto eines Abgabepflichtigen verlangt werden.

Das SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA: Single Euro Payments Area) bietet sowohl der Gemeinde als auch den Abgabepflichtigen Vorteile. Für die Gemeinden bedeutet es eine Automatisierung und rechtzeitige Abwicklung der Zahlungseingänge, wodurch der manuelle Aufwand für die Zuordnung der Zahlungen zu einzelnen Abgabenschuldnern entfällt. Für die Abgabepflichtigen resultiert daraus ein einfacherer Zahlungsablauf, der Mahn- und Vollstreckungsverfahren vorbeugen kann.

### **2.6.3 Aufrechnung**

Die Bundesabgabenordnung schafft die Möglichkeit, öffentliche Abgabenforderungen der Abgabenbehörde mit deren Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenschuldnern aufzurechnen. Die Erledigung der Aufrechnung hat zumindest schriftlich, aus Sicht des Landesrechnungshofes bestenfalls mittels Bescheid zu erfolgen.

### **2.6.4 Zahlungserleichterungen**

Eine Gewährung von Zahlungserleichterungen für öffentliche Abgaben, insbesondere in Form von Stundungen oder Ratenzahlungen, ist gemäß den rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig.

Durch die bescheidmäßige Bewilligung von angesuchten Zahlungserleichterungen kann die Gemeinde den Fälligkeitszeitpunkt von öffentlichen Abgabenschulden ändern, indem sie entweder den Zahlungstermin hinausschiebt (Stundung) oder die Entrichtung in mehreren Teilbeträgen genehmigt (Ratenzahlung).

Ansuchen um Zahlungserleichterungen sind vom Abgabenschuldner schriftlich einzubringen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für ein mündliches Anbringen vorliegen, ist der wesentliche Inhalt dieses Anbringens in einer Niederschrift festzuhalten.

Entsprechend der Gemeindeordnung obliegt die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bis zu einer Dauer von vier Wochen dem Bürgermeister. Für Zahlungserleichterungen über vier Wochen hinaus ist ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die sofortige und vollständige Entrichtung der öffentlichen Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, wie bspw. mit einer Beeinträchtigung des notdürftigen Unterhalts oder einer wirtschaftlichen bzw. finanziellen Notlage. Zudem darf die Einbringlichkeit der Forderung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet sein. Dabei kann das Vorhandensein ausreichender liquider Mittel oder veräußerbaren Vermögens zur Verneinung der erheblichen Härte führen. Eine Verschleuderung des Besitzes darf nicht verlangt werden.

Für Abgabenschuldigkeiten über € 200 sind Stundungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, deren Betrag € 10 nicht erreicht, sind nicht festzusetzen. Stundungszinsen dienen der Gemeinde als wirtschaftliches Äquivalent für den Zinsverlust, den sie durch die Nichtentrichtung am Fälligkeitstag der geschuldeten Abgabe erleidet. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, dass Stundungszinsen erst für die Zeit ab Wirksamkeit der Stundungsbewilligung (Bescheidzustellung) unter der Voraussetzung des tatsächlichen Hinausschiebens einer Zahlungsverpflichtung auf die Dauer der Zufristung verlangt werden dürfen. Der Zeitraum, für den Stundungszinsen zu entrichten sind, beginnt bei einem zeitgerechten Ansuchen mit dem Tag der Bewilligung, keinesfalls aber vor Fälligkeit der in die Zahlungserleichterung einbezogenen öffentlichen Abgaben, und endet mit dem festgesetzten Zahlungstag.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass für Zahlungserleichterungen bei privatrechtlichen Forderungen gesonderte gesetzliche Bestimmungen gelten.

### **2.6.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung die Aufbau- und die Ablauforganisation unter anderem für das Mahn- und Vollstreckungswesen einschließlich der Behandlung von Kleinbeträgen zu regeln.

Entsprechend der Gemeindeordnung obliegt dem Bürgermeister die Zuständigkeit, fällige Gemeindeabgaben einzufordern und einzubringen. Die Bundesabgabenordnung iVm der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung schreibt vor, dass öffentliche Abgabeforderungen, die nicht fristgerecht bezahlt wurden, unverzüglich mittels Mahnschreiben beim

Abgabenschuldner einzufordern sind. Das Mahnschreiben muss eine Mahnklausel mit einer zweiwöchigen Zahlungsfrist enthalten und auf die eingetretene Vollstreckbarkeit hinweisen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aussendung einer zweiten Mahnung besteht nicht.

Die Aussendung einer Zahlungserinnerung anstatt einer Mahnung ist lediglich als deklarativer Hinweis auf die bestehende Zahlungsverpflichtung zu verstehen und gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen von einer Mahnung absehen, wenn sie z. B. dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor Fälligkeitseintritt eine Vorschreibung zusendet. Die Vorschreibung muss den Schuldner über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichten.

Die Bundesabgabenordnung sieht neben der eingemahnten Hauptforderung Nebenansprüche (Mahngebühr und Säumniszuschlag) vor. Die Mahngebühr beträgt 0,5 % des gemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3 und höchstens € 30. Sie ist mit Bescheid vorzuschreiben; dieser Nebenanspruch wird binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mahnschreibens fällig. Eine Mahngebühr bei öffentlichen Abgaben darf nur einmal verrechnet werden.

Der Säumniszuschlag in Höhe von zwei Prozent des nicht fristgerecht bezahlten öffentlichen Abgabebetrag ist ebenfalls mittels Bescheid festzusetzen und wird mit dessen Zustellung fällig. Erreicht der Säumniszuschlag nicht die Höhe von mindestens € 5, so ist er nicht festzusetzen. Die Verpflichtung zur Entrichtung entfällt zudem, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabenschuldner innerhalb der letzten sechs Monate vor Säumnisbeginn alle Abgaben fristgerecht entrichtete. Weiters ist es den Gemeinden gestattet, auf Antrag Säumniszuschläge herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, sofern den Abgabenschuldner an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft.

Der Säumniszuschlag ist zum einen eine Mindestform an Gegenleistung für ein stilles Hinausschieben der fälligen öffentlichen Abgabe und eine Ausgleichszahlung für den administrativen Mehraufwand in der Rückstandsüberwachung. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass säumige Abgabepflichtige besser gestellt werden als jene, denen ein Zahlungsaufschub oder eine Stundung gewährt wurde.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung überträgt der Hauptzahlstelle der Gemeinde die Überwachung der Erfüllung der Abgabeforderungen. Erfolglos gebliebene Mahnungen sind unverzüglich dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier zu melden.

Werden Abgabenschulden trotz erfolgter Mahnung nicht beglichen, hat die Gemeinde einen Rückstandsausweis zu erstellen. Dieser stellt eine öffentliche Urkunde dar und dient als Exekutionstitel für das vom Bürgermeister einzuleitende Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben. Der Rückstandsausweis bestätigt den Bestand der Abgabenschuld sowie deren Vollstreckbarkeit. Öffentliche Abgabenschulden sind ab einer Mindesthöhe von € 5 zu vollstrecken.

Entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen ist definiert, dass der Bürgermeister fällige Gemeindeabgaben einzubringen hat und die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Gemeindeabgaben den nach den gemeinderechtlichen Vorschriften für die Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden eingerichteten Behörden obliegt. Der Begriff der „*Erhebung der Abgaben*“ ist mit „*alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen, insbesondere die Vorschreibung, Einhebung und Vollstreckung*“ definiert. Weiters hat die Gemeinde ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass sie imstande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Dabei ist sie an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

Nach der Abgabensexekutionsordnung ist für abgabenbehördliche Vollstreckungsverfahren normiert, dass die Vollstreckungsbehörde jene Abgabenbehörde ist, der die Einhebung der Abgabe obliegt. Sie kann jedoch, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, der Kostenersparnis sowie der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gelegen ist, auch eine andere Abgabenbehörde oder das Amt für Betrugsbekämpfung um Durchführung der Vollstreckung ersuchen. Weiters hat die Abgabenbehörde die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen.

Hinsichtlich des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gilt die Abgabensexekutionsordnung iVm der Exekutionsordnung. Die Abgabensexekutionsordnung führt aus, dass das abgabenbehördliche Vollstreckungsverfahren von der Abgabenbehörden selbst durchzuführen ist. In einem Exekutionsverfahren vor den Bezirksgerichten besteht keine Anwaltpflicht. Von der Gemeinde sind unter anderem die in der Gemeindeordnung normierten Haushaltsgrundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Eine grundsätzliche Vertretung durch Dritte und das damit verbundene Kostenrisiko stehen damit nicht im Einklang.

Bei Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung vor den Landesgerichten besteht ebenfalls keine Anwaltpflicht. Jedoch können sich Gläubiger durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen. Eine steirische Gemeinde ist auch im Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung unter anderem an die Haushaltsgrundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeordnung gebunden. Eine grundsätzliche Vertretung durch bevorrechtete Gläubigerschutzverbände und das damit verbundene Kostenrisiko stehen damit nicht im Einklang.

### **2.6.6 Verjährung**

Betreffend etwaige Verjährungsansprüche unterscheidet die Bundesabgabenordnung einerseits hinsichtlich des Rechts, eine öffentliche Abgabe festzusetzen bzw. zu bemessen (Festsetzungs- oder Bemessungsverjährung), und andererseits bezüglich des Rechts, eine öffentliche Abgabe einzuheben und zwangsweise (Einhebungsverjährung) einzubringen.

Eine Einhebungsverjährung tritt ein, sofern eine öffentliche Abgabe fällig und nicht binnen fünf Jahren beglichen wurde. Die Verjährung fälliger öffentlicher Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen, wie zum Beispiel durch Mahnung, Vollstreckungsmaßnahmen, Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder Erlassung eines Haftungsbescheides. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eintrat, neu zu laufen.

### **2.6.7 Abschreibungen**

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung verpflichtet die Gemeinden, in der Allgemeinen Dienstverfügung die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sowie die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten und fälliger Forderungen privatrechtlicher Natur zu regeln.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Regelungen zur Abschreibung von Forderungen privatrechtlicher Natur zwar in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung enthalten, jedoch nicht Gegenstand dieser Prüfung sind.

Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen gemäß Bundesabgabenordnung iVm der Gemeindeordnung durch Bescheid und auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeindevorstandes gelöscht (abgeschrieben) werden, wenn sämtliche Einbringungsmaßnahmen erfolglos blieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und es nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

Der Beschluss des Gemeindevorstandes hat den Anforderungen der Gemeindeordnung zu entsprechen. Dies beinhaltet unter anderem die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes, die Protokollierung aller während der Sitzung gestellten Anträge sowie den Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse inklusive der Abstimmungsergebnisse. Die Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung ist zudem als Tagesordnungspunkt in der darauffolgenden Vorstandssitzung zur rechtskonformen Genehmigung aufzunehmen und dort zu unterfertigen.

Bis zur vollständigen Entrichtung der öffentlichen Abgabe kann die Abgabenbehörde, sofern Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

Nach Antragstellung kann der Gemeindevorstand die Nachsicht – ganz oder teilweise – über fällige Abgabenschuldigkeiten gewähren, wenn nach Lage des Einzelfalls die Einhebung unbillig wäre. Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass eine Nachsicht bei Gesamtschuldern nur dann erteilt werden darf, wenn die Billigkeitsgründe bei allen Mitschuldern gegeben sind.

Die Behörde kann ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von öffentlichen Abgaben nicht verzichten.

Ein Abgabenanspruch erlischt erst mit der rechtswirksamen Erledigung, die durch einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid erfolgt und gemäß § 97 Bundesabgabenordnung nach außen wirksam bekanntgemacht wird. Mündliche Erledigungen sind durch Verkündung möglich; eine Bekanntgabe per Telefon ist nicht rechtswirksam.

Unter besonderen Umständen ist es der Gemeinde möglich, eine Löschung oder Nachsicht innerhalb der Verjährungsfrist entsprechend der Bundesabgabenordnung zu widerrufen. Ein solcher Widerruf ist zulässig, sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse änderten oder das Vorhandensein dieser Verhältnisse aufgrund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen wurde.

### 3. GEMEINDE HOHENTAUERN

#### 3.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

##### 3.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

Die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern erfolgte mit 20. Juli 2022 durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier. Die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung erfolgte mit 26. Mai 2025. Die Erstellung der Ersterlassung und die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern erfolgten unter Zuhilfenahme einer Software des EDV-Anbieters, die eigens zur Erstellung bzw. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung angeschafft wurde. Der Bürgermeister der Gemeinde Hohentauern begründete den Zeitraum vom gesetzlichen Inkrafttreten bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung von mehr als einem Jahr mit der Anzahl von zwei Gemeindegassierinnen im Gemeindeamt bzw. mit der COVID-19-Pandemie.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern im Juli 2022 mehr als ein Jahr verging.**

Die Gemeinderatswahl im März 2025 respektive die konstituierende Sitzung des Gemeinderates in der Gemeinde Hohentauern ergab einen personellen Wechsel des Gemeindegassiers. Im Prüfzeitraum kam es bei den Gemeindebediensteten zu keinen Personalveränderungen.

Die nachweisliche Kenntnisnahme mit Datum und eigenhändiger Unterschrift aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten lag in der Gemeinde Hohentauern nicht auf. Die Möglichkeit der Bediensteten der Gemeindeverwaltung, die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde einzusehen, war in der Gemeinde Hohentauern ebenfalls nicht gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine nachweisliche schriftliche Kenntnisnahme der ersten Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten in der Gemeinde Hohentauern nicht auf. Auch war die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde Hohentauern nicht für alle Bediensteten einsehbar.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, nachweisliche Kenntnisnahmen mit Datum und eigenhändiger Unterschrift aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten einzuholen und den Gemeindebediensteten die Möglichkeit einzuräumen, die Allgemeinen Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde einzusehen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurden zwischenzeitlich umgesetzt.*

In der Präambel der Gemeinde Hohentauern war kein Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung angeführt. Die Allgemeine Dienstverfügung lag, fortlaufend nummeriert mit 22 ebenfalls nummerierten Beilagen, in Form eines Gesamtkonvolutes in der Gemeinde Hohentauern auf. Die jeweilige Versionsnummer war bei Änderungen auf den Beilagen angegeben. Die Beilagen waren in einem eigenen Verzeichnis der Allgemeinen Dienstverfügung angeschlossen, Vollständigkeit und Transparenz waren gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorlag und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich war.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, den Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung anzugeben.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Allgemeine Dienstverfügung sowie sämtliche Beilagen in der gültigen Fassung werden im Büro der Amtsleitung aufbewahrt und sind in einem oneDrive-Datenordner für die betreffenden Bediensteten einsehbar.*

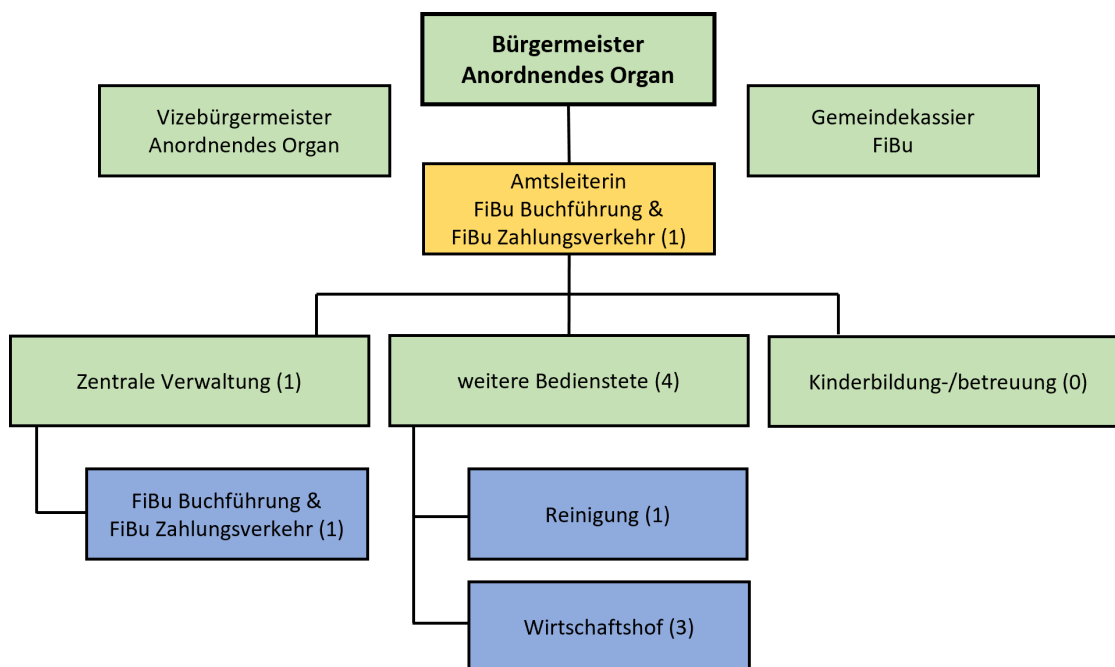
Die Gemeinde Hohentauern erließ die Allgemeinen Dienstverfügung mit 20. Juli 2022. Die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung erfolgte mit 26. Mai 2025 aufgrund personeller Veränderungen im Gemeindevorstand.

Mit der Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern war die Amtsleitung bzw. bei deren Verhinderung eine Stellvertretung betraut.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung mit Juli 2022 erfolgte. Mit Mai 2025 fand die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern statt.**

### **3.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation**

Das folgende Organigramm stellt die Organisationsstruktur der Gemeinde Hohentauern dar. Der Landesrechnungshof wählte eine vereinfachte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten sowie das Beschäftigungsausmaß in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildung und -betreuung sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus den Bereichen Wirtschaftshof und Reinigung abgebildet.



Quelle: 2. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. Internetauftritt der Gemeinde Hohentauern, aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand April 2026  
FiBu: Finanzbuchhaltung

Der Landesrechnungshof stellte die Gesamtanzahl der Gemeindebediensteten den Bediensteten der Zentralen Verwaltung in „Köpfen (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)“ und in „VZÄ (Anzahl der Bediensteten umgerechnet auf Vollzeitstellen)“ gegenüber.

Gemeinde	Hohentauern 372 EW		St. Georgen a. K. 1.666 EW		St. Marein i. M. 2.879 EW		Hofstätten an der Raab 2.368 EW	
	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung
in Köpfen	6	2	25	6	41	9	31	5
in VZÄ	3,75	1,75	18,81	4,98	33,08	8,60	25,21	3,93
in Köpfen je 1.000 EW	16,13	5,38	15,01	3,60	14,24	3,13	13,09	2,11
in VZÄ je 1.000 EW	10,08	4,70	11,29	2,99	11,49	2,99	10,65	1,66

Quelle: Personalstand der Gemeinde Hohentauern April 2026 bzw. Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte das Einwohner-Bediensteten-Verhältnis aller geprüften Gemeinden auch in Köpfen je 1.000 Einwohner und VZÄ je 1.000 Einwohner dar. Diese Werte ergaben sich mit 1. Jänner 2025 für die Gemeinde Hohentauern auf Basis der 372 Einwohner. Im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden lag die Gemeinde Hohentauern daher nach Köpfen und VZÄ (beides je 1.000 Einwohner) bei der Anzahl der Bediensteten in der zentralen Verwaltung im oberen Bereich.

Der Landesrechnungshof sichtete zusätzlich die Überstunden und Resturlaube der Bediensteten in der zentralen Verwaltung mit Stand 31. Dezember 2025. Der Landesrechnungshof merkt an, dass eine personelle Unterbesetzung in der zentralen Verwaltung tendenziell zu einem Aufbau von Überstunden bzw. zu Nicht-Konsumation von Urlaubsansprüchen der Bediensteten führt. Die Überstunden beider Bediensteter in der Gemeinde Hohentauern bewegten sich im Normbereich. Eine Bedienstete verfügte über einen überdurchschnittlich hohen Urlaubsanspruch.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hohentauern im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden im Einwohner-Bediensteten-Verhältnis bei der Anzahl der Bediensteten in der zentralen Verwaltung im oberen Bereich lag. Eine Bedienstete wies einen überdurchschnittlich hohen Urlaubsanspruch auf.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Hohentauern, auf den Abbau von Urlaubsansprüchen der Bediensteten zu achten.**

Der Bürgermeister bzw. in Stellvertretung der Vizebürgermeister waren in der Gemeinde Hohentauern anordnungsbefugt, die Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete erfolgte nicht.

In der zentralen Verwaltung der Gemeinde Hohentauern waren im Prüfzeitraum zwei Bedienstete beschäftigt, daher fand eine gemeinderechtliche Ausnahmeregelung Anwendung: So dürfen in diesem Fall die Anlegung und Änderung von Personenkonten einerseits und deren Freigabe andererseits vom selben ausführenden Organ der Finanzbuchhaltung bzw. der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall vom selben Bediensteten wahrgenommen werden; physische Eingangsstücke in einem elektronischen Aktensystem dürfen durch ausführende Organe der Finanzbuchhaltung erfasst werden („scannen“).

Für die zwei Bediensteten der zentralen Verwaltung in der Gemeinde Hohentauern, die als ausführende Organe sowohl der Buchführung als auch des Zahlungsverkehrs fungierten, lag die schriftliche Ermächtigung dazu nur für eine der beiden Bediensteten auf. Der Bürgermeister führte aus, dass er in seiner Amtszeit keine schriftliche Ermächtigung erlassen habe.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nur für eine der beiden in der zentralen Verwaltung beschäftigten Bediensteten in der Gemeinde Hohentauern eine schriftliche Ermächtigung vorlag.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, für beide Bedienstete der zentralen Verwaltung ordnungsgemäß eine schriftliche Ermächtigung zu erlassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurden zwischenzeitlich umgesetzt.*

Laut der Allgemeinen Dienstverfügung sind drei Gemeindebedienstete mit der Prüfung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit betraut. Die Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit ist in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt und umfasst neben der zentralen Verwaltung auch den Wirtschaftshof der Gemeinde.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern hinsichtlich der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.**

In einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe zu regeln. Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten.

Die Beilage in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern beinhaltete die Darstellung eines Gebarungsablaufes, Bestandteile, wie die Haushaltsüberwachung, nicht jedoch die Beauftragung bzw. das Führen von Kontrollaufzeichnungen. Die Gemeinde Hohentauern führte aus, dass in wöchentlichen Besprechungen Beauftragungen durch den Bürgermeister mündlich erfolgt waren und dass der Bürgermeister hinsichtlich der Haushaltsüberwachung über kein Einsichtsrecht in das Haushaltsbuchführungssystem verfügte.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass wesentliche Bestandteile, wie die Haushaltsüberwachung, die Beauftragung bzw. das Führen von Kontrollaufzeichnungen, in der Beschreibung eines Gebarungsablaufes für den Rechnungs- und Zahlungsverlauf in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung fehlten. Nachweisliche Beauftragungen lagen in der Gemeinde nicht auf bzw. es wurden keine Kontrollaufzeichnungen geführt. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass der Bürgermeister über keine Einsichtsrechte in das Haushaltsbuchführungssystem verfügte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, Vorgaben hinsichtlich der Haushaltsüberwachung sowie der Beauftragung und des Führens von Kontrollaufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Allgemeine Dienstverfügung aufzunehmen und einzuhalten. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, dem Bürgermeister einen Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem einzuräumen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurden zwischenzeitlich umgesetzt.*

Der Landesrechnungshof sichtete in der Gemeinde Hohentauern die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. Die diesbezüglich stichprobenweise Kontrolle erfolgte für den zweiten Monat jeweils eines verschiedenen Quartales für jedes Jahr im Prüfzeitraum. Die Gemeinde Hohentauern führte die Lohnverrechnung selbst durch. Diese Kontrolle durch den Landesrechnungshof ergab, dass die Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister im Prüfzeitraum nur in den Jahren 2022 und 2023 ordnungsgemäß erfolgt waren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister nur in den Jahren 2022 und 2023 des Prüfzeitraums ordnungsgemäß vorlag.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, künftig die Bezüge des Bürgermeisters jedenfalls durch den Vizebürgermeister anzuordnen.**

Das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hohentauern erfüllte die gesetzlichen Mindestanforderungen; die Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung einschließlich der sicheren Aufbewahrung in elektronischer Form war ermöglicht. Anordnungen erfolgten schriftlich in Papierform. Die Zeichnung beider Rechnungsleger erfolgte mittels eines Online-Banking-Systems. Online-Banking ist webbasiert, ein orts- und zeitunabhängig nutzbares System. Der Landesrechnungshof merkt an, dass eine elektronische Zeichnung keine persönliche Anwesenheit im Gemeindeamt erfordert.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Haushaltsbuchführungssystem in der Gemeinde Hohentauern die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat, automatisierte Prozesse im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hohentauern gemäß dem aktuellen Stand der Technik in elektronischer Form anzudenken. Gerade wegen der geringen Anzahl an Bediensteten in der zentralen Verwaltung sollte der Arbeitsaufwand minimiert werden.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wird aufgegriffen.*

### **3.1.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Der Bürgermeister trug die Verantwortung dafür, dass die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems durch geschützten Datenzugriff nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen erfolgte.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hohentauern durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert war.**

Die Gemeinde Hohentauern ordnete – in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung – den Bediensteten Berechtigungsprofile mit Programm-, Bearbeitungs- und Leserechten sowie Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem zu.

Die Betrauung der Gemeindebediensteten mittels schriftlicher Ermächtigung hat den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu entsprechen. Diese Informationen waren in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuhalten. Die Überprüfung ergab, dass die schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten mit den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem übereinstimmten.

Beiden Bediensteten der zentralen Verwaltung der Gemeinde Hohentauern waren Administratorinnenrechte zugewiesen – diese Information fand sich auch in der diesbezüglichen Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung wieder. Mit Administratorrechten ausgestattete Bedienstete sind legitimiert, ausführende Organe sowohl der Buchführung als auch des Zahlungsverkehrs zu sein. In der zentralen Verwaltung der Gemeinde Hohentauern waren im Prüfzeitraum zwei Bedienstete beschäftigt, daher durften der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall vom selben Bediensteten wahrgenommen werden (gemeinderechtliche Ausnahmeregelung, vgl. Kapitel 3.1.2). Der Landesrechnungshof merkt daher an, dass die Administratorenrechte beider Bediensteten der Gemeinde Hohentauern dann gesetzeskonform sind, wenn beide Bedienstete hierzu schriftlich ermächtigt worden wären. Jedoch lag nur für eine der beiden in der zentralen Verwaltung beschäftigten Bediensteten eine diesbezügliche schriftliche Ermächtigung auf.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nur für eine der beiden Gemeindebediensteten der zentralen Verwaltung eine schriftliche Ermächtigung auflag, jedoch beiden Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem Administratorinnenrechte zugeordnet waren.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, beide Bediensteten der Gemeinde Hohentauern schriftlich zu ermächtigen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurden zwischenzeitlich umgesetzt.*

Dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier war im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hohentauern kein Einsichtsrecht bzw. keine Leseberechtigung zugeordnet. Eine schriftliche Übertragung der Leseberechtigung des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister lag in der Gemeinde Hohentauern nicht auf bzw. war in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier über keine Einsichtsrechte in das Haushaltsbuchführungssystem verfügten. Eine schriftliche Übertragung der Leseberechtigung des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister erfolgte nicht.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, dem Bürgermeister ein Einsichtsrecht zur Haushaltsüberwachung in das Haushaltsbuchführungssystem sowie dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters dem Bürgermeister, dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem schriftlich zu übertragen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurden zwischenzeitlich umgesetzt.*

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern waren neben den Applikationen des EDV-Anbieters keine automatisierten Verfahren angeführt.

Die Anlage, jede Änderung, der Widerruf bzw. die Sperre von Benutzungsberechtigungen sind im Haushaltsbuchführungssystem durch den sogenannten Superkeyuser vorzunehmen. Der Superkeyuser ist schriftlich zu ermächtigen; bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkeyusern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Eine Gemeindebedienstete der Gemeinde Hohentauern war im Haushaltsbuchführungssystem mit der Funktion der Superkeyuserin betraut, eine diesbezügliche schriftliche Ermächtigung bzw. eine Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung lag nicht vor. Die Funktion der Superkeyuserin wird in der Gemeinde Hohentauern nicht ausgeführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hohentauern eine Superkeyuserin eingerichtet war, die formale Betrauung einer Bediensteten mit dieser Funktion war nicht erfolgt bzw. es lag auch keine entsprechende Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung vor.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, eine formale Betrauung mit der Funktion der Superkeyuserin vorzunehmen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurden zwischenzeitlich umgesetzt.*

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern legt hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Log-Protokolle erfolgt. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt. Die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren bzw. der Schutz vor unbefugtem Zugriff erfolgt im Rahmen des Gesamtsicherungssystems. Die Gemeinde Hohentauern nutzt zur Datensicherung eine externe Datensicherung über den EDV-Anbieter. Eine Sicherung der Daten findet in der Gemeinde Hohentauern täglich statt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Hohentauern über den EDV-Anbieter durchgeführt und ordnungsgemäß ist.**

### **3.1.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

Die Gemeinde Hohentauern führt Bankkonten bzw. Zahlwege in der Allgemeinen Dienstverfügung an, ein Bankhauptkonto ist in einer Beilage angegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Hohentauern unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.**

Der Bürgermeister und der Gemeindegassier sind gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt. Eine Unterschriftsprobe des Bürgermeisters und in seiner Stellvertretung des Vizebürgermeisters als anordnendes Organ bzw. des Gemeindegassiers sind in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst. Zur Dokumentation ist weiters eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt neben dem kontoführenden Kreditinstitut hinterlegt und gesichert aufbewahrt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Hohentauern mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist und im Gemeindeamt aufliegt.**

In der Gemeinde Hohentauern ist eine Hauptzahlstelle im Sekretariat eingerichtet, dieser Zahlstelle ist eine Gemeindebedienstete zugewiesen. Für die Stellvertretung lag, vgl. auch Kapitel 3.1.2, keine schriftliche Ermächtigung auf. In der Gemeinde Hohentauern waren keine Nebenzahlstellen eingerichtet.

Der Landesrechnungshof kontrollierte in der Gemeinde Hohentauern stichprobenhaft die Monatsabrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung für das Jahr 2025 sowie die Angaben in dieser Beilage hinsichtlich Kassenraum, der Art der Verbuchungsaufschreibung und der Bargeldausstattung. Die Kontrolle ergab, dass die monatlichen Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchführung von beiden Bediensteten, die die Abrechnung durchführen (Vier-Augen-Prinzip), mit Datum zu dokumentieren bzw. zu unterfertigen wären. Die Art der Verbuchungsaufschreibung und die Bargeldausstattung sind in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt. Ein Kassenraum ist in der Gemeinde vorhanden, Kassenstunden der Hauptzahlstellen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht angegeben. Barvorschüsse werden laut der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern nicht abgewickelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Kassenstunden der Hauptzahlstelle der Gemeinde Hohentauern in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben sind. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass bei den Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchführung das Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten wird.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Kassenstunden der Hauptzahlstelle in der Allgemeinen Dienstverfügung zu ergänzen sowie die Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchführung mit Datum zu dokumentieren und von beiden Bediensteten unterfertigen zu lassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde zwischenzeitlich umgesetzt.*

In der Beilage „Verzeichnis der Kassen“ der Allgemeinen Dienstverfügung ist die Hauptzahlstelle der Gemeinde Hohentauern angeführt. Gesetzeskonform bedarf dieses Verzeichnis, das Informationen hinsichtlich Erst- und Zweitschlüssel, Versperrung, Schlüssel/Ziffernkombinationen, Übernahmedatum sowie Name und Unterschrift der Übernehmer zu enthalten hat, einer Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung. Laut Allgemeiner Dienstverfügung wird hiezu auf ein Schlüsselverzeichnis verwiesen. Dieses in der Allgemeinen Dienstverfügung erwähnte Schlüsselverzeichnis liegt in der Gemeinde nicht auf. Die Kasse der Hauptzahlstelle wird in der Gemeinde Hohentauern in zwei Teilen, einer Hauptkasse sowie einer Wechselkasse geführt, die sich außerhalb des Tresors befindet. Hinsichtlich Kassensicherheit merkt der Landesrechnungshof an, dass die drei Ersatzschlüssel für den Tresor keinesfalls im Tresor selbst zu verwahren sind. Die gesicherte Verwahrung dieser Schlüssel obliegt den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs.

**Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich der Kassensicherheit fest, dass die Barkasse der Hauptzahlstelle mit zwei Teilkassen geführt bzw. drei Ersatzschlüssel für einen Tresor im Tresor selbst verwahrt werden. Das im „Verzeichnis der Kassen“ der Gemeinde Hohentauern angegebene Schlüsselverzeichnis liegt in der Gemeinde nicht gesetzeskonform auf.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern hinsichtlich Kassensicherheit, das Schlüsselverzeichnis im „Verzeichnis der Kassen“, den Erst-, Zweit- und Drittschlüssel des Tresors, den Schlüssel des Kassenbehälters, das Übernahmedatum sowie Name und Unterschrift der Übernehmerin aufzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde zwischenzeitlich umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Obhut für die Verwahrung der Schlüssel der Hauptzahlstelle dem ausführenden Organ der Hauptzahlstelle zu überantworten. Die Ersatzschlüssel des Tresors sind keinesfalls im Tresor selbst zu verwahren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde zwischenzeitlich umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder die Kassenstunden noch der Name mit Unterschriftsprobe des ausführenden Organes des Zahlungsverkehrs der Hauptzahlstelle in der Gemeinde Hohentauern durch Aushang rechtskonform veröffentlicht ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Hauptzahlstelle in der Gemeinde Hohentauern sicherzustellen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde zwischenzeitlich umgesetzt.*

### **3.1.5 Regelungen über die Buchführung**

Die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung – Buchführung der Gemeinde Hohentauern sind in der Allgemeinen Dienstverfügung ausgewiesen. Nur eine Gemeindebedienstete wurde mittels schriftlicher Ermächtigung ordnungsgemäß durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier mit dieser Tätigkeit betraut, vgl. Kapitel 3.1.2.

Das Anlegen und die Änderung von erfassten Stammdaten der Personenkonten erfolgt mittels eines ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem und ist von einer Bediensteten zu bestätigen.

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen und erstreckt sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem. Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüferecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompetenzen kommen dem Landesrechnungshof und auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich zu.

### **3.1.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Die steirischen Gemeinden sind verpflichtet, eine geordnete und sichere Aufbewahrung aller verbuchungsrelevanten Unterlagen der Gemeinde zu gewährleisten. Die elektronische – im Haushaltsbuchführungssystem oder in einem sonstigen automatisierten Verfahren – und die physische Aufbewahrungsart ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern ist für die elektronische Aufbewahrung der Speicherort des EDV-Anbieters angegeben. Die Vorschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindegassiel und vom Bürgermeister unterschrieben, sind dauernd zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander so aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst auszuschließen ist. Die beiden Aufbewahrungsorte sind in einer Beilage der

Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern angegeben. Die Kontrolle hinsichtlich der physischen Aufbewahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz ergab, dass diese Gemeindeunterlagen an keinem der beiden Aufbewahrungsorte vollständig vorhanden waren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern zwar geregelt ist, eine gesetzeskonforme Umsetzung jedoch nicht erfolgt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, die zweifache Aufbewahrung von dauernden Gemeindeunterlagen in Papierform sicherzustellen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Sicherstellung der zweifachen Aufbewahrung wurde umgesetzt. Die Eröffnungsbilanz, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse werden entsprechend der Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung im Tresor im Amtsleiterbüro und im Archiv der Gemeinde aufbewahrt. Die Gemeinde Hohentauern wird über den Gemeindebund darauf hinwirken, im Rahmen des Digitalisierungsgesetzes 2025 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit künftig eine einfache physische Aufbewahrung zu verordnen, zumal je ein physisches Exemplar auch bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.*

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über den Zu- und Abgang von Vermögenswerten und über die Verwaltung der Fremdmittel zu enthalten.

Die Gemeinde Hohentauern erfasst in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und die Inventurmodalitäten. Es wird gemäß Allgemeiner Dienstverfügung einmal jährlich eine Gesamtinventur durchgeführt. Die Überprüfung ergab, dass im Jahr 2024 eine Teilinventur in der Gemeinde Hohentauern durchgeführt wurde.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass entgegen der Regelung einer jährlichen Gesamtinventur in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern im Jahr 2024 nur eine Teilinventur durchgeführt wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, die Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde einzuhalten bzw. eine Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorzunehmen und die Allgemeine Dienstverfügung diesbezüglich abzuändern.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Allgemeine Dienstverfügung wurde abgeändert. Künftig wird eine Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen.*

Die Allgemeine Dienstverfügung enthält zudem Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, sind in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht festgehalten. In der Gemeinde Hohentauern wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern enthalten sind. In der Gemeinde Hohentauern werden gemäß der Allgemeinen Dienstverfügung keine Handverlage sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen geführt.**

## 3.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Im Rahmen sowohl der öffentlich-rechtlichen (in Folge: öffentlichen) als auch der privatrechtlichen Tätigkeiten einer Gemeinde schreiben Gemeinden sowohl öffentliche (z. B. Kanalbenützungsgebühr, Grundsteuer, Hundeabgabe) als auch privatrechtliche Abgaben (z. B. Essensbeiträge) vor. Die Gemeinde Hohentauern schrieb für das Jahr 2022 Abgabeforderungen in einer Gesamthöhe von € 0,42 Mio., für das Jahr 2023 € 0,54 Mio. und für 2024 € 0,55 Mio. bzw. für 2025 € 0,48 Mio. vor.

### 3.2.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Gemäß dem Kanalabgabengesetz 1955 sind Kanalbenützungsgebühren seit 1. Jänner 2024 mit Bescheid festzusetzen.

In den Jahren 2024 und 2025 setzte die Gemeinde Kanalbenützungsgebühren, z. B. bei Neuanmeldungen, nicht mit Bescheid fest, sondern schrieb die monatliche Abgabe mit Lastschriftanzeige vor.

Die Kanalbenützungsgebühren machte die Gemeinde quartalsmäßig geltend, entsprechend den Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, gemeinsam mit weiteren Abgaben, z. B. Grundsteuer oder Müll. Die Lastschriftanzeigen erfüllten die formalen Anforderungen für Rechnungen.

Hingegen ist die Hundeabgabe laut Steiermärkischem Hundeabgabegesetz 2013 für ein Kalenderjahr vom Hundehalter selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten; eine primäre bescheidmäßige Festsetzung durch die Gemeinde ist gesetzlich nicht vorgesehen. In der Hundeabgabenordnung ist der Fälligkeitszeitpunkt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe festgelegt. Der gesetzlich festgelegte 15. April wurde korrekt in die Hundeabgabenordnung der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde schreibt die Hundeabgabe entsprechend den zeitlichen Ressourcen der Bediensteten sowohl mit gesonderter Lastschriftanzeige als auch gemeinsam mit der Lastschriftanzeige für die Haushaltsabgaben im zweiten Quartal vor. Die Fälligkeitstermine erstrecken sich von Anfang bis Ende Mai.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde**

- **die Kanalbenützungsgebühren nicht mit Bescheid festsetzte und**
- **die Hundeabgabe nicht mit dem gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin vorschrieb.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern,**

- **die Kanalbenützungsgebühren mit Bescheid festzusetzen sowie**
- **die Hundeabgabe mit dem gesetzlichen Fälligkeitstermin vorzuschreiben und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit (z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen) darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine zu harmonisieren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Auf die gesetzmäßige Erledigung bei Wechsel der Eigentümer wird künftig durch die bescheidmäßige Festsetzung der Benützungsgebühren geachtet.*

*Die Gemeinde Hohentauern wird über den Gemeindebund darauf hinwirken, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit im Zuge von Gesetzesnovellen Fälligkeitstermine von Abgaben, insbesondere der Hundeabgabe, zu harmonisieren*

**3.2.2 Automatisierte elektronische Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Die Gemeinde führte im Jahr 2021 die Möglichkeit der automatisierten elektronischen Dokumentenzustellung ein und nutzte damit eine Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion.

Im Zuge dessen informierte die Gemeinde die Abgabeverpflichteten über die Möglichkeit der digitalen Zustellung. Im vierten Quartal 2025 stellte die Gemeinde 48 % der Quartalsvorschreibungen elektronisch zu. Für Zustellungen, die nicht über einen behördlichen Zustellservers, sondern per E-Mail ergingen, legte die Gemeinde unterschriebene Zustimmungserklärungen bzw. entsprechende Ersuchen zum Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung des Abgabeverpflichteten vor. Briefe, die die Gemeinde nicht digital zustellte, kuvertierte die Gemeinde händisch und versandte sie über den örtlichen Postpartner.

35 % der Abgabeverpflichteten erteilten bis Dezember 2025 ein SEPA-Lastschriftmandat, wodurch sowohl ein regelmäßig zeitgerechter Zahlungseingang gewährleistet als auch eine Verwaltungsvereinfachung in der Buchhaltung ermöglicht wurde. Die Gemeinde informierte die Abgabeverpflichteten bisher nicht über die Möglichkeit eines SEPA-Lastschriftmandats.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Gemeinde Hohentauern Zustimmungserklärungen unter Angabe der Zustelladresse einholte und dadurch die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachwies,**
- **48 % der Abgabeverpflichteten die elektronische Zustellung im 4. Quartal 2025 in Anspruch nahmen und**
- **35 % der Abgabeverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, die Abgabeverpflichteten erneut über die Vorteile und Möglichkeiten der automatisierten elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren, um Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung zu nutzen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung wird aufgegriffen. Im Rahmen der vierteljährlichen Abgabenvorschreibungen wird in einer Beilage über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats informiert.*

### **3.2.3 Aufrechnung von öffentlichen Abgaben**

Die Gemeinde druckte in jedem Quartal des Jahres 2025 Guthaben auf den Lastschriftanzeigen mit an und rechnete Guthaben mit öffentlichen Abgabenforderungen auf. Ebenfalls nahm die Gemeinde auf schriftliches Ersuchen eines Abgabeverpflichteten Aufrechnungen vor; nachvollziehbare schriftliche Erledigungen lagen nicht vor.

Weiters ließ sich die Gemeinde im Haushaltsbuchführungssystem Kunden anzeigen, die sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde hatten. Erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Forderungen wurden von der Gemeinde deren Verbindlichkeiten beglichen. In solchen Fällen könnte die Gemeinde zukünftig die Möglichkeit der Bundesabgabenordnung zur Aufrechnung nach § 214 Abs. 9 nutzen, um Abgabenforderungen möglichst zeitnah einheben sowie Verbindlichkeiten der Gemeinde fristgerecht begleichen zu können.

Die Gemeinde zahlte Förderungen an Abgabeverpflichtete, sofern dessen öffentliche Abgaben beglichen waren; eingesehene Fördernehmerkundenkonten wiesen zum Zeitpunkt der Bezahlung ausgeglichene Kontostände aus.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde**

- **vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vornahm,**
- **die Möglichkeit der Aufrechnung teilweise nutzte und**
- **in einem Aufrechnungsfall die schriftliche Erledigung nicht vorlag.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, weiterhin die Möglichkeit der Aufrechnung zu nutzen, um Abgabenforderungen möglichst zeitnah einheben sowie Verbindlichkeiten der Gemeinde fristgerecht begleichen zu können. Auf eine schriftliche Erledigung ist zu achten.**

### **3.2.4 Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung vom 26. Mai 2025 enthält Regelungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlungen) sowohl für öffentliche als auch für privatrechtliche Abgaben. Die Ausführungen betreffen insbesondere die jeweils zuständigen Wirkungskreise (Bürgermeister oder Gemeindevorstand), denen die Ansuchen vorzulegen sind, oder die zu verrechnenden Stundungszinsen.

Hinsichtlich der Regelung zur Verrechnung von Stundungszinsen verwies die Allgemeine Dienstverfügung auf § 82 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, ohne darauf hinzuweisen, dass die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung die Stundungszinsen nur für Forderungen privatrechtlicher Natur regelt.

Für die Verrechnung von Zinsen für Ratenzahlungen verweist die Allgemeine Dienstverfügung auf § 212 Bundesabgabenordnung. Die Gemeinde sollte bei einer zukünftigen Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung ebenfalls § 212b hinsichtlich der Bestimmungen für Zahlungserleichterungen von öffentlichen Forderungen für Landes- und Gemeindeabgaben

beachten. Diese Bestimmung enthält den für Landes- und Gemeindeabgaben gültigen Zinssatz und legt Mindestbeträge hinsichtlich der Geltendmachung von Stundungszinsen fest.

In der Gemeinde liegen weder beantragte noch gewährte Zahlungserleichterungsansuchen für öffentliche Abgaben vor.

Bei Durchsicht der Gemeindevorstandsprotokolle hinsichtlich beratener bzw. beschlossener Zahlungserleichterungen stellte der Landesrechnungshof keine monatlichen, sondern bedarfsmäßige Sitzungen des Gemeindevorstandes fest. Der laut Gemeindeordnung dafür notwendige einstimmige Beschluss des Gemeindevorstandes lag für das Jahr 2022 nicht vor. Aufgrund einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde der Beschluss im Jahr 2023 gefasst. Infolge der Gemeinderatswahl 2025 änderte sich die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes; der Beschluss wurde neuerlich gefasst.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Allgemeine Dienstverfügung die Gewährung von Zahlungserleichterungen regelt und**
- **keine Zahlungserleichterungen vorliegen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, bei der nächsten Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung die Ausführungen hinsichtlich Stundungszinsen zu überarbeiten.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde zwischenzeitlich umgesetzt.*

### **3.2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung vom 26. Mai 2025 verweist hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, der Behandlung von Kleinbeträgen und der Zuständigkeit der Hauptzahlstelle auf die rechtlichen Bestimmungen und gibt einige der Bestimmungen als Handlungsanleitung wieder. Hinsichtlich des Mahnwesens legt die Allgemeine Dienstverfügung gesetzeskonform fest: *„Werden bei den laufenden Kontrolltätigkeiten des ausführenden Organs des Zahlungsverkehrs Zahlungsrückstände von bereits vollstreckbaren Abgabenforderungen festgestellt, sind diese regelmäßig gem. § 227 Bundesabgabenordnung einzumahnen und sind gem. § 227a Bundesabgabenordnung Mahngebühren einzuheben. [...] Für offene Abgabenforderungen ist nach erfolgloser Mahnung ein Rückstandsausweis gem. § 229 Bundesabgabenordnung auszustellen und die Forderung gerichtlich zu vollstrecken.“*

Die Gemeinde bringt offene und bereits vollstreckbare öffentliche Abgaben nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein. Im Haushaltsbuchführungssystem sind anstatt der gesetzlich vorgesehenen Mahnung fünf Mahnstufen hinterlegt. In Einzelfällen verkürzt die Gemeinde den fünfstufigen Mahnprozess, z. B. bei Absehbarkeit einer möglichen Zahlungsunfähigkeit oder bei „höheren Beträgen“. Pro Jahr führte die Gemeinde fünf Mahnläufe durch.

Primär erhielten die Abgabeverpflichteten im Quartal, das der Abgabenvorschreibung folgte, eine Mahnung ohne Nebengebühren. Bei Nichtbezahlung wurde diese im darauffolgenden dritten Quartal wiederholt. Sofern auch im vierten Quartal die Abgaben nicht beglichen waren, wurde eine Mahnung unter Vorschreibung der gesetzlichen Nebengebühren (Mahngebühr und Säumniszuschlag) vorgenommen. Die Nebengebühren setzte die Gemeinde nicht mit Bescheid, jedoch in den gesetzlich vorgesehenen Höhen fest. Im fünften Quartal versandte die Gemeinde einen „Probe-“Rückstandsausweis, um auf die Dringlichkeit hinzuweisen, dem der Rückstandsausweis im sechsten Quartal folgte. Sofern auch der an den Abgabenschuldner versendete Rückstandsausweis erfolglos blieb, übergab die Gemeinde Exekutionsverfahren an ein Inkassounternehmen sowie Insolvenzverfahren an einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband zur Einbringung der öffentlichen Abgaben.

Bereits im Jahr 2023 wurde die Gemeinde im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Gebarungsprüfung (Prüfzeitraum 2020 bis 30. September 2022) aufgefordert, ein organisiertes und strukturiertes Mahnwesen einzurichten. Es wurde festgestellt, dass offene Forderungen bzw. bereits vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung eingebracht wurden. Der Landesrechnungshof informierte die Gemeinde über bundes- und landesgesetzliche Vorgaben und die damit einhergehende Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung. Weiters wurde die Gemeinde auf die auf der Mahnung fehlende Mahnklausel, die mit Bescheid festzusetzenden Nebengebühren und die gesetzlichen Vorgaben zur Vollstreckung aufmerksam gemacht.

Die Überwachung der Erfüllung von Verbindlichkeiten und Forderungen obliegt der Hauptzahlstelle, die dem Bürgermeister anhand der Offenen-Posten-Liste im Prüfzeitraum mündlich berichtete. Diesbezügliche schriftliche Nachweise konnten nicht vorgelegt werden. Eine unverzügliche Berichterstattung an den Gemeindegassier erfolgte nicht. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben ist jedoch neben dem Anordnungsbefugten auch der Gemeindegassier unverzüglich zu informieren.

Die Gemeinde erbrachte keine schriftlichen Nachweise für durchgeführte Kontrollen durch den Bürgermeister oder den Gemeindegassier im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen im Sinne der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung. Jedoch legte die Gemeinde Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses über die jährliche Rechnungsabschlussprüfung vor, aus denen sich der jeweilige Stand der offenen Abgabeforderungen ergab. Der Landesrechnungshof merkt an, dass der Prüfungsausschuss ein Kontrollorgan der Gemeinde und die Haushaltsüberwachung Aufgabe des Bürgermeisters ist.

Die aus dem Haushaltsbuchführungssystem generierbare Offene-Posten-Liste, bereinigt um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, wies am 4. Dezember 2025 bis März 2024 zurückreichende offene fällige Abgaben in Höhe von € 45.793 aus.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Gemeinde im Haushaltsbuchführungssystem fünf Mahnstufen vorsieht, obwohl gesetzlich eine Mahnung vorgesehen ist,
- die Mahnung keine Mahnklausel enthält,
- die Gemeinde Nebengebühren nur teilweise verrechnet und nicht mit Bescheid festsetzt,
- die Hauptzahlstelle keine dokumentierte unverzügliche Berichterstattung über erfolglose Mahnungen an den Gemeindegassier vornimmt,
- keine Kontrollen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister oder den Gemeindegassier erfolgen,
- in der Gemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgaben erfolgt waren und
- die Offene-Posten-Liste offene fällige Abgaben in Höhe von € 45.793 auswies.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern,**

- unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten sowie
- ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen als auch
- die rechtlich vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen.

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlungen des Landesrechnungshofs werden umgehend umgesetzt und laufend beachtet. Durchgeführte gesetzmäßige Berichtspflichten werden künftig schriftlich dokumentiert. Auf eine gesetzmäßige Abwicklung von Exekutionsverfahren vor Gericht wird künftig geachtet.*

**3.2.6 Verjährung von öffentlichen Abgaben**

Um verjährte und drohende Einhebungsverjährungen (Frist: fünf Jahre) von öffentlichen Abgaben zu erheben, wurde die Offene-Posten-Liste auf aushaftende öffentliche Abgaben vor Jänner 2022 geprüft.

Die Offene-Posten-Liste wies am 4. Dezember 2025 bis März 2024 zurückreichende offene fällige Abgaben in Höhe von € 45.793 aus. Keine der offenen Abgabenforderungen überschritt die fünfjährige Einhebungsverjährungsfrist.

Das Haushaltsbuchführungssystem wies keine gesetzten Mahnsperren aus, wodurch das Risiko für eine Einhebungsverjährung zusätzlich reduziert wurde.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Hohentauern keine offenen Abgaben verjährten bzw. zu verjähren drohten.**

### 3.2.7 Abschreibung von öffentlichen Abgaben

Die Allgemeine Dienstverfügung verweist hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen öffentlichen oder privatrechtlichen Forderungen auf die rechtlichen Bestimmungen; teilweise werden die rechtlichen Vorgaben übersichtlich als Handlungsanleitung formuliert dargestellt.

Aufgrund eines im Februar 2024 beendeten Insolvenzverfahrens beschloss der Gemeindevorstand im März 2024 die Abschreibung von Abgaben in Höhe von € 2.832. Die Gemeinde buchte sowohl die über einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband im Insolvenzverfahren geltend gemachten und beschlossenen Abgaben in Höhe von € 2.832 als auch die in der Zwischenzeit neu angefallenen und nicht beschlossenen Abgaben in Höhe von € 602 mit „Saldo Minus“ aus. Dadurch ist der Rechnungsabschluss bezüglich dieser Abschreibung nicht korrekt. Damit sich die Haushaltssituation im Rechnungsabschluss der Gemeinde korrekt darstellt, wäre die Abschreibung auf dem Konto „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ als Aufwand zu verbuchen gewesen.

Weitere Stichprobenkontrollen im Haushaltskonto „851/852 – Betriebe der Abwasserbeseitigung/Kanalbenützungsgebühren“ zeigten im Jahr 2023 eine „Saldo Minus“-Buchung bei einer verstorbenen Abgabenschuldnerin, ohne die notwendige Verbuchung in der Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ vorgenommen zu haben.

Weiters nahm die Gemeinde bei einem Kunden im Jahr 2024 eine „Saldo Minus“-Buchung über 50 % der Kanalbenützungsgebühren vor, obwohl der Gemeindevorstand dem Abgabenschuldner diese Ermäßigung nur für die Jahre 2022 und 2023 mit Beschluss gewährt hatte. Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Kanalabgabenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 2013 (in Kraft von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2025) keine Ermäßigung bei Kanalbenützungsgebühren vorsah.

Um Liquiditätsengpässe zu überbrücken, beschloss der Gemeinderat, in jedem Jahr des Prüfzeitraumes einen Kontokorrentkredit aufzunehmen. Am 4. Dezember 2025 wies das Kontokorrentkreditkonto einen negativen Stand in Höhe von € 336.619 aus. Zeitgleich umfasste die Offene-Posten-Liste bis ins Jahr 2023 zurückreichende fällige offene Abgaben in Höhe von € 45.793. Nach dem zweiten Nachtragsvoranschlag erfolgte die höchste Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites am 29. Dezember 2025 in einer Höhe von € 366.674. Zusätzlich erhielt die Gemeinde im Prüfzeitraum Zahlungen vom Land Steiermark für Härteausgleiche in Höhe von € 414.000, für Haushaltsabgänge € 168.300, zur Aufrechterhaltung der Liquidität € 876.700 sowie zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes € 270.000.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Gemeinde Abgaben in Höhe von € 3.434 ausbuchte und ein Beschluss über den tatsächlichen Abschreibungsbetrag nicht vorlag,
- die Verbuchung von Abschreibungen (Schadensfall) von Forderungen und der korrekte Ausweis im Rechnungsabschluss unterblieb,
- Kanalbenutzungsgebühren nachgelassen wurden, obwohl die Kanalabgabenordnung 2013 dies nicht vorsah,
- keine verjährten Forderungen bzw. drohende Verjährungen vorlagen und
- die Offene-Posten-Liste vom 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 45.793 auswies. Zeitgleich wies der Kontokorrentkredit einen negativen Stand in Höhe von € 336.619 aus.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern,**

- Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem nur bei Vorliegen des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindevorstandes zu buchen und
- darauf zu achten, dass alle bis dahin angefallenen, uneinbringlichen Abgaben von diesem Beschluss erfasst sind,
- ein Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen sowie
- im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen sowie die Verbuchung von Abschreibungen in der Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ vorzunehmen.

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Gemeinde Hohentauern wird künftig darauf achten, dass die Fassung von Vorstandsbeschlüssen lückenlos erfolgt und die Empfehlungen des Landesrechnungshof umgehend umgesetzt und laufend eingehalten werden.*

Ziel der Steiermärkischen Gemeindestrukturereform 2015 war die Stärkung der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur sachgerechten und qualitätsvollen Erfüllung der eigenen und übertragenen Aufgaben und Funktionen zum Wohle der Bevölkerung. Die Strukturreform diene der Schaffung wirtschaftlicher und leistungsfähiger Gemeinden, damit diese dauerhaft in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ohne Haushaltsabgang zu erfüllen.

**Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die zuvor dargelegte Situation hinsichtlich der Liquidität der Gemeinde Hohentauern, die geringe Einwohnerzahl sowie die angespannte Personalsituation (unter anderem ein zu erwartender Pensionsantritt) die Gemeinde vor große Herausforderungen stellen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, auch im Hinblick auf die Feststellungen der durchgeführten Prüfung eine Gemeindefusion in Betracht zu ziehen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hohentauern:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wird zur Kenntnis genommen und dazu wie folgt Stellung bezogen:*

*Hohentauern ist zwar einwohnermäßig die kleinste Gemeinde der Steiermark, verfügt jedoch über rund 1400 Gästebetten, die die für die Rechtfertigung einer Eigenständigkeit erforderliche Infrastruktur sicherstellen: Arzt mit Hausapotheke, Lebensmittel-Nahversorger, Bank- und Postpartner, Kindergarten, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe. Im Zuge der Gemeindestrukturreform 2015 wurde intensiv über eine Fusionierung mit einer Nachbargemeinde beraten und der Beschluss gefasst, dass diese aus geographischen, sachlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig erscheint. Als Tourismusgemeinde und Naherholungsgebiet hat die Gemeinde unzählige Aufgaben zur Erhaltung der Qualität aller Einrichtungen zu bewerkstelligen.*

*Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre (Rezession/Stagnation der österreichischen Wirtschaft) hat in vielen Gemeinden, nicht nur in Hohentauern, zu einer zum Teil äußerst angespannten Finanzsituation geführt.*

*Die Sicherstellung der Liquidität aus eigener Kraft ist daher voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht möglich.*

*Zur Personalsituation wird mitgeteilt, dass eine Ausschreibung zur Nachfolge bereits erfolgt ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die großen Herausforderungen für die Gemeinde gemeistert werden können.*

## 4. GEMEINDE ST. GEORGEN AM KREISCHBERG

### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die im Rohbericht angeführten Punkte wurden von der Gemeinde sorgfältig geprüft. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden ausdrücklich ernst genommen und als wertvoller Beitrag zur Weiterentwicklung der internen Verwaltungsorganisation, der Haushaltsführung sowie des Einhebungs- Mahn- und Vollstreckungswesens verstanden. Mehrere Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, weitere befinden sich in Umsetzung oder werden im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung und der Anpassung interner Verwaltungsabläufe umgesetzt. Die Gemeinde versichert, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes konsequent aufzuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen vollständig umzusetzen.*

### **4.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts**

#### **4.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung**

Die ehemalige Bürgermeisterin und die ehemalige Gemeindegassierin erließen die Erstfassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. am 1. August 2024. Die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. erfolgte unter Einbindung des Gemeindebundes Steiermark. Eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung wurde bislang nicht vorgenommen. Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen a. K. teilte mit, dass sich eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung aktuell in Vorbereitung befindet.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. im August 2024 mehr als drei Jahre vergingen.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die zeitliche Verzögerung bei der erstmaligen Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung ist insbesondere auf die angespannte Personalsituation in den Jahren 2021 und 2022 zurückzuführen. Darüber hinaus war die Ausarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung von der fachlichen Unterstützung und Begleitung durch den Steiermärkischen Gemeindebund abhängig. Aufgrund der damals hohen Auslastung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindebundes, welche in diesem Zeitraum eine Vielzahl von Gemeinden gleichzeitig betreuten, kam es auch in diesem Bereich zu zeitlichen Verzögerungen.*

Die Gemeinderatswahl im März 2025 respektive die konstituierende Sitzung des Gemeinderates in der Gemeinde St. Georgen a. K. ergab personelle Wechsel in den Funktionen der Bürgermeisterin, des Vizebürgermeisters und der Gemeindegassierin. Zudem kam es im Prüfzeitraum zu Pensionierungen bzw. Neuaufnahmen von Gemeindebediensteten und unter anderem zu einem Wechsel in der Funktion des Bauhofleiters sowie der Amtsleitung.

Die Gemeinde St. Georgen a. K. erließ die Allgemeine Dienstverfügung mit 1. August 2024. Eine Änderung dieser Allgemeinen Dienstverfügung war bis dato nicht erfolgt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung, die sich aus der Gemeinderatswahl 2025 hinsichtlich des Gemeindevorstandes bzw. aufgrund des Wechsels von Bediensteten im Prüfzeitraum ergaben, aktuell in Vorbereitung befindet.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Mit der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung wurde bereits im Jänner 2026 begonnen. Die Fertigstellung ist bis spätestens Dezember 2026 vorgesehen. Im Zuge dieser Überarbeitung werden sämtliche Empfehlungen des Landesrechnungshofes sowie die seit der Ersterlassung eingetretenen organisatorischen und personellen Änderungen eingearbeitet. Das konkrete Abschlussdatum hängt vom Fortschritt der laufenden Bearbeitung und der abschließenden internen Abstimmung ab.*

Stellenausschreibungen der Gemeinden sind der Gleichbehandlung Steiermark gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorzulegen. Eine Übersendung der Stellenausschreibungen an die Gleichbehandlung Steiermark erfolgte durch die Gemeinde St. Georgen a. K. im Prüfzeitraum nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gleichbehandlung Steiermark Stellenausschreibungen der Gemeinde St. Georgen a. K. im Prüfzeitraum gemäß Gleichbehandlungsgesetz nicht vorgelegt wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Einhaltung der rechtlichen Normen betreffend die Gleichbehandlung Steiermark bei Stellenausschreibungen sicherzustellen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Mittels Dienstanweisung des Bürgermeisters wurde intern verbindlich geregelt, dass Stellenausschreibungen künftig vor ihrer Veröffentlichung der zuständigen Stelle des Landes Steiermark zur Prüfung im Hinblick auf die Vorgaben der Gleichbehandlung übermittelt werden. Die zuletzt erfolgte Stellenausschreibung wurde am 09.02.2026 an die A2 Zentrale Dienste, Ombudschaft der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes Steiermark, übermittelt und entsprechend der abgegebenen Stellungnahme angepasst.*

Eine nachweisliche Kenntnisnahme mit Datum und eigenhändiger Unterschrift aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten lag in der Gemeinde St. Georgen a. K. nicht auf. Die Möglichkeit der Bediensteten der Gemeindeverwaltung, die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde einzusehen, war gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine nachweisliche schriftliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten in der Gemeinde St. Georgen a. K. fehlte. Die Allgemeine Dienstverfügung war im Intranet der Gemeinde St. Georgen a. K. für alle Bediensteten einsehbar.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die schriftliche Kenntnisnahme aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten vorzunehmen und als Beilage in der Allgemeinen Dienstverfügung zu führen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die schriftliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung wird im Rahmen der laufenden Überarbeitung eingeholt. Dazu werden gesonderte Informations- und Besprechungstermine für die Verwaltung, den Bauhof, den Kindergarten sowie die politischen Organe durchgeführt. Die unterfertigten Kenntnisnahmeerklärungen werden künftig als Beilage zur Allgemeinen Dienstverfügung geführt und dauerhaft aufbewahrt.*

Die Allgemeine Dienstverfügung wird im Büro der Amtsleitung der Gemeinde St. Georgen a. K. verwahrt. In der Gemeinde St. Georgen a. K. lag mit Beginn der aktuellen Gesetzgebungsperiode eine Namensgleichheit bei zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes vor, ein Verwandtschaftsverhältnis ist nach Auskunft des Bürgermeisters nicht gegeben.

Die Allgemeine Dienstverfügung liegt, fortlaufend nummeriert mit 17 Beilagen, in Form eines Gesamtkonvolutes in der Gemeinde St. Georgen a. K. auf. Die Beilagen waren nummerisch sortiert in einem eigenen Verzeichnis der Allgemeinen Dienstverfügung angeschlossen, Vollständigkeit und Transparenz sind gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt; Vollständigkeit und Transparenz sind gegeben. Der angegebene Verwahrungsort entspricht nicht dem in der Allgemeinen Dienstverfügung angeführten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Angabe des Verwahrungsortes in der Allgemeinen Dienstverfügung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.**

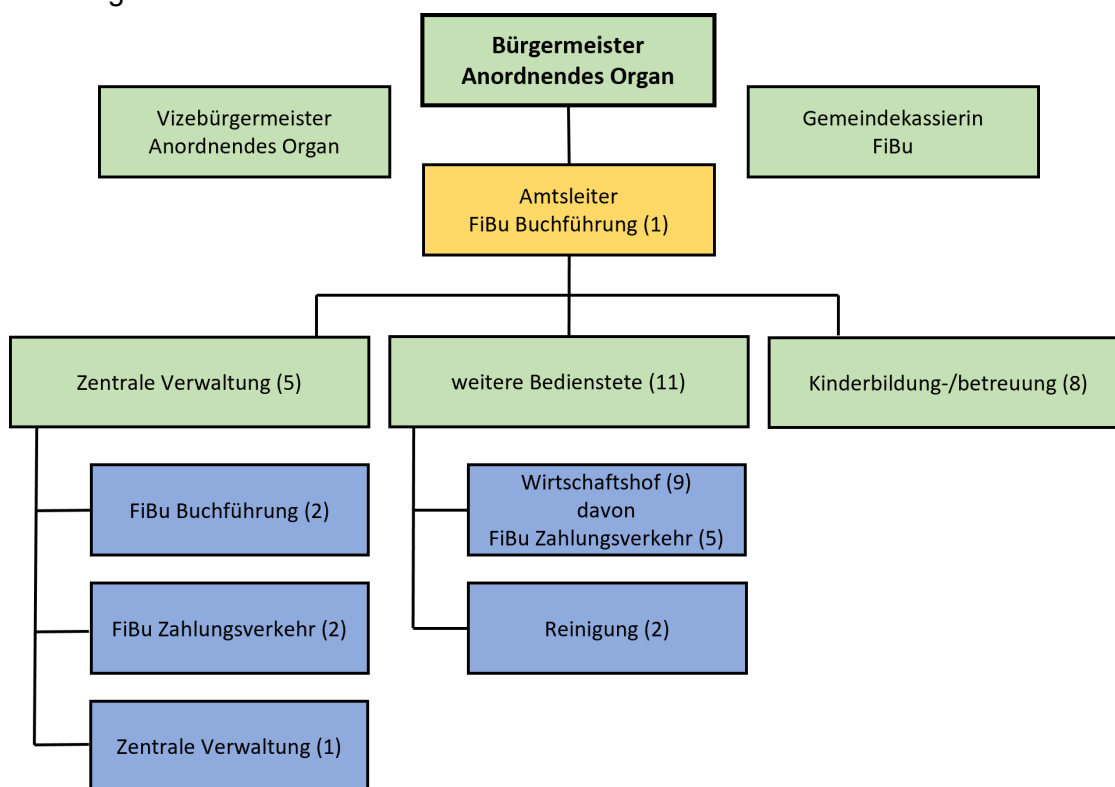
**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Der Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung wird in der überarbeiteten Fassung eindeutig und nachvollziehbar festgelegt. In der bisher geltenden Fassung wurde ein entsprechender Platzhalter in der ursprünglichen Vorlage versehentlich nicht befüllt. Dieser Mangel wird im Zuge der laufenden Überarbeitung beseitigt.*

Die Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. ist der Abteilung Buchführung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Amtsleitung übertragen.

#### 4.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation

Die Organisationsstruktur der Gemeinde St. Georgen a. K. wird im folgenden Organigramm dargestellt. Der Landesrechnungshof wählte eine vereinfachte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten sowie das Beschäftigungsausmaß in VZÄ in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung sowie die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus den Bereichen Wirtschaftshof und Reinigung zusammengefasst.



Quelle: Allgemeine Dienstverfügung bzw. Internetauftritt der Gemeinde St. Georgen a. K., aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand April 2026

Der Landesrechnungshof stellte die Gesamtanzahl der Gemeindebediensteten den Bediensteten der Zentralen Verwaltung in „Köpfen (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)“ und in „VZÄ (Anzahl der Bediensteten umgerechnet auf Vollzeitstellen)“ gegenüber.

Gemeinde	Hohentauern 372 EW		St. Georgen a. K. 1.666 EW		St. Marein i. M. 2.879 EW		Hofstätten an der Raab 2.368 EW	
	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung
in Köpfen	6	2	25	6	41	9	31	5
in VZÄ	3,75	1,75	18,81	4,98	33,08	8,60	25,21	3,93
in Köpfen je 1.000 EW	16,13	5,38	15,01	3,60	14,24	3,13	13,09	2,11
in VZÄ je 1.000 EW	10,08	4,70	11,29	2,99	11,49	2,99	10,65	1,66

Quelle: Personalstand der Gemeinde St. Georgen a. K. April 2026 bzw. Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte das Einwohner-Bediensteten-Verhältnis aller geprüften Gemeinden auch in Köpfen je 1.000 Einwohner und VZÄ je 1.000 Einwohner dar. Eine Bedienstete der Gemeinde St. Georgen a. K. befand sich im Prüfzeitraum in Karenz. Die Gemeinde St. Georgen a. K. lag im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und VZÄ, beides je 1.000 Einwohner, bei der Anzahl der Bediensteten in der zentralen Verwaltung im Mittelfeld.

Der Landesrechnungshof sichtete zusätzlich die Überstunden und Resturlaube der Bediensteten in der zentralen Verwaltung mit Stand 31. Dezember 2025. Der Landesrechnungshof merkt an, dass eine personelle Unterbesetzung in der zentralen Verwaltung tendenziell zu einem Aufbau von Überstunden bzw. zu Nicht-Konsumation von Urlaubsansprüchen der Bediensteten führt. Ein Bediensteter wies in der Gemeinde St. Georgen a. K. im Prüfzeitraum eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Überstunden aus, eine weitere Bedienstete verfügte über einen überdurchschnittlich hohen Urlaubsanspruch.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde St. Georgen a. K. im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und VZÄ, beides je 1.000 Einwohner, bei der Anzahl der Bediensteten in der zentralen Verwaltung im Mittelfeld lag. Ein Bediensteter verfügte mit 31. Dezember 2025 über eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Überstunden, eine weitere Bedienstete über einen überdurchschnittlich hohen Urlaubsanspruch.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., bei der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung und der damit verbundenen Verteilung der Aufgaben auf das Beschäftigungsausmaß, den Abbau von Urlaubsansprüchen und die Überstunden der Bediensteten zu achten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Gemeinde hat die Feststellung hinsichtlich Überstunden und Urlaubsansprüchen aufgegriffen. Die Anzahl der Überstunden des vom Landesrechnungshof angesprochenen Mitarbeiters der Verwaltung konnte seit der Beobachtung durch den Landesrechnungshof durch verstärkte Inanspruchnahme von Zeitausgleich im Rahmen des Gleitzeitmodells bereits um rund 40 % reduziert werden. Das hohe Urlaubsguthaben einer Mitarbeiterin ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass diese in den vergangenen Jahren wiederholt länger arbeitsunfähig war und daher ihren Urlaub nicht im geplanten Ausmaß konsumieren konnte. Zwischenzeitlich fand eine Dienstbesprechung mit dem Bürgermeister statt, in der die Mitarbeiterin ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, ihr Urlaubsguthaben aus den Vorjahren zeitnah abzubauen, um einem Verfall entgegenzuwirken. Diese Belehrung wurde von der Mitarbeiterin schriftlich zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurden im Zeiterfassungssystem bereits entsprechende Urlaubszeiten, insbesondere für den Sommerurlaub, eingetragen.*

Entsprechend gemeinderechtlichen Bestimmungen waren der Bürgermeister bzw. in seiner Stellvertretung der Vizebürgermeister der Gemeinde St. Georgen a. K. anordnungsbefugt, die Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete erfolgte nicht.

In der zentralen Verwaltung der Gemeinde St. Georgen a. K. sind sechs Bedienstete beschäftigt. Drei Bedienstete der zentralen Verwaltung fungieren als ausführende Organe der Buchführung, zwei Bedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs; die Stellvertretung ist in der Allgemeinen Dienstverfügung aufgrund von personellen Veränderungen nur teilweise geregelt. Für alle Gemeindebediensteten liegt eine diesbezügliche schriftliche Ermächtigung auf.

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. ist eine ausreichende Zahl an Gemeindebediensteten mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aus allen Abteilungen der Gemeinde sowie an sachverständigen Dritte ausgewiesen. Die Betrauung der Bediensteten, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen, ergibt sich in der Gemeinde St. Georgen a. K. aus der Allgemeinen Dienstverfügung.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass schriftliche Ermächtigungen in der Gemeinde St. Georgen a. K. aufliegen; Stellvertretungen sind aufgrund von personellen Veränderungen nur teilweise gegeben.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass eine schriftliche Betrauung der Bediensteten vorliegt, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen. Diese Betrauung ergibt sich in der Gemeinde St. Georgen a. K. aus der Allgemeinen Dienstverfügung.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung die Stellvertretung der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs korrekt darzustellen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung wird die Stellvertretung der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs vollständig überprüft, korrekt dargestellt und entsprechend den tatsächlichen organisatorischen Gegebenheiten festgehalten. Damit soll künftig sichergestellt werden, dass die Stellvertretungsregelungen eindeutig, aktuell und nachvollziehbar dokumentiert sind.*

Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe sind in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Die Beilage in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. beinhaltet nur eine Darstellung eines Gebarungsablaufes. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen werden in der Gemeinde St. Georgen a. K. teilweise geführt bzw. durch den Bürgermeister gefertigt. Eine diesbezügliche Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung ist nicht vorhanden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beauftragung bzw. das Führen von Kontrollaufzeichnungen teilweise vorgenommen wird.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Vorgaben hinsichtlich der Haushaltsüberwachung und somit die Beauftragung und das Führen von Kontrollaufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Allgemeinen Dienstverfügung aufzunehmen und einzuhalten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Kontrollaufzeichnungen wurden zwischenzeitlich verbessert. Ausgedruckte Warenkörbe bzw. Bestellformulare werden nunmehr vom Bürgermeister geprüft, abgezeichnet und physisch in einer Mappe aufbewahrt. Mittelfristig soll der digitale Workflow um das Modul „Bestellwesen“ erweitert werden. Dadurch sollen Angebote bereits digital erfasst, dokumentiert, geprüft und freigegeben werden können. Die Gemeinde erwartet sich dadurch eine weitere Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Haushaltsüberwachung.*

Auch in der Gemeinde St. Georgen a. K. kontrollierte der Landesrechnungshof die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. Die stichprobenweise Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters erfolgte für den zweiten Monat jeweils eines verschiedenen Quartales für jedes Jahr im Prüfzeitraum. Die Lohnverrechnung wird in der Gemeinde St. Georgen a. K. intern durch einen Bediensteten erledigt. Die Verrechnung der Bezüge der Gemeindemandatäre liegen in der Gemeinde St. Georgen a. K. in einem Dokument auf. Die Kontrolle der Dokumente der Jahre 2022 bis 2025 ergab, dass die Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin in keinem Jahr des Prüfzeitraumes gesetzeskonform durch den Vizebürgermeister erfolgt war.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters im Prüfzeitraum in keinem Jahr durch den Vizebürgermeister gezeichnet waren.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Bezüge des Bürgermeisters durchgehend durch den Vizebürgermeister anordnen und zeichnen zu lassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters wurde bereits umgestellt. Die entsprechenden Anordnungen werden nunmehr physisch durch den Vizebürgermeister unterfertigt. Darüber hinaus wurde beim Softwareanbieter eine digitale Lösung über den Rechnungsworkflow angefragt. Das dazugehörige Ticket befindet sich noch in Bearbeitung. Im Zuge der Umsetzung sind insbesondere die erforderlichen Lizenzen sowie die korrekte Implementierung in den bestehenden Rechnungsworkflow zu klären. Die Gemeinde wird diesen Punkt im Rahmen der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung weiterverfolgen und vollständig umsetzen.*

Das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde St. Georgen a. K. erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen; die Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung einschließlich der sicheren Aufbewahrung in elektronischer Form wird ermöglicht. Anordnungen werden elektronisch vorgenommen. Die Zeichnung beider Rechnungsleger erfolgt mittels eines Online-Banking-Systems.

#### **4.1.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems hat nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen zu erfolgen. Die Verantwortung hierfür trägt der Bürgermeister.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde St. Georgen a. K. durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.**

Die Betrauung der Gemeindebediensteten mittels schriftlicher Ermächtigung hat den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu entsprechen. Diese Informationen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuhalten. Die Überprüfung ergab, dass die schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten nicht mit den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem übereinstimmen. Einer Bediensteten der Gemeinde, die über keine schriftliche Ermächtigung verfügt bzw. in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht umfasst ist, wird im Haushaltsbuchführungssystem ebenfalls eine Benutzungsberechtigung zugeordnet.

Allen in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. umfassten Bediensteten der zentralen Verwaltung sind Administratorenrechte zugewiesen. Mit Administratorenrechten ausgestattete Bedienstete sind befugt, sowohl ausführendes Organ der Buchführung als auch ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs zu sein. Diese Einstellungen im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde St. Georgen a. K. stammen vom EDV-Anbieter und entsprechen den Grundeinstellungen im System. Die Gemeinde St. Georgen a. K. führte diesbezüglich aus, bis dato keinerlei Veränderungen im Haushaltsbuchführungssystem vorgenommen zu haben.

**Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem fest, dass allen in der Allgemeinen Dienstverfügung umfassten Bediensteten Administratorenrechte zugeordnet sind. Für eine Bedienstete der Gemeinde, die im Haushaltsbuchführungssystem über Administratorenrechte verfügt, liegt keine schriftliche Ermächtigung vor.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Berechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem entsprechend den schriftlichen Ermächtigungen bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung auszugestalten. Eine gesetzeskonforme Trennung der ausführenden Organe der Buchführung und des Zahlungsverkehrs in der Gemeinde ist sicherzustellen, die Administratorenrechte sind einzuschränken.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die vom Landesrechnungshof angesprochene Mitarbeiterin, für die im Zeitpunkt der Prüfung keine schriftliche Ermächtigung vorlag, befand sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Allgemeinen Dienstverfügung in Karenz und war daher nicht im aktiven Dienst. Nach ihrer Rückkehr im Februar wird sie im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung selbstverständlich entsprechend aufgenommen und schriftlich ermächtigt. Die Beschränkung der Administratorenrechte im Haushaltsbuchführungssystem befindet sich bereits in Bearbeitung und wird bis zur Beschlussfassung der überarbeiteten Allgemeinen Dienstverfügung abgeschlossen. Dabei wird ausdrücklich auf die gesetzeskonforme Trennung der ausführenden Organe der Buchführung und des Zahlungsverkehrs Rücksicht genommen.*

Dem Bürgermeister sind im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde St. Georgen a. K. keine speziellen Einsichtsrechte zur Haushaltsüberwachung bzw. dem Gemeindegassier keine Leseberechtigung zur internen Kontrolle der Finanzbuchhaltung zugeordnet. In der diesbezüglichen Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung ist festgehalten, dass die Verwaltung der Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem unter Beilage der zugehörigen Dienstverfügungen erfolgt bzw. für den Gemeindegassier als User mit Leseberechtigung bei Bedarf vom Bürgermeister mit schriftlicher Übertragung festgelegt wird. Diese schriftliche Übertragung der Benutzungsberechtigung des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister ist in der Gemeinde St. Georgen a. K. nicht vorhanden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister selbst über keine Einsichtsrechte zur Haushaltsüberwachung in das Haushaltsbuchführungssystem verfügt bzw. dem Gemeindegassier keine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem zur internen Kontrolle der Finanzbuchhaltung schriftlich übertrug.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, dem Gemeindegassier gesetzeskonform bzw. zur Ermöglichung der Kontrolle umgehend ein Einsichtsrecht bzw. eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Zur Umsetzung der Einsichts- und Leserechte wurden zusätzliche Lizenzen beim Softwareanbieter bereits angefordert. Vor Beschlussfassung bzw. Inkrafttreten der überarbeiteten Allgemeinen Dienstverfügung wird eine entsprechende Einschulung durchgeführt. Ein Einsichtsrecht bzw. eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem wird der Gemeindegassierin durch den Bürgermeister zugeordnet und schriftlich dokumentiert.*

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. ist ein sonstiges automatisiertes Verfahren angeführt, das eine Datenschnittstelle zu dem Haushaltsbuchführungssystem aufweist.

Zur Verwaltung der Benutzungsberechtigungen (Anlage, Änderung, Widerruf, Sperre) ist im Haushaltsbuchführungssystem ein sogenannter Superkeyuser einzurichten; bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkeyusern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Eine Superkeyuserin ist in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. ausgewiesen, eine schriftliche Ermächtigung mit der Betrauung dieser Funktion liegt auf. Im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde St. Georgen a. K. sind die Berechtigungen des Superkeyusers einem Bediensteten zugeordnet, der hiezu nicht legitimiert ist. Die Funktion des Superkeyusers wird in der Gemeinde nicht wahrgenommen bzw. ausgeübt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jene Gemeindebedienstete, die zur Ausübung der Superkeyuserin schriftlich legitimiert wurde, im Haushaltsbuchführungssystem nicht über diese Berechtigung verfügt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., bei der Funktion des Superkeyusers im Haushaltsbuchführungssystem auf Übereinstimmung mit der Allgemeinen Dienstverfügung und der schriftlichen Ermächtigung zu achten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Funktion des Superkeyusers im Haushaltsbuchführungssystem wurde zwischenzeitlich bereinigt. Die Zuordnung der Funktion des Superkeyusers stimmt mittlerweile mit der Allgemeinen Dienstverfügung und der schriftlichen Ermächtigung überein. Die Gemeinde wird auch künftig darauf achten, dass die tatsächlichen Systemberechtigungen mit der Allgemeinen Dienstverfügung und den schriftlichen Ermächtigungen übereinstimmen.*

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. legt hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Log-Protokolle erfolgt. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt. Die Sicherung und die Kontrolle der automatisierten Verfahren bzw. der Schutz vor unbefugtem Zugriff erfolgen im Rahmen des Gesamtsicherungssystems über den gemeindeeigenen Server. Eine Sicherung des Gesamtsystems erfolgt in der Gemeinde täglich.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde St. Georgen a. K. ordnungsgemäß über den gemeindeeigenen Server erfolgt.**

#### **4.1.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. sind sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage angegeben. Die in der Beilage angegebenen Zahlwege, mit Ausnahme des Bankhauptkontos, entsprechen nicht den tatsächlichen. Die Abweichungen sind auf eine Umstellung der Konten bei dem Kreditinstitut zurückzuführen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde St. Georgen a. K., mit Ausnahme des Bankhauptkontos, in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung nicht richtig dargestellt sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., bei der anstehenden Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung eine Aktualisierung der Zahlwege vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die in der Allgemeinen Dienstverfügung dargestellten Bankkonten und Zahlwege der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg wurden bereits überprüft, überarbeitet und korrigiert. Die Beilage zur Allgemeinen Dienstverfügung wird im Zuge der laufenden Überarbeitung entsprechend aktualisiert und künftig laufend aktuell gehalten.*

Der Bürgermeister, im Vertretungsfalle der Vizebürgermeister, und die Gemeindegassierin sind uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt. Eine Unterschriftsprobe des Bürgermeisters und in seiner Stellvertretung des Vizebürgermeisters als anordnendes Organ bzw. der Gemeindegassierin sind in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht ausgewiesen. Zur Dokumentation ist weiters eine Unterschriftsprobe von jedem Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) neben dem kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Die Unterschriftsprobenblätter in der Allgemeinen Dienstverfügung weisen nicht die amtierenden Amtsträger der Gemeinde St. Georgen a. K. aus. Eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) ist nicht vorhanden. Der Bürgermeister hat die Unterschriftsproben – unterfertigt mit dem Gemeindegassiel, wenn das Unterschriftsprobenblatt nicht elektronisch signiert wird – zu bestätigen und der Gemeindegassierin zur Kenntnis zu bringen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes amtierenden Zeichnungsberechtigten der Gemeinde St. Georgen a. K. mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) nicht aufliegt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., das Unterschriftsprobenblatt der Allgemeinen Dienstverfügung anzupassen bzw. dieses im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) aufzubewahren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Das Unterschriftsprobenblatt der Allgemeinen Dienstverfügung wurde angepasst. Die aktuelle Fassung wird im Gemeindeamt, konkret in der Finanzbuchhaltung, aufbewahrt und bei künftigen Änderungen der Zeichnungsberechtigungen entsprechend aktualisiert.*

In der Gemeinde St. Georgen a. K. ist eine Hauptzahlstelle eingerichtet. Das Bargeld der Hauptzahlstelle wird ständig in einem feuersicheren und versperrbaren Kassenbehälter im Gemeindeamt verwahrt. Dieser Kassenbehälter befindet sich wiederum in einer Registrierkasse, die mit einem Schlüssel zu versperren ist, welcher sich im allgemein zugänglichen Schlüsselkasten der Gemeinde befindet. Hinsichtlich der Kassensicherheit der Hauptzahlstelle wären die Schlüssel der Registrierkasse sowie des Kassenbehälters den hierzu ermächtigten Bediensteten auszuhändigen. Der Kassenbehälter wird außerhalb der Parteienverkehrszeiten nicht in einem der beiden im Gemeindeamt vorhandenen Stahlschränke verwahrt. Dieser Schlüssel ist ebenfalls von hierzu ermächtigten Bediensteten der Hauptzahlstelle zu verwahren.

In der Gemeinde sind zwei Nebenzahlstellen „Abfallsammelzentrum“ und „Freibad“ vorhanden. Alle Zahlstellen sind, unter Ausweisung der jeweils zuständigen Gemeindebediensteten, in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Aufgrund von personellen Veränderungen sind jedenfalls die Stellvertretungen der Zahlstelle „Freibad“ neu zu regeln. Schriftliche Ermächtigungen des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers zu ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs der Nebenzahlstellen liegen in der Gemeinde St. Georgen a. K. auf.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde St. Georgen a. K. eine Hauptzahlstelle sowie zwei Nebenzahlstellen eingerichtet sind. Der Kassenbehälter der Hauptzahlstelle wird außerhalb der Parteienverkehrszeiten nicht in einem Stahlschrank deponiert bzw. die Schlüssel der Hauptzahlstelle werden nicht von den hierzu ermächtigten Bediensteten verwahrt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K. hinsichtlich Kassensicherheit, den Kassenbehälter der Hauptzahlstelle außerhalb der Parteienverkehrszeiten in einem Stahlschrank zu verwahren bzw. die Schlüssel der Hauptzahlstelle von den hierzu ermächtigten Bediensteten verwahren zu lassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Kassensicherheit wird umgesetzt. Der Kassenbehälter der Hauptzahlstelle wird außerhalb der Parteienverkehrszeiten künftig in einem Stahlschrank verwahrt. Die Schlüssel werden ausschließlich von den hierzu ermächtigten Bediensteten verwahrt.*

Die Beilage „Verzeichnis der Kassen“ beinhaltet die Bargeldausstattung aller drei Zahlstellen. Die Abrechnungsmodalitäten der Neben- mit der Hauptzahlstelle sowie der Hauptzahlstelle mit der Buchführung und die Kassenstunden sind in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Die Gemeinde St. Georgen a. K. macht von der gemeinderechtlichen Ausnahmeregelung Gebrauch und legt in der Allgemeinen Dienstverfügung fest, dass aufgrund der besonderen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen kein entsprechend ausgestatteter Kassenraum für die Haupt- und beide Nebenzahlstellen benötigt wird.

Der Landesrechnungshof kontrollierte stichprobenhaft die Monatsabrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung im Jahr 2025 neben den sonstigen Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung hinsichtlich Zahlstellen. Die Arten der Zahlungs- und Verbuchungsmethode waren für alle Zahlstellen angegeben. Die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchführung erfolgte in der Gemeinde St. Georgen a. K. im Jahr 2025 monatlich. Die monatlichen Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung war von den Beteiligten zu dokumentieren und zu unterfertigen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bediensteten bei den monatlichen Abrechnungen der Zahlstellen das Vier-Augen-Prinzip nicht einhielten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die monatlichen Abrechnungen der Zahlstellen von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, dokumentieren und fertigen zu lassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die monatlichen Abrechnungen der Zahlstellen werden künftig verbindlich im Vier-Augen-Prinzip vorgenommen. Die Umsetzung erfolgt durch Dienstanweisung des Bürgermeisters. Die Abrechnungen werden künftig nachvollziehbar dokumentiert und von den beteiligten Bediensteten gefertigt.*

Ein „Verzeichnis der Kassenbehälter“ ist in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. für alle drei Zahlstellen enthalten. Die Schlüsselnummern und das Datum der Übernahme der jeweiligen hierzu ermächtigten ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs dieser Zahlstellen sind teilweise in der Beilage nicht angegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Übernahmedaten der Schlüssel und die Schlüsselnummern der Zahlstellen in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. teilweise nicht angegeben sind.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Übernahmedaten der Schlüssel sowie die jeweiligen Schlüsselnummern der Zahlstellen werden im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung in der entsprechenden Beilage vollständig vermerkt.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., das Verzeichnis der Kassenbehälter bei der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung zu vervollständigen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Das Verzeichnis der Kassenbehälter wird im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung vervollständigt und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Gemeindeamt der Gemeinde St. Georgen a. K. nicht rechtskonform veröffentlicht sind.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs werden im Zuge der Überarbeitung durch Aushang im Gemeindeamt der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg rechtskonform veröffentlicht.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Zahlstellen einzuhalten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Gemeinde wird die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Zahlstellen künftig vollständig und laufend einhalten. Änderungen bei Zuständigkeiten, Kassenstunden oder Unterschriftsproben werden künftig zeitnah berücksichtigt.*

#### **4.1.5 Regelungen über die Buchführung**

In der Gemeinde St. Georgen a. K. liegen schriftliche Ermächtigungen des Bürgermeisters und Gemeindegassiers für Gemeindebedienstete auf, die eine Betrauung als ausführende Organe der Buchführung beinhalten.

Die Anlegung und Änderung von Personenkonten erfolgt ordnungsgemäß mittels eines ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem. Die Anlegung und Änderung von Personenkonten werden vor der Übernahme durch eine Bedienstete der Gemeinde St. Georgen a. K. bestätigt.

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem. Jedem Rechnungsleger obliegt die Prüfung der Finanzbuchhaltung der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe durch Einsichtnahme.

Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüferecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompentzen kommen dem Landesrechnungshof und auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich zu.

#### **4.1.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Der Zu- und Abgang von Vermögenswerten, die Verwaltung der Fremdmittel und die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.

Die Gemeinde St. Georgen a. K. erfasst in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und das Inventar. Zudem sind darin die Inventurmodalitäten – es wird eine jährliche Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen – geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde St. Georgen a. K. im Prüfzeitraum keine Inventur durchgeführt wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., eine Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren gemäß Allgemeiner Dienstverfügung vorzunehmen.**

##### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Gemeinde wird beginnend mit Ende des Jahres 2026 jährliche Teilinventuren durchführen. Ziel ist es, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Haushaltsjahren eine vollständige Gesamtinventur sämtlicher Vermögensgegenstände abzuschließen und damit die in der Allgemeinen Dienstverfügung vorgesehenen Inventurmodalitäten vollständig umzusetzen.*

Die Aufbewahrung von Unterlagen des Gemeindehaushalts – bspw. waren die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz dauernd, die Verbuchungsaufschreibungen zehn Jahre sowie die Originalbelege, verbuchungsrelevante und sonstige Unterlagen sieben Jahre aufzubewahren – hat sicher und geordnet zu erfolgen. Neben der physischen Aufbewahrung ist gesetzlich eine elektronische Aufbewahrung (elektronisches Archiv) vorgesehen. Die Art der Aufbewahrung muss in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben sein.

Die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind mit dem Gemeindegel zu versehen und vom Bürgermeister unterschrieben zusätzlich zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander so aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst auszuschließen ist. In der Beilage „Ort der Verwahrung von Verbuchungsunterlagen“ in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. sind zwei physische Aufbewahrungsorte angeführt. Die Kontrolle durch den Landesrechnungshof ergab, dass an einem Aufbewahrungsort die Eröffnungsbilanz fehlte. Der zweite in der Allgemeinen Dienstverfügung angegebene Aufbewahrungsort enthielt keine der Unterlagen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die dauernd zu verwahrenden Gemeindeunterlagen in der Gemeinde St. Georgen a. K. nicht ordnungsgemäß aufbewahrt werden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform sicherzustellen. Diese sind, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, geordnet und sicher aufzubewahren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, Nachtragsvoranschläge, mittelfristige Finanzpläne und die Eröffnungsbilanz werden ab dem Voranschlag 2026 in zweifacher Ausfertigung in Papierform im Gemeindeamt in unterschiedlichen Räumen (Keller und Büro) aufbewahrt. Die Unterlagen werden künftig mit dem Gemeindesiegel versehen, vom Bürgermeister unterschrieben sowie geordnet und sicher verwahrt. In der Vergangenheit war diese zweifache physische Aufbewahrung nicht durchgängig gegeben; die Gemeinde setzt daher die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur künftigen vollständigen Umsetzung.*

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages zu enthalten. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, sind nicht eingerichtet. In der Gemeinde St. Georgen a. K. wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. enthalten sind. Es wird kein Handverlag geführt bzw. sind sonstige elektronische Entrichtungsformen vorhanden.**

## 4.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen (in Folge: öffentlichen) als auch der privatrechtlichen Tätigkeiten einer Gemeinde schreiben Gemeinden sowohl öffentliche (z. B. Kanalbenützungsgebühr, Grundsteuer, Hundeabgabe) als auch privatrechtliche Abgaben (z. B. Essensbeiträge) vor. Die Gemeinde St. Georgen a. K. schrieb für das Jahr 2022 Abgabeforderungen in einer Gesamthöhe von € 1,7 Mio., für das Jahr 2023 € 1,76 Mio., 2024 € 1,68 Mio. und im Jahr 2025 € 1,84 Mio. vor.

### 4.2.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Dem Kanalabgabengesetz 1955 entsprechend, sind Kanalbenützungsgebühren seit 1. Jänner 2024 mit Bescheid festzusetzen.

In den Jahren 2024 und 2025 schrieb die Gemeinde Kanalbenützungsgebühren z. B. bei Neuanmeldungen mit dem Dokument „*Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung*“ vor, ohne die Kanalbenützungsgebühren zuvor mit Bescheid festgesetzt zu haben. Das mit „*Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung*“ bezeichnete Dokument erfüllte weder die bundes- noch die landesgesetzlich determinierten Formalvorgaben eines Kanalbenützungsgebührenbescheides, wie z. B. Begründung oder Rechtsmittelbelehrung.

Die Kanalbenützungsgebühren macht die Gemeinde quartalsmäßig entsprechend den Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gemeinsam mit weiteren Abgaben (z. B. Grundsteuer, Müll) geltend. Die Lastschriftanzeigen erfüllen die formalen Anforderungen für Rechnungen.

Hingegen ist die Hundesteuer laut Steiermärkischem Hundeabgabengesetz 2013 für ein Kalenderjahr vom Hundehalter selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten; eine primäre bescheidmäßige Festsetzung durch die Gemeinde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der gesetzlich festgelegte Fälligkeitstermin der Hundeabgabe, 15. April, wurde korrekt in die Hundeabgabeordnung der Gemeinde übernommen. Die Abgabe wurde im Prüfzeitraum mit dem im Haushaltsbuchführungssystem falsch hinterlegten Fälligkeitstermin 15. März vorgeschrieben. Noch während der Prüfhandlungen des Landesrechnungshofs erfolgte die Korrektur auf den gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde**

- **die Kanalbenützungsgebühren nicht mit Bescheid festsetzte und**
- **die Hundeabgabe nicht mit dem gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin vorschrieb.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K.,**

- **soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, öffentliche Abgaben durch Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen und**
- **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit (z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen) darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine zu harmonisieren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

- *Die Gemeinde wird, sobald die erforderlichen Änderungen im Haushaltsbuchführungssystem eingespielt sind und soweit in den jeweiligen Abgabenvorschriften nichts anderes vorgesehen ist, öffentliche Abgaben durch Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festsetzen. Dies betrifft insbesondere jene Abgaben, bei denen eine bescheidmäßige Festsetzung gesetzlich vorgesehen ist.*
- *Die im Haushaltsbuchführungssystem hinterlegte Fälligkeit der Hundeabgabe wurde bereits während der Prüfhandlungen korrigiert. Darüber hinaus wird die Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit, etwa im Rahmen künftiger Gesetzesnovellen oder sonstiger rechtlicher Anpassungen, darauf hinwirken, Fälligkeitstermine soweit rechtlich möglich zu harmonisieren.*

**4.2.2 Automatisierte elektronische Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Im 4. Quartal 2025 führte die Gemeinde die Möglichkeit der automatisierten elektronischen Dokumentenzustellung ein und nutzte damit eine Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion.

Mit einer der Lastschriftanzeige des 4. Quartals 2025 beigelegten Einwilligungserklärung informierte die Gemeinde die Bürger über die Möglichkeit der elektronischen Dokumentenzustellung. Durch diese Information erhöhte sich die Quote für die elektronisch zugestellten Dokumente von 11 % im 4. Quartal auf 25 % bis Anfang Jänner 2026. Für Zustellungen, die nicht über einen behördlichen Zustellserver, sondern per E-Mail ergingen, lagen überwiegend entsprechende Ersuchen zum Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung des Abgabeverpflichteten vor.

30 % der Abgabeverpflichteten erteilten bis Dezember 2025 ein SEPA-Lastschriftmandat, wodurch sowohl ein regelmäßiger zeitgerechter Zahlungseingang gewährleistet als auch eine Verwaltungsvereinfachung in der Buchhaltung ermöglicht wurde. Formulare zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats übermittelte die Gemeinde nur auf Anfrage. Eine diesbezügliche Information an die Abgabeverpflichteten liegt bereits Jahre zurück.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die ausdrückliche Zustimmung von E-Mail-Empfängern nicht gänzlich nachgewiesen werden konnte,**
- **11 % der Abgabeverpflichteten die elektronische Zustellung im 4. Quartal 2025 in Anspruch nahmen und**
- **30 % der Abgabeverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Abgabeverpflichteten regelmäßig über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren, um Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung zu nutzen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

*Die Gemeinde nimmt die Empfehlung des Landesrechnungshofes auf und wird bereits im Rahmen der nächsten Vorschreibungen sowie in der Gemeindezeitung verstärkt über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats informieren. Ziel ist es, die Nutzung dieser Instrumente zu erhöhen und dadurch Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung zu nutzen.*

**4.2.3 Aufrechnung von öffentlichen Abgaben**

Die Gemeinde druckte im zweiten und vierten Quartal 2022 sowie im ersten Quartal 2024 Guthaben auf den Lastschriftanzeigen mit an und rechnete Guthaben mit öffentlichen Abgabeforderungen auf.

Bei der Bezahlung von Förderungen an Gemeindeglieder kontrollierte die Gemeinde, ob gegenüber diesen Forderungen bestanden. Die eingesehenen Konten wiesen zum Zeitpunkt der Bezahlung der Förderung ausgeglichene Kontostände aus.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde**

- **die Möglichkeit der Aufrechnung in einzelnen Quartalen nutzte und**
- **vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vornahm.**

**4.2.4 Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben**

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung sind Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverordnung zu regeln. Die Allgemeine Dienstverordnung enthält jedoch lediglich einen Verweis auf Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§§ 210 ff), ohne eine konkrete interne Ausgestaltung vorzusehen. Die gesetzliche Regelung des § 212 Bundesabgabenordnung bildet die rechtliche Grundlage für Zahlungserleichterungen, ersetzt jedoch nicht die nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche organisationsinterne Konkretisierung (insb. Kriterien, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe).

Hinsichtlich öffentlicher Abgaben liegen in der Gemeinde keine Ansuchen für Zahlungserleichterungen vor. Bei Durchsicht der Gemeindevorstandsprotokolle betreffend beratener bzw. beschlossener Zahlungserleichterungen stellte der Landesrechnungshof keine monatlichen, sondern bedarfsmäßige Sitzungen des Gemeindevorstandes fest. Der laut Gemeindeordnung dafür notwendige einstimmige Beschluss des Gemeindevorstandes wurde nicht vorgelegt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **keine Ansuchen für Zahlungserleichterungen vorliegen,**
- **kein Beschluss des Gemeindevorstandes für eine von der monatlichen Sitzungsfrequenz abweichende Regelung vorgelegt wurde und**
- **die Vorgabe hinsichtlich der Zahlungserleichterung nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung nicht vollständig umgesetzt ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeindevorstand der Gemeinde St. Georgen a. K., die Sitzungsfrequenz der Vorstandssitzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.**

***Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:***

*Die Sitzungsfrequenz der Gemeindevorstandssitzungen wurde in der Vergangenheit in den allermeisten Fällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. Dennoch wird sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befassen und eine entsprechende Beschlussfassung vorbereiten, um allfällige Abweichungen von der monatlichen Sitzungsfrequenz rechtskonform zu ermöglichen.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin der Gemeinde St. Georgen a. K., die Allgemeine Dienstverfügung um klare, verbindliche Regelungen zu Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen.**

***Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:***

*Die Allgemeine Dienstverfügung wird im Zuge der laufenden Überarbeitung um klare und verbindliche Regelungen zu Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen ergänzt. Damit sollen künftig Ansuchen um Zahlungserleichterung einheitlich, nachvollziehbar und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet werden.*

#### **4.2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung sind zum Aufbau und zur Ablauforganisation in der Allgemeinen Dienstverfügung insbesondere das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu regeln. Die Allgemeine Dienstverfügung enthält jedoch lediglich Verweise auf Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sowie der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung, ohne eine konkrete interne Ausgestaltung vorzusehen. Die Bundesabgabenordnung umfasst die rechtlichen Grundlagen, ersetzt jedoch nicht die nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche organisationsinterne Konkretisierung (insb. Kriterien, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe). Die diesbezüglichen Ausführungen aus dem Kapitel „Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben“ und die dazu getroffene Feststellung und Empfehlung zur genaueren Ausführung in der Allgemeinen Dienstverfügung sind auch hier anzuwenden.

Im Zuge der vorgenommenen Aufrechnungen (vgl. Kapitel 4.2.3 Aufrechnung von öffentlichen Abgaben) druckte die Gemeinde nicht nur Guthaben, sondern auch Außenstände als Zahlungserinnerung auf den Lastschriftanzeigen mit an. Die Gemeinde führte im Jahr 2022 einen Mahnlauf und in den Jahren 2023 bis 2025 je zwei Mahnläufe durch. Die gesetzlich festgelegten Nebengebühren (Mahngebühr und Säumniszuschlag) setzte die Gemeinde nicht mit Bescheid fest und schrieb diese auch nicht bei jedem Mahnlauf vor. Die Höhen der vorgeschriebenen Nebengebühren entsprachen teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen. So wurden z. B. Mahngebühren und Säumniszuschläge unter den gesetzlichen Mindesthöhen vorgeschrieben. Eine Mahnklausel, die den gesetzlichen

Vorgaben der Bundesabgabenordnung entspricht, war auf den Mahnungen nicht abgedruckt. Bei fortbestehendem Zahlungsverzug erfolgte – im Zuge eines gesetzlich nicht vorgesehenen zweiten Mahnlaufes – die Androhung der Ausstellung eines Rückstandsausweises. Sofern die Einhebungsversuche erfolglos blieben, übergab die Gemeinde Exekutionsverfahren an ein Inkassounternehmen bzw. Insolvenzverfahren an einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband zur Einbringung der öffentlichen Abgaben.

Die Überwachung der Erfüllung von Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die unverzügliche Berichtspflicht an den Anordnungsbefugten und der Gemeindegassierin obliegt gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung der Hauptzahlstelle, die dieser Aufgabe nicht nachkommt.

Die Gemeinde legte keine schriftlichen Nachweise für durchgeführte Kontrollen im Mahn- und Vollstreckungswesen durch den Bürgermeister oder die Gemeindegassierin im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen im Sinne der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vor.

Die Offene-Posten-Liste, bereinigt um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, wies am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 309.012 aus.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **in der Gemeinde kein Mahnverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen etabliert war, insbesondere**
  - Mahnläufe nicht in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung, sondern entsprechend den zeitlichen Ressourcen erfolgten,
  - die Nebengebühren weder mit Bescheid noch bei sämtlichen Mahnläufen festgesetzt und unter den gesetzlich festgelegten Mindesthöhen vorgeschrieben wurden,
- die Hauptzahlstelle ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur unverzüglichen Berichtspflicht an den Anordnungsbefugten und den Gemeindegassier nicht nachkam,
- keine nachweisbaren Kontrollen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister oder die Gemeindegassierin vorgenommen wurden,
- in der Gemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgaben erfolgt waren und
- die Offene-Posten-Liste fällige Abgaben in Höhe von € 309.012 auswies.

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K.,**

- unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten,
- Mahnläufe in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung durchzuführen,
- Nebengebühren unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Mindest- und Maximalgebühren mit Bescheid festzusetzen,
- ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen sowie

- **die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen.**

***Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:***

- *Die Gemeinde wird unverzüglich sämtliche Außenstände bearbeiten. Die Bearbeitung der offenen Forderungen wurde bereits aufgenommen und wird strukturiert weitergeführt.*
- *Mahnläufe werden künftig in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der jeweiligen Abgabeforderung durchgeführt. Die internen Abläufe werden so angepasst, dass Mahnläufe nicht bloß nach Maßgabe zeitlicher Ressourcen erfolgen, sondern nach einem verbindlichen und nachvollziehbaren Verfahren.*
- *Nebengebühren werden künftig unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Mindest- und Höchstgebühren mit Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde wird darauf achten, dass Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vorgeschrieben werden.*
- *Die Gemeinde wird ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen führen. Dazu werden die Abläufe in der Allgemeinen Dienstverfügung konkretisiert und die operative Bearbeitung im Abgabewesen entsprechend angepasst.*
- *Die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen werden künftig aufgenommen und dokumentiert. Insbesondere wird auf eine nachvollziehbare Berichterstattung an den Anordnungsbefugten und an die Gemeindegassierin geachtet.*

#### **4.2.6 Verjährung von öffentlichen Abgaben**

Eine Einhebungsverjährung tritt ein, sofern eine öffentliche Abgabe fällig und nicht binnen fünf Jahren beglichen wird. Die Einhebungsverjährung fälliger öffentlicher Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen, wie zum Beispiel durch erneute Vorschreibung, Mahnung, Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder eine Vollstreckungsmaßnahme.

Die Offene-Posten-Liste wies am 4. Dezember 2025 bis in den September 2020 zurückreichende fällige Abgaben in Höhe von € 309.012 aus.

Für den Fälligkeitszeitraum September bis Dezember 2020 sind keine öffentlichen Abgaben ausgewiesen, weshalb eine Verjährung von öffentlichen Abgaben nicht festgestellt werden konnte.

Für das Jahr 2021 weist die Offene-Posten-Liste öffentliche Abgaben in Höhe von € 635 aus. Für öffentliche Abgaben in Höhe von € 27 waren keine nach außen erkennbaren Amtshandlungen zur Einhebung der Abgaben nachvollziehbar, weshalb Verjährungen in Höhe von € 27 drohten.

Im Zuge der Prüfung des Landesrechnungshofes wurde das Haushaltsbuchführungssystem auf gesetzte unbefristete Mahnsperren kontrolliert. Im Zuge dessen erlangte die Gemeinde Kenntnis über hinterlegte Mahnsperren und löschte diese. Der Landesrechnungshof merkt an, dass Mahnsperren einer Zahlungserleichterung gleichkommen und entsprechend zu behandeln sind.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 keine verjährten Forderungen, aber drohende Verjährungen in Höhe von € 27 für öffentliche Abgaben auswies, für die keine nach außen erkennbaren Amtshandlungen zur Einhebung der Abgaben nachvollziehbar sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen.**

***Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:***

*Die Gemeinde hat umgehend mit der Bearbeitung der offenen Posten begonnen und Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in die Wege geleitet. Künftig wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, sämtliche Außenstände rechtzeitig zu bearbeiten und nach außen erkennbare Amtshandlungen zu setzen, um drohende Verjährungen zu vermeiden.*

#### **4.2.7 Abschreibungen von öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung verweist hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen auf die Norm der Bundesabgabenordnung, ohne die nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche organisationsinterne Konkretisierung (insb. Kriterien, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe) vorzunehmen. Die diesbezüglichen Ausführungen aus dem Kapitel „Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben“ und die dazu getroffene Feststellung und Empfehlung zur genaueren Ausführung in der Allgemeinen Dienstverfügung sind auch hier anzuwenden.

Die Gemeinde buchte im Prüfzeitraum € 5.080 auf dem Konto „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ aus. Weiters wurden im Oktober 2025 hinsichtlich eines Abgabenschuldners „Saldo Minus“-Buchungen für öffentliche und privatrechtliche Abgabenschulden in Höhe von € 5.699 mit dem Vermerk „*lt. AKV uneinbringlich*“ durchgeführt. Damit sich die Haushaltssituation im Rechnungsabschluss der Gemeinde korrekt darstellt, wäre die Abschreibung auf dem Konto „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ als Aufwand zu verbuchen gewesen.

Die Gemeinde konnte keinen Nachweis dafür erbringen, dass ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der vorgenommenen „Saldo Minus“-Buchungen erfolgt war. Beschlüsse des Gemeindevorstandes für die genannten „Saldo Minus“-Buchungen und Abschreibungen wurden keine vorgelegt. Laut Gemeinde seien die Buchungen aufgrund mündlicher Weisungen durch die ehemalige

Bürgermeisterin oder die ehemalige Gemeindegassierin vor den Gemeinderatswahlen im März 2025 nach Besprechungen der Offenen-Posten-Liste erfolgt. Die „Saldo Minus“-Buchung selbst wurde erst im Oktober 2025 durchgeführt.

Um feststellen zu können, ob die Gemeinde Abschreibungen, die zur Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ gehörten, lediglich als „Saldo Minus“-Buchung vorgenommen hatte, führte der Landesrechnungshof Stichprobenkontrollen im Konto „851/852 – Betriebe der Abwasserbeseitigung/Gebühren für die Benützung von Gemeindeginrichtungen und -anlagen“ durch. Die Stichprobe zeigte, dass keine unbegründeten „Saldo Minus“-Buchungen vorlagen. Bei einer aufgrund eines Eigentümerwechsels vorgenommenen „Saldo Minus“-Buchung verabsäumte die Gemeinde, die öffentliche Abgabe dem neuen Eigentümer vorzuschreiben.

Im Zuge der Einsicht in die Inkassoaufträge und Insolvenzverfahren erlangte die Gemeinde Kenntnis darüber, dass ein Inkassoverband bereits im März 2025 die Uneinbringlichkeit von Abgaben mitgeteilt und das Verfahren geschlossen hatte. Daraus ergaben sich abzuschreibende öffentliche Abgaben in Höhe von € 257.

Um Liquiditätsengpässe zu überbrücken, beschloss der Gemeinderat, in jedem Jahr des Prüfzeitraumes einen Kontokorrentkredit aufzunehmen. Am 4. Dezember 2025 wies das Konto einen negativen Stand in Höhe von € 449.912 aus. Im Prüfzeitraum betrug die höchste Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites am 2. April 2024 € 908.304. Vom Land Steiermark erhielt die Gemeinde im Prüfzeitraum Zahlungen für Liquiditätsengpässe und Haushaltsabgänge in einer Gesamthöhe von € 575.570.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Gemeinde Abgaben in Höhe von € 10.779 ohne Beschluss ausbuchte,**
- **Abschreibungen in Höhe von € 257 noch vorzunehmen waren,**
- **die Verbuchung als Abschreibung von Forderungen und der korrekte Ausweis im Rechnungsabschluss teilweise unterblieben und**
- **die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 309.012 auswies. Zeitgleich wurde der Kontokorrentkredit in Höhe von € 449.912 in Anspruch genommen.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K.,**

- **Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem nur bei Vorliegen eines Beschlusses des Gemeindevorstandes zu buchen,**
- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten, um drohende Abschreibungen zu vermeiden sowie ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen und**
- **im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen sowie die Verbuchung von Abschreibungen in der Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg:**

- *Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem werden künftig ausschließlich bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses des Gemeindevorstandes gebucht. Dies wurde per Dienstanweisung verbindlich festgelegt.*
- *Die Gemeinde hat bereits mit der Bearbeitung sämtlicher Außenstände begonnen, um drohende Abschreibungen möglichst zu vermeiden. Einhebungs- und Einbringungsverfahren werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen geführt und dokumentiert.*
- *Die Finanzverwaltung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abschreibungen künftig entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen und in der Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ zu verbuchen sind. Minusbuchungen zur Darstellung von Abschreibungen dürfen künftig nicht mehr vorgenommen werden.*

**Schlussbemerkung:**

*Die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg bedankt sich für die konstruktiven Hinweise und Empfehlungen des Landesrechnungshofes. Die Prüfung hat wesentliche Ansatzpunkte für die weitere Verbesserung der internen Organisation, der Haushaltsführung, der Dokumentation und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungswesens aufgezeigt. Die Gemeinde bekennt sich ausdrücklich zu einer ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und transparenten Verwaltung und versichert, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes konsequent umzusetzen, die gesetzten Maßnahmen laufend zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung sowie der internen Verwaltungsabläufe vollständig vorzunehmen.*

## **5. MARKTGEMEINDE ST. MAREIN IM MÜRZTAL**

### **5.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts**

#### **5.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. wurde durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier mit 7. Mai 2025 erlassen, diese trägt die Versionsnummer 2.0. Eine gesetzeskonforme Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung liegt in der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht auf. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wurde in der Marktgemeinde St. Marein i. M. an einem Entwurf zur Allgemeinen Dienstverfügung gearbeitet, eine Erlassung derselben war jedoch nie erfolgt. Bei der Allgemeinen Dienstverfügung vom 7. Mai 2025 mit der Versionsnummer 2.0 handelt es sich um die Erstfassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. vom 7. Mai 2025 um die Erstfassung handelt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Allgemeine Dienstverfügung vom 7. Mai 2025 mit der Versionsnummer 2.0 als Erstfassung erkenntlich zu machen.**

Die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung vom 7. Mai 2025 in der Marktgemeinde St. Marein i. M. erfolgte in Eigenregie. Vom gesetzlichen Inkrafttreten bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung vergingen mehr als vier Jahre.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung im Mai 2025 der Marktgemeinde St. Marein i. M. mehr als vier Jahre vergingen.**

Nach der Gemeinderatswahl im März 2025 bzw. mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates in der Marktgemeinde St. Marein i. M. ergab sich ein personeller Wechsel in der Person des Vizebürgermeisters und des Gemeindegassiers. Zudem waren aufgrund von Pensionierungen die damit verbundenen Neuaufnahmen im Prüfzeitraum in der Allgemeinen Dienstverfügung zu berücksichtigen. Dies erfolgte mit der Allgemeinen Dienstverfügung vom 7. Mai 2025.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erstfassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nach der allgemeinen Gemeinderatswahl 2025 in Kraft trat.**

Aufgrund der Pensionierungen und der damit verbundenen Neuaufnahmen in der Marktgemeinde St. Marein i. M. sichtete der Landesrechnungshof die diesbezüglichen Stellenausschreibungen. Größtenteils wurden die Stellenausschreibungen vor der Kundmachung im Prüfzeitraum an die Gleichbehandlung Steiermark übersandt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stellenausschreibungen der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Prüfzeitraum größtenteils der Gleichbehandlung Steiermark zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vorgelegt wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., zukünftig alle Stellenausschreibungen vor der Kundmachung der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**

Der Bürgermeister hat die Allgemeine Dienstverfügung sowie jede Änderung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und diese nach Möglichkeit elektronisch (z. B. im Intranet) zur Verfügung zu stellen. Die nachweisliche Kenntnisnahme ist nur laut Allgemeiner Dienstverfügung erfolgt, diese liegt in der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht auf.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine nachweisliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung durch die Bediensteten nicht erfolgte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde St. Marein i. M., die nachweisliche Kenntnisnahme einzuholen und als eigene Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung anzuschließen.**

Der Landesrechnungshof merkt an, dass jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten wiederum und nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist.

Alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde St. Marein i. M. haben die Möglichkeit, die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet einzusehen bzw. diese ist im elektronischen Akt der Gemeinde hinterlegt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Intranet bzw. im elektronischen Akt der Gemeinde für alle Bediensteten einsehbar ist.**

Das Original der Allgemeinen Dienstverfügung wird in der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Büro der Buchhaltung verwahrt, diese Information ist in der Allgemeinen Dienstverfügung anzugeben. Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. liegt fortlaufend nummeriert mit allen Beilagen gemäß entsprechendem Verzeichnis in Form eines Gesamtkonvolutes in der Marktgemeinde auf. Die Vollständigkeit und Transparenz der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. ist gegeben.

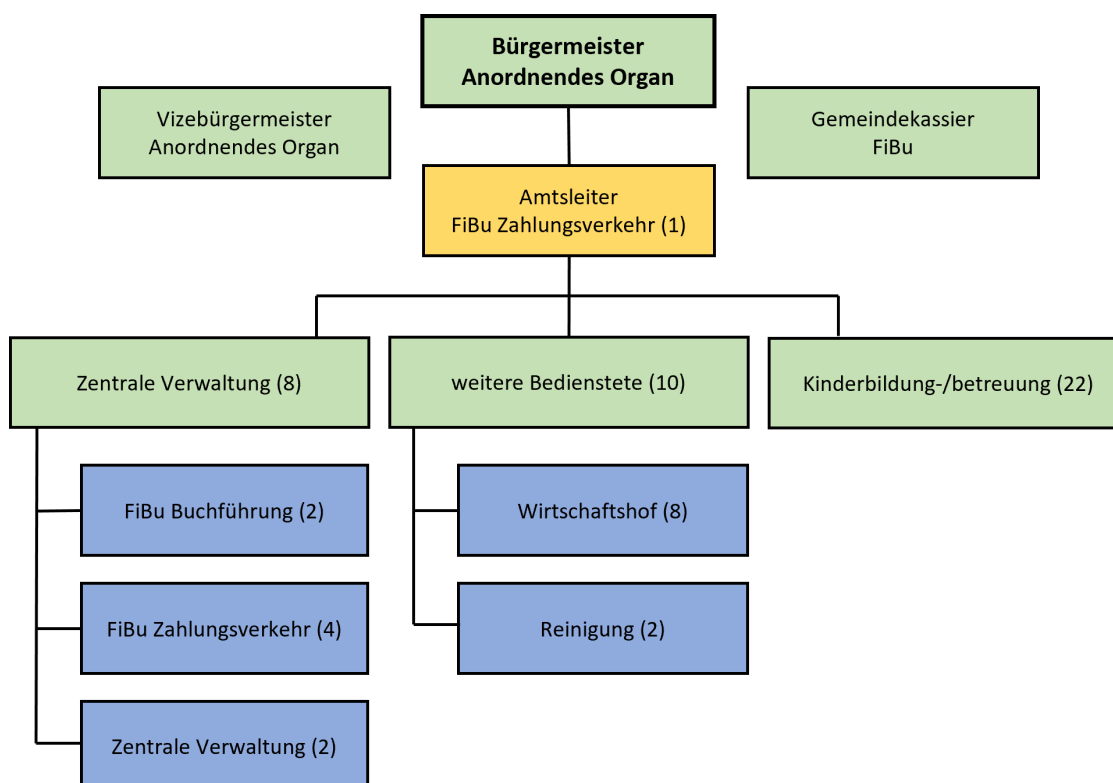
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist. Die Angabe des Verwahrungsortes der Allgemeinen Dienstverfügung fehlt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., den Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung in derselben festzuschreiben.

Die Verantwortung für die Aktualisierung der Allgemeinen Dienstverfügung ist in der Marktgemeinde St. Marein i. M. der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung übertragen.

### 5.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation

Das folgende Organigramm stellt die Organisationsstruktur in der Marktgemeinde St. Marein i. M. dar. Der Landesrechnungshof wählte eine vereinfachte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten sowie das Beschäftigungsausmaß in VZÄ in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildung- und -betreuung sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus den Bereichen Wirtschaftshof und Reinigung abgebildet.



Quelle: Allgemeine Dienstverfügung bzw. Internetauftritt der Marktgemeinde St. Marein i. M.,  
aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand April 2026

Der Landesrechnungshof stellte die Gesamtanzahl der Gemeindebediensteten den Bediensteten der Zentralen Verwaltung in „Köpfen (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)“ und in „VZÄ (Anzahl der Bediensteten umgerechnet auf Vollzeitstellen)“ gegenüber.

Gemeinde	Hohentauern 372 EW		St. Georgen a. K. 1.666 EW		St. Marein i. M. 2.879 EW		Hofstätten an der Raab 2.368 EW	
	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung
in Köpfen	6	2	25	6	41	9	31	5
in VZÄ	3,75	1,75	18,81	4,98	33,08	8,60	25,21	3,93
in Köpfen je 1.000 EW	16,13	5,38	15,01	3,60	14,24	3,13	13,09	2,11
in VZÄ je 1.000 EW	10,08	4,70	11,29	2,99	11,49	2,99	10,65	1,66

Quelle: Personalstand der Marktgemeinde St. Marein i. M. April 2026 bzw. Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte das Einwohner-Bediensteten-Verhältnis aller geprüften Gemeinden auch in Köpfen je 1.000 Einwohner und VZÄ je 1.000 Einwohner dar. Die Marktgemeinde St. Marein i. M. lag im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und VZÄ, beides je 1.000 Einwohner, bei der Anzahl der Beschäftigten in der zentralen Verwaltung im Mittelfeld.

Der Landesrechnungshof sichtete zusätzlich die Überstunden und Resturlaube der Bediensteten in der zentralen Verwaltung mit Stand 31. Dezember 2025. Der Landesrechnungshof merkt an, dass eine personelle Unterbesetzung in der zentralen Verwaltung tendenziell zu einem Aufbau von Überstunden bzw. zu Nicht-Konsumation von Urlaubsansprüchen der Bediensteten führt. Die Zahl der Überstunden bzw. die Urlaubsansprüche der Bediensteten bewegten sich in der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Normbereich.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde St. Marein i. M. im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und VZÄ, beides je 1.000 Einwohner, bei der Anzahl der Beschäftigten in der zentralen Verwaltung im Mittelfeld lag. Die Zahl der Überstunden bzw. die Urlaubsansprüche der Bediensteten bewegten sich in der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Prüfzeitraum im Normbereich.**

Der Bürgermeister bzw. in seiner Stellvertretung der Vizebürgermeister sind in der Marktgemeinde St. Marein i. M. anordnungsbefugt, die Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete erfolgte nicht. Die Bediensteten in der Marktgemeinde St. Marein i. M., die sowohl als ausführende Organe der Buchführung als auch als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs fungieren, werden hiezu mittels schriftlicher Ermächtigungen ordnungsgemäß betraut. Eine Stellvertreterregelung bei Verhinderung ist für alle Organe der Finanzbuchhaltung in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt.

In der zentralen Verwaltung der Marktgemeinde St. Marein i. M. fungieren fünf Bedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs bzw. zwei Bedienstete als ausführende Organe der Buchführung. Die Zuständigkeit der Bediensteten hinsichtlich der Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit ergibt sich aus der Allgemeinen Dienstverfügung; es sind neun Gemeindebedienstete mit dieser Prüfung betraut. Die Prüfung auf sachliche und rechnerische

Richtigkeit sowie ihre Bestätigung ist in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt und umfasst alle Bereiche (Abteilungen) der Gemeinde; weitere Personen, die in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht erfasst sind, sind dem Anordnungsbefugten bekanntzugeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. hinsichtlich der Anordnung, der Organe der Finanzbuchhaltung sowie der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe in einer Beilage zu regeln. Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen werden in der Marktgemeinde St. Marein i. M. teilweise vorgenommen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beschreibung der Gebarungsabläufe für den Rechnungs- und Zahlungsworkflow in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung rudimentär erfasst ist. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen werden in der Marktgemeinde St. Marein i. M. teilweise vorgenommen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Vorgaben hinsichtlich der Haushaltsüberwachung und somit die Beauftragung und das Führen von Kontrollaufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Allgemeinen Dienstverfügung aufzunehmen und einzuhalten.**

Der Landesrechnungshof sichtete in der Marktgemeinde St. Marein i. M. die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. Die stichprobenweise Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der eigenen Bezüge des Bürgermeisters erfolgte für den zweiten Monat jeweils eines verschiedenen Quartales für jedes Jahr im Prüfzeitraum. In der Marktgemeinde St. Marein i. M. wurde die Lohnverrechnung durch eine Bedienstete durchgeführt. Die Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters erfolgte in den Jahren 2022 bis 2025 ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Prüfzeitraum ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister gezeichnet waren.**

Das Haushaltsbuchführungssystem in der Marktgemeinde St. Marein i. M. weist einen hohen Grad an Digitalisierung auf. Die Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung sowie die Aufbewahrung in elektronischer Form ist sichergestellt. Die Erfassung und Fertigung von Anordnungen bzw. die Zeichnung mittels elektronischer Signatur beider Rechnungsleger sowie die Weitergabe von Verbuchungsdaten an die Finanzbuchhaltung erfolgt elektronisch unter Nutzung eines Online-Banking-Systems.

### **5.1.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems durch geschützten Datenzugriff nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen erfolgt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten auf das EDV-System einerseits und auf das Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde St. Marein i. M. andererseits durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.**

Die Betrauung der Gemeindebediensteten mittels schriftlicher Ermächtigung hat den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu entsprechen. Diese Informationen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuhalten. Die Überprüfung ergab, dass die schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten nicht mit den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem übereinstimmen.

Von den sieben Bediensteten, die zu ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) gesetzeskonform ermächtigt wurden, verfügen nur drei auch über eine Benutzungsberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem. Diese drei schriftlich ermächtigten Bediensteten sowie zwei weitere Bedienstete, für die es keine schriftliche Ermächtigung in der Marktgemeinde gibt, sind im Haushaltsbuchführungssystem Administratorenrechte zugewiesen.

Mit Administratorenrechten ausgestattete Bedienstete sind befugt, sowohl ausführendes Organ der Buchführung als auch ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs zu sein. Diese Einstellungen im Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde St. Marein i. M. stammen vom EDV-Anbieter und entsprechen den Grundeinstellungen im EDV-System. Das Haushaltsbuchführungssystem darf nur von Organen der Haushaltsführung, von diesen beauftragten bzw. ermächtigten Bediensteten und Personen, die dieses System technisch betreuen, genutzt werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rechte der mit schriftlicher Ermächtigung betrauten und in der Allgemeinen Dienstverfügung erfassten Bediensteten der Marktgemeinde St. Marein i. M. nur teilweise im Haushaltsbuchführungssystem ausgewiesen sind. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass alle Gemeindebediensteten im Haushaltsbuchführungssystem über Administratorenrechte verfügen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., nur mit schriftlicher Ermächtigung betraute Bedienstete im Haushaltsbuchführungssystem auszuweisen und eine Abgrenzung als ausführende Organe der Buchführung oder als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs vorzunehmen.**

Der Bürgermeister und der Gemeindegassier sind im Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht erfasst. Ein Einsichtsrecht des Bürgermeisters in das Haushaltsbuchführungssystem zur Haushaltsüberwachung bzw. eine schriftliche Übertragung für den Gemeindegassier als User mit Leseberechtigung sind nicht gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder dem Bürgermeister noch dem Gemeindegassier der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Haushaltsbuchführungssystem Zugriffsrechte zugeordnet sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., dem Bürgermeister ein Einsichtsrecht zur Haushaltsüberwachung in das Haushaltsbuchführungssystem sowie dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, eine Benutzungsberechtigung des Gemeindegassiers im Haushaltsbuchführungssystem als User mit Leseberechtigung schriftlich zu übertragen.**

Laut der Allgemeinen Dienstverfügung wird in der Marktgemeinde St. Marein i. M. kein automatisiertes Verfahren eingesetzt.

Die Anlage, jede Änderung, der Widerruf bzw. die Sperre von Benutzungsberechtigungen ist im Haushaltsbuchführungssystem durch den sogenannten Superkeyuser vorzunehmen. Der Superkeyuser ist schriftlich zu ermächtigen; bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkeyusern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. In der Marktgemeinde St. Marein i. M. liegt keine Betrauung eines Gemeindebediensteten mit der Funktion des Superkeyusers vor bzw. ist der Superkeyuser in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht geregelt. Im Haushaltsbuchführungssystem sind die Rechte des Superkeyusers einer Bediensteten zugeordnet.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion des Superkeyusers einer Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde St. Marein i. M. zugeordnet ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Bedienstete mit der Funktion des Superkeyusers schriftlich zu ermächtigen und in der Allgemeinen Dienstverfügung auszuweisen.**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. legt hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Log-Protokolle erfolgt. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt. Die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren bzw. der Schutz vor unbefugtem Zugriff erfolgen im Rahmen des Gesamtsicherungssystems. Die Marktgemeinde St. Marein i. M. nutzt zur Datensicherung einen gemeindeeigenen Server sowie ein weiteres Speichermedium. Die Sicherung der Gemeindedaten erfolgt täglich.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die tägliche Datensicherung in der Marktgemeinde St. Marein i. M. sichergestellt ist.**

#### **5.1.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

Sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege der Marktgemeinde St. Marein i. M. sind in der Allgemeinen Dienstverfügung unter Ausweisung eines Bankhauptkontos angeführt. Die in der Beilage „Liste der Bankkonten“ angegebenen Zahlwege der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. entsprechen nur teilweise den tatsächlichen Zahlwegen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung angeführten Bankkonten bzw. Zahlwege der Marktgemeinde St. Marein i. M. nur teilweise den tatsächlichen Zahlwegen entsprechen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Allgemeine Dienstverfügung diesbezüglich anzupassen.**

Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister in seiner Stellvertretung und der Gemeindegassier sind gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt. Zur Dokumentation ist weiters eine Unterschriftsprobe von jedem Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) neben dem kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Der Bürgermeister hat die Unterschriftsproben – unterfertigt mit dem Gemeindegassier, wenn das Unterschriftsprobenblatt nicht elektronisch signiert wird – zu bestätigen und dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. sind Unterschriftsproben teilweise vorhanden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Marktgemeinde St. Marein i. M. mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt nicht aufliegt; in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Unterschriftsproben nicht vollständig erfasst.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., das Unterschriftsprobenblatt der Allgemeinen Dienstverfügung zu vervollständigen bzw. dieses im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) aufzubewahren.**

Laut der Allgemeinen Dienstverfügung ist eine Hauptzahlstelle im Büro der Amtsleitung der Marktgemeinde St. Marein i. M. eingerichtet, dieser Zahlstelle sind zwei Gemeindebedienstete zugewiesen. Schriftliche Ermächtigungen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs liegen in der Marktgemeinde St. Marein i. M. auf, eine Stellvertretung ist gegeben. Zudem sind in der Marktgemeinde St. Marein i. M. die Nebenzahlstellen „Standesamt- und Staatsbürgerschaftswesen“ sowie „allgemeine Verwaltung“ vorhanden.

Der Landesrechnungshof prüfte in der Marktgemeinde St. Marein i. M. stichprobenhaft die Abrechnungsmodalitäten der Hauptzahlstelle mit der Buchführung für das Jahr 2025 sowie die Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung. In der Beilage „Verzeichnis der Kassen“ bzw. einer weiteren Beilage sind für die Kassenräume, die Zahlungsmethode, die Art der Verbuchungsaufschreibung, die Bargeldausstattung bzw. die Abrechnungsmodalitäten der jeweiligen Zahlstellen angegeben. Die stichprobenhafte Überprüfung der Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchführung ergab, dass monatliche Abrechnungen vorliegen; ein elektronisches Kassabuch, wie in der Allgemeinen Dienstverfügung angeführt, wird für die Hauptzahlstelle nicht geführt. Bei den Abrechnungen aller Zahlstellen wird das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgehend eingehalten.

Die Kassenstunden der Zahlstelle sind in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht angegeben. Als Zahlungsmethode der Hauptzahlstelle ist in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. die Bargeldzahlung angegeben. Die Möglichkeit, Barvorschüsse vorzunehmen, ist in der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich Zahlstellen fest, dass die Hauptzahlstelle in der Marktgemeinde St. Marein i. M. kein elektronisches Kassabuch nutzt, zudem sind keine Kassenstunden in der Allgemeinen Dienstverfügung angeführt.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass bei der Abrechnung der Zahlstellen nicht durchgehend das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., zur Verwaltungsvereinfachung auch für die Hauptzahlstelle ein elektronisches Kassabuch zu führen, wie in der Allgemeinen Dienstverfügung beschrieben.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, bei den Abrechnungen der Zahlstellen jedenfalls das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.**

Die Beilage „Verzeichnis der Kassenbehälter“ ist in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht vorhanden. Gesetzeskonform wäre dieses Verzeichnis, das Informationen hinsichtlich Erst- und Zweitschlüssel, Versperrung, Standort des Kassenbehälters, Schlüssel/Ziffernkombinationen, Übernahmedatum sowie Name und Unterschrift der Übernehmer zu enthalten hat, in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung konnte ein Tresorschlüssel für einen in der Marktgemeinde St. Marein i. M. befindlichen ungenutzten Tresor wiedergefunden werden. Der Landesrechnungshof merkt an, dass die gesicherte Verwahrung der Schlüssel/Ziffernkombination den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs obliegt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde St. Marein i. M. kein „Verzeichnis der Kassenbehälter“ führt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., dieses Verzeichnis der Kassenbehälter anzulegen, um die Kassensicherheit in der Marktgemeinde sicherzustellen.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Bürgerservice der Marktgemeinde St. Marein i. M. zu veröffentlichen sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nachzukommen.**

### **5.1.5 Regelungen über die Buchführung**

Die ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung/Buchführung der Marktgemeinde St. Marein i. M. sind in der Allgemeinen Dienstverfügung ausgewiesen. Zwei Gemeindebedienstete werden mittels schriftlicher Ermächtigung ordnungsgemäß durch den Bürgermeister und der Gemeindegassier mit dieser Tätigkeit betraut.

Die Anlegung und Änderung von erfassten Stammdaten der Personenkonten erfolgt mittels eines ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem. Das Anlegen und die Änderung von Personenkonten wird vor der Übernahme durch eine Bedienstete der Marktgemeinde St. Marein i. M. bestätigt.

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen und erstreckt sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem. Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüfrecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompetenzen kommen dem Landesrechnungshof und auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich zu.

### **5.1.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Die steirischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufbewahrung aller haushaltsrelevanten Unterlagen der Gemeinde geordnet und sicher zu gewährleisten. Die elektronische (im Haushaltsbuchführungssystem oder in einem sonstigen automatisierten Verfahren) und die physische Aufbewahrungsart ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. Die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, versehen mit dem

Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, sind dauernd zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander so aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst auszuschließen ist; diese Aufbewahrungsorte sind in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben. Die Kontrolle hinsichtlich der physischen Aufbewahrungsorte der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz ergab, dass diese an einem der Aufbewahrungsorte nicht vollständig bzw. am zweiten in der Allgemeinen Dienstverfügung angegebenen Aufbewahrungsort nicht vorhanden waren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwahrungsorte der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, entsprechend der Allgemeinen Dienstverfügung in der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht umgesetzt wird.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Aufbewahrung dieser Gemeindeunterlagen an den angegebenen Verwahrungsorten sicherzustellen.**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat zudem Regelungen über den Zu- und Abgang von Vermögenswerten und die Verwaltung der Fremdmittel zu enthalten.

Die Marktgemeinde St. Marein i. M. erfasst in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und das Inventar. Eine Inventur – es wird neben der Gesamtinventur auch eine Teilinventur nach festgelegten Bereichen vorgenommen – wurde im Prüfzeitraum nicht durchgeführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum keine Inventur in der Marktgemeinde St. Marein i. M. durchgeführt wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorzunehmen.**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat zudem Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Marktgemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages zu enthalten. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, werden in der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht eingesetzt. Es wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages in der Allgemeinen Dienstverfügung enthalten sind. Sonstige elektronische Entrichtungsformen und ein Handverlag werden in der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht eingesetzt.**

## 5.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen (in Folge: öffentlichen) als auch der privatrechtlichen Tätigkeiten einer Gemeinde schreiben Gemeinden sowohl öffentliche (z. B. Kanalbenutzungsgebühr, Grundsteuer, Hundeabgabe) als auch privatrechtliche Abgaben (z. B. Essensbeiträge) vor. Die Marktgemeinde St. Marein i. M. schrieb für das Jahr 2022 Abgaben in einer Gesamthöhe von € 1,82 Mio., für das Jahr 2023 € 1,76 Mio. und für 2024 € 1,87 Mio. bzw. für 2025 € 1,68 Mio. vor.

### 5.2.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Gemäß dem Kanalabgabengesetz 1955 sind Kanalbenutzungsgebühren seit 1. Jänner 2024 mit Bescheid festzusetzen.

Die Marktgemeinde schrieb 2024 und 2025 die Kanalbenutzungsgebühren mit dem Dokument „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ vor. Das mit „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichnete Dokument erfüllt weder die bundes- noch die landesgesetzlich determinierten Formalvorgaben eines Kanalbenutzungsgebührenbescheides, wie z. B. Begründung oder Rechtsmittelbelehrung.

Die Kanalbenutzungsgebühren macht die Marktgemeinde quartalsmäßig, entsprechend den Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, gemeinsam mit weiteren Abgaben (z. B. Grundsteuer, Müll) geltend. Die mit „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichneten Dokumente erfüllen die formalen Anforderungen für Rechnungen.

Hingegen ist die Hundeabgabe laut Steiermärkischem Hundeabgabengesetz 2013 für ein Kalenderjahr vom Hundehalter selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten; eine primäre bescheidmäßige Festsetzung durch die Gemeinde ist gesetzlich nicht vorgesehen. In der Hundeabgabenordnung war der Fälligkeitszeitpunkt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe festgelegt. Im Sinne des Kundenservices schreibt die Marktgemeinde, die Hundeabgabe mit Fälligkeitsterminen zwischen Ende März und Ende April und somit abweichend vom gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin vor.

#### Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde

- die Kanalbenutzungsgebühren in den Jahren 2024 und 2025 nicht mit Bescheid festsetzte und
- die Hundeabgabe nicht mit dem gesetzlichen Fälligkeitstermin vorschrieb.

#### Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M.,

- soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, öffentliche Abgaben durch Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen sowie
- die Hundeabgabe mit dem gesetzlichen Fälligkeitstermin vorzuschreiben und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit (z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen) darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine zu harmonisieren.

### **5.2.2 Automatisierte elektronische Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Die Marktgemeinde führte im August 2022 die Möglichkeit der automatisierten elektronischen Dokumentenzustellung ein und nutzt damit eine gesetzliche Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion.

Im vierten Quartal 2025 stellte die Marktgemeinde 29,2 % der Quartalsvorschreibungen elektronisch zu. Für Zustellungen, die nicht über einen behördlichen Zustellserver, sondern per E-Mail ergingen, legte die Marktgemeinde unterschriebene „Erlaubniserklärungen“ vor. Die übrigen Quartalsvorschreibungen wurden über eine Druckstraße erstellt und per Post zugestellt.

Im Zuge der Einführung der elektronischen Zustellung informierte die Marktgemeinde die Abgabeverpflichteten auch über die Möglichkeit zur Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats, wodurch zum einen ein regelmäßig zeitgerechter Zahlungseingang gesichert und zum andern eine Verwaltungsvereinfachung in der Buchhaltung ermöglicht wird. Bei der quartalsmäßigen Vorschreibung im Dezember 2025 betrug die SEPA-Lastschriftquote der Marktgemeinde 19 %.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde**

- **sogenannte „Erlaubniserklärungen“ unter Angabe der Zustelladresse einholte und dadurch die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachweisen konnte,**
- **29,2 % der Abgabeverpflichteten die elektronische Zustellung im 4. Quartal 2025 in Anspruch nahmen und**
- **19 % der Abgabeverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Abgabeverpflichteten in regelmäßigen Intervallen über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren, um Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung zu nutzen.**

### **5.2.3 Aufrechnung von öffentlichen Abgaben**

Die Marktgemeinde druckte in jedem Quartal auf den Lastschriftanzeigen Guthaben mit an und rechnete dadurch mit öffentlichen Abgaben auf.

Vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten an Fördernehmer kontrollierte die Marktgemeinde, ob gegenüber diesen Forderungen bestanden. Die eingesehenen Konten wiesen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung ausgeglichene Kontostände aus.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde St. Marein i. M. Aufrechnungen durchführte.**

### **5.2.4 Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben**

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung sind Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. Die Allgemeine Dienstverfügung enthält jedoch lediglich einen Verweis auf Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§§ 210 ff), ohne eine konkrete interne Ausgestaltung vorzusehen. Die gesetzliche Regelung des § 212 Bundesabgabenordnung bildet die rechtliche Grundlage für Zahlungserleichterungen, ersetzt jedoch nicht die nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche organisationsinterne Konkretisierung (insb. Kriterien, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe).

Beantragte bzw. gewährte Zahlungserleichterungen bezüglich öffentlicher Abgaben liegen in der Marktgemeinde nicht vor.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde St. Marein i. M.**

- **keine Ansuchen für Zahlungserleichterungen vorliegen und**
- **die Vorgabe hinsichtlich der Zahlungserleichterung nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung nicht vollständig umgesetzt ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Allgemeine Dienstverfügung um klare, verbindliche Regelungen zu Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen.**

### **5.2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung sind zum Aufbau und zur Ablauforganisation in der Allgemeinen Dienstverfügung insbesondere das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu regeln. Die Allgemeine Dienstverfügung enthält jedoch lediglich Verweise auf Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sowie der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung, ohne eine konkrete interne Ausgestaltung vorzusehen. Die Bundesabgabenordnung umfasst die rechtlichen Grundlagen, ersetzt jedoch nicht die nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche organisationsinterne Konkretisierung (insb. Kriterien, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe). Die diesbezüglichen Ausführungen aus dem Kapitel „Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben“ und die dazu getroffene Feststellung und Empfehlung zur genaueren Ausführung in der Allgemeinen Dienstverfügung sind auch hier anzuwenden.

Anstatt ein Mahnverfahren durchzuführen, schreibt die Marktgemeinde noch offene fällige Abgaben als Rückstand auf den darauffolgenden Lastschriftanzeigen erneut vor. Durch diesen Ablauf vergehen teilweise mehrere Quartale bis mehrere Jahre, bis fällige Abgaben eingehoben bzw. Schritte zur Einbringung gesetzt werden.

Nur in vereinzelten Fällen führte die Marktgemeinde Einbringungsverfahren, indem sie Inkassounternehmen mit Inkassoaufträgen beauftragte oder sich einem Insolvenzverfahren durch Beauftragung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes zur Einbringung der öffentlichen Abgaben anschloss.

Die Offene-Posten-Liste, bereinigt um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, wies am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 332.950 aus.

In Ermangelung eines Mahnverfahrens setzte die Marktgemeinde die gesetzlich determinierten Nebenansprüche (Mahngebühr und Säumniszuschlag) nicht fest.

Die Überwachung der Erfüllung von Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die unverzügliche Berichtspflicht an den Anordnungsbefugten und den Gemeindegeldkassier obliegt gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung der Hauptzahlstelle, die diese Aufgabe nicht wahrnimmt.

Die Marktgemeinde konnte keine Nachweise für durchgeführte Kontrollen im Mahn- und Vollstreckungswesen durch den Bürgermeister oder den Gemeindegeldkassier vorlegen.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **in der Marktgemeinde kein Mahnverfahren etabliert ist,**
- **die Hauptzahlstelle ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Überwachung der Fälligkeit von Verbindlichkeiten und Forderungen sowie ihrer unverzüglichen Berichtspflicht an den Anordnungsbefugten und den Gemeindegeldkassier nicht nachkommt,**
- **keine Kontrollen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister oder den Gemeindegeldkassier erfolgen,**
- **in der Marktgemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgaben erfolgt waren und**
- **die Offene-Posten-Liste fällige Abgaben in Höhe von € 332.950 auswies.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M.,**

- **unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten sowie**
- **ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen als auch**
- **die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen.**

### **5.2.6 Verjährung von öffentlichen Abgaben**

Eine Einhebungsverjährung tritt ein, sofern eine öffentliche Abgabe fällig und nicht binnen fünf Jahren beglichen wird. Die Einhebungsverjährung fälliger öffentlicher Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen, wie z. B. durch erneute Vorschreibung, Mahnung, Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder eine Vollstreckungsmaßnahme.

Die Offene-Posten-Liste (bereinigt um Überzahlungen und um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH) wies am 4. Dezember 2025 bis ins Jahr 2012 zurückreichende fällige Abgaben in Höhe von € 332.950 aus.

Grundsätzlich druckte die Marktgemeinde auf den quartalsmäßig ergehenden Lastschriftanzeigen fällige Abgabenrückstände mit an, wodurch eine nach außen erkennbare Amtshandlung gesetzt ist. Der Landesrechnungshof überprüfte dennoch die Offene-Posten-Liste, um Einhebungsverjährungen von öffentlichen Abgaben ausschließen zu können. Die Überprüfung ergab, dass von der Marktgemeinde einige Abgabenschuldner im Haushaltsbuchführungssystem auf „inaktiv“ gesetzt waren, wodurch keine weiteren Einbringungsmaßnahmen erfolgten.

Für den Fälligkeitszeitraum von 2012 bis Dezember 2020 waren auf der Offenen-Posten-Liste öffentliche Abgaben in Höhe € 61.214 ausgewiesen. Von diesen waren für öffentliche Abgaben in Höhe von € 9.762 aus dem Haushaltsbuchführungssystem keine nach außen erkennbaren Amtshandlungen zur Einhebung der Abgaben innerhalb der letzten fünf Jahre ersichtlich, weshalb von verjährten öffentlichen Abgaben auszugehen ist.

Für das Jahr 2021 weist die Offene-Posten-Liste öffentliche Abgaben in Höhe von € 54.279 aus. Davon sind für öffentliche Abgaben in Höhe von € 34.060 keine nach außen erkennbaren Amtshandlungen zur Einhebung der öffentlichen Abgaben nachvollziehbar, weshalb Verjährungen drohen.

Das Haushaltsbuchführungssystem weist unbefristete Mahnsperren aus, wodurch das Risiko für eine Einhebungsverjährung steigt. Der Landesrechnungshof merkt an, dass Mahnsperren einer Zahlungserleichterung gleichkommen und entsprechend zu behandeln sind.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 verjährte öffentliche Abgaben in Höhe von € 9.762 mit einem Fälligkeitsdatum zwischen 2012 und Dezember 2020 auswies,**
- **drohende Verjährungen für öffentliche Abgaben in Höhe von € 34.060 mit einem Fälligkeitsdatum im Jahr 2021 vorliegen und**
- **im Haushaltsbuchführungssystem unbefristete Mahnsperren gesetzt sind, wodurch das Risiko einer Einhebungsverjährung steigt.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M.,**

- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten, ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen,**
- **insbesondere auf Basis der Offenen-Posten-Liste für die öffentlichen Abgaben in Höhe von € 115.493 mit einem Fälligkeitsdatum vor Dezember 2021 unverzüglich nach außen erkennbare Amtshandlungen zu setzen, um Verjährungen zu vermeiden sowie**
- **die gesetzten Mahnsperren zu evaluieren.**

### 5.2.7 Abschreibungen von öffentlichen Abgaben

Die Allgemeine Dienstverfügung verweist hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen auf die Norm der Bundesabgabenordnung, ohne die nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche organisationsinterne Konkretisierung (insb. Kriterien, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe) vorzunehmen. Die diesbezüglichen Ausführungen aus dem Kapitel „Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben“ und die dazu getroffene Feststellung und Empfehlung zur genaueren Ausführung in der Allgemeinen Dienstverfügung sind auch hier anzuwenden.

Die Marktgemeinde teilte für den Prüfzeitraum zwei Abschreibungen in einer Gesamthöhe von € 3.017 mit, die sich jedoch in den Rechnungsabschlüssen nicht nachvollziehen ließen. Eine Abschreibung wurde im Dezember 2022 beschlossen, jedoch erst im Haushaltsjahr 2023 erfasst. Weiters beschloss der Gemeindevorstand im Oktober 2024 eine Kommunalsteuerabschreibung in Höhe von € 2.084. Diese Abgabenforderung schien jedoch im Dezember 2025 nach wie vor auf der Offenen-Posten-Liste auf. Die Gemeinde buchte die Abschreibung bis dato nicht.

Erst im Zuge der Prüfhandlungen des Landesrechnungshofes fiel der Marktgemeinde auf, dass ein Inkassounternehmen bereits im September 2025 die Aufhebung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung mitgeteilt hatte. Bis Dezember 2025 erfolgte keine Beschlussfassung für die seit März 2024 fällige Kommunalsteuer in Höhe von € 12.218 durch den Gemeindevorstand.

Um feststellen zu können, ob die Marktgemeinde Abschreibungen, die zur Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ gehören, lediglich als „Saldo Minus“-Buchung vornahm, führte der Landesrechnungshof Stichprobenkontrollen im Haushaltskonto „851/852 – Betriebe der Abwasserbeseitigung / Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen“ durch. Die Einsicht zeigte keine Auffälligkeiten.

Darauf hinzuweisen ist, dass gemäß der Offene-Posten-Liste, die fällige Abgaben in Höhe von € 332.950 auswies, mit Abschreibungen für öffentliche Abgaben in Höhe von € 9.762 aufgrund von Verjährung zu rechnen ist und weitere öffentliche Abgaben in Höhe von € 34.060 zu verjähren drohen.

Um Liquiditätsengpässe zu überbrücken, beschloss der Gemeinderat, in jedem Jahr des Prüfzeitraumes einen Kontokorrentkredit aufzunehmen. Im Jahr 2025 wäre eine maximale Inanspruchnahme in Höhe von € 1.107.900 laut Gemeinderatsbeschluss möglich gewesen. Am 4. Dezember 2025 wies das Konto einen positiven Stand in Höhe von € 301.197 aus. Während der Monate Mai bis August 2025 betrug die höchste Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites am 14. Juli 2025 € 505.970. Weitere Zahlungen für Liquiditätsengpässe oder Deckungszahlungen für den Haushaltsabgang erhielt die Marktgemeinde vom Land Steiermark nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Marktgemeinde zwei Abschreibungen in Höhe von € 3.017 beschloss und nur teilweise im Haushaltsbuchführungssystem buchte,
- beschlossene Abschreibungen nicht in den Rechnungsabschlüssen der betroffenen Haushaltsjahre ausgewiesen waren,
- jedenfalls eine weitere Abschreibung in Höhe von € 12.218 vorzunehmen ist und
- die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 332.950 auswies, wovon € 43.822 verjährt waren bzw. die Verjährung droht und mit Abschreibungen zu rechnen ist. Zeitgleich wies der Kontokorrentkredit einen positiven Stand in Höhe von € 301.197 aus.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M.,**

- im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage, Beschlussfassungen für Abschreibungen und deren Verbuchung im zugehörigen Haushaltsjahr vorzunehmen,
- Abschreibungen in der Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ zu buchen und
- ein Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen.

## **6. GEMEINDE HOFSTÄTTEN AN DER RAAB**

### **6.1 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts**

#### **6.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung**

Die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab wurde am 1. April 2021 mit Unterstützung des EDV-Anbieters durchgeführt. Eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung erfolgte bis dato nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab zeitgerecht erlassen wurde.**

Die nachweisliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung an alle mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgte mittels schriftlichem Aktenvermerk. Die Möglichkeit aller Bediensteten der Gemeindeverwaltung, die Allgemeine Dienstverfügung elektronisch (z. B. im Intranet) abzurufen, war in der Gemeinde Hofstätten an der Raab zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung nicht gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hofstätten an der Raab ihre Allgemeine Dienstverfügung mit dem gesetzlichen Inkrafttreten am 1. April 2021 durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier erließ. Eine nachweisliche Kenntnisnahme der Gemeindebediensteten erfolgte; die Möglichkeit, die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet abzurufen, ist in der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht gegeben.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, den Gemeindebediensteten die Möglichkeit einzuräumen, die Allgemeinen Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde einzusehen.**

Die Gemeinderatswahl im März 2025 bzw. die konstituierende Sitzung des Gemeinderates in der Gemeinde Hofstätten an der Raab ergab einen Wechsel in der Person des Gemeindegassiers. Eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung war daher jedenfalls nötig. Der Bürgermeister und der mit der Gemeinderatswahl neu gewählte Gemeindegassier unterfertigten die Erstfassung der Allgemeinen Dienstverfügung am 25. April 2025, eine inhaltliche Änderung der Erstfassung erfolgte nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung aufgrund des Wechsels des Gemeindegassiers nicht erfolgte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung vorzunehmen und diese im Änderungsprotokoll, bspw. in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung, festzuhalten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hofstätten an der Raab:**

*Eine gesetzeskonforme Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) mit ihren Beilagen wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem Steiermärkischen Gemeindebund ausgearbeitet. Sofort nach Fertigstellung wird diese erlassen und im Intranet, für die Einsicht der Gemeindebediensteten, hochgeladen. Mit der Neuerlassung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts werden alle erforderlichen Anpassungen vorgenommen, um die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen und eine transparente sowie ordnungsgemäße Abwicklung der Haushaltsprozesse zu gewährleisten. Die Gemeinde Hofstätten an der Raab ist bemüht, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes schnellstmöglich umzusetzen und die internen Kontrollmechanismen weiter zu verstärken, um die Effizienz und Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung zu verbessern.*

Die Personalsituation in der Gemeinde Hofstätten an der Raab wies im Prüfzeitraum eine geringe Fluktuation auf. Eine personelle Veränderung ergab sich aufgrund einer Karenzierung bzw. der damit verbundenen Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes sowie einer Neuaufnahme einer Bediensteten im Gemeindeamt. Eine Übersendung der Stellenausschreibungen an die Gleichbehandlung Steiermark wurde im Prüfzeitraum durch die Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht durchgeführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hofstätten an der Raab der Gleichbehandlung Steiermark keine Stellenausschreibungen im Prüfzeitraum gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorlegte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, zukünftig jede Stellenausschreibung vor der Kundmachung zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**

Das Original der Allgemeinen Dienstverfügung wird in ausgedruckter Form im Büro der Amtsleitung der Gemeinde Hofstätten an der Raab verwahrt. Die Allgemeine Dienstverfügung ist in Artikel und Abschnitte gegliedert, Seitenzahlen sind nicht angeführt; die Allgemeine Dienstverfügung verfügt über keine Beilagen. Neben der Allgemeinen Dienstverfügung liegen in der Gemeinde Hofstätten an der Raab eine „Kanzleiordnung“, „Stellenbeschreibungen“ für fünf Bedienstete sowie eine „Richtlinie für den Dienstbetrieb in den Dienststellen der Gemeinde Hofstätten an der Raab“ auf. Teile der Informationen in diesen Dokumenten sind in der Allgemeinen Dienstverfügung gesetzeskonform zu regeln. Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab beinhaltet keine einheitlichen Formulierungen, vereinzelt sind Widersprüche enthalten. Eine personenspezifische Zuordnung der Aufgaben und Tätigkeiten der Bediensteten ist in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht geregelt. Die Zuständigkeit für Änderungen der Allgemeinen Dienstverfügung ist in der Gemeinde nicht geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in der Gemeinde Hofstätten an der Raab mit April 2021 erfolgte. Eine inhaltliche Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung erfolgte nicht.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung einzuleiten sowie eine personenspezifische Zuordnung der Aufgaben und Tätigkeiten der Gemeindebediensteten vorzunehmen.**

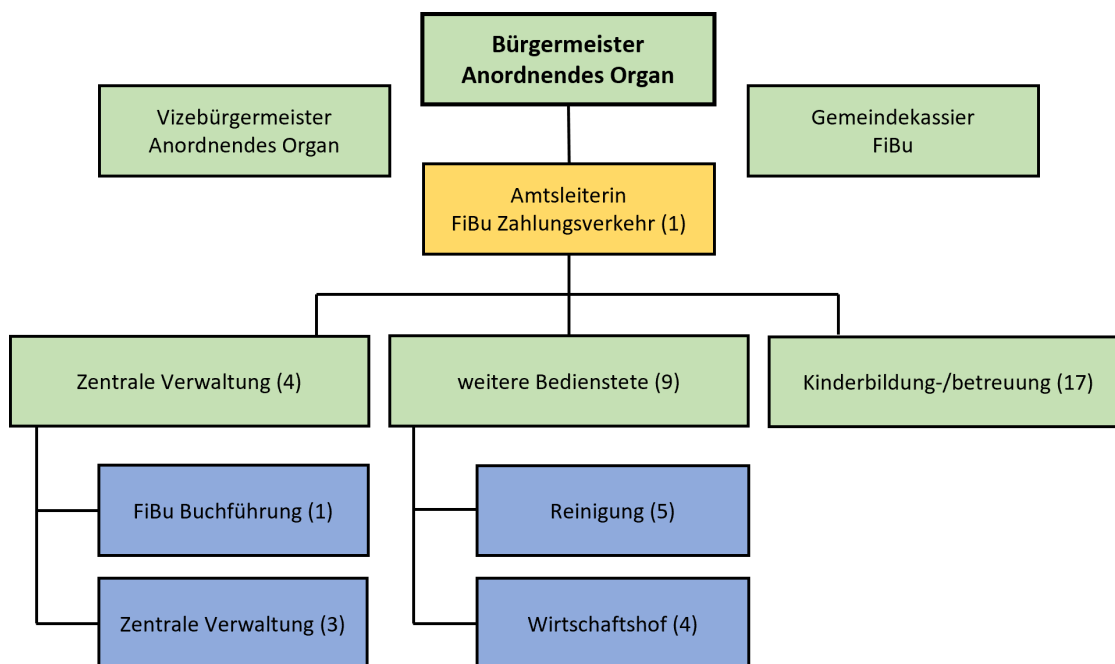
**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab keine Seitenzahlen aufweist bzw. über keine Beilagen verfügt. Wesentliche Informationen, die in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben sind, regelt die Gemeinde teilweise in anderen Dokumenten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Allgemeine Dienstverfügung mit Seitenzahlen zu versehen und relevante Bestandteile, bspw. Regelungen über Aufbau und Ablauforganisation, den Zahlungsverkehr und über die Buchführung, aufzunehmen und Beilagen anzuschließen.**

**Zusammenfassend empfiehlt der Landesrechnungshof der Gemeinde Hofstätten an der Raab, aufgrund der Vielzahl an den in den nachfolgenden Kapiteln festgestellten Mängeln die gesamte Allgemeine Dienstverfügung einer Überarbeitung zu unterziehen.**

### **6.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation**

Die Organisationsstruktur der Gemeinde Hofstätten an der Raab wird im folgenden Organigramm dargestellt. Der Landesrechnungshof wählte eine vereinfachte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten sowie das Beschäftigungsausmaß in VZÄ in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus dem Bereich Wirtschaftshof/Wasserversorgung und Reinigung/Hauswart zusammengefasst.



Quelle: Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. Internetauftritt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand April 2026

Der Landesrechnungshof stellte die Gesamtanzahl der Gemeindebediensteten den Bediensteten der Zentralen Verwaltung in „Köpfen (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)“ und in „VZÄ (Anzahl der Bediensteten umgerechnet auf Vollzeitstellen)“ gegenüber.

Gemeinde	Hohentauern 372 EW		St. Georgen a. K. 1.666 EW		St. Marein i. M. 2.879 EW		Hofstätten an der Raab 2.368 EW	
	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung	gesamt	davon zentrale Verwaltung
in Köpfen	6	2	25	6	41	9	31	5
in VZÄ	3,75	1,75	18,81	4,98	33,08	8,60	25,21	3,93
in Köpfen je 1.000 EW	16,13	5,38	15,01	3,60	14,24	3,13	13,09	2,11
in VZÄ je 1.000 EW	10,08	4,70	11,29	2,99	11,49	2,99	10,65	1,66

Quelle: Personalstand der Gemeinde Hofstätten an der Raab April 2026 bzw. Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellte das Einwohner-Bediensteten-Verhältnis aller geprüften Gemeinden auch in Köpfen je 1.000 Einwohner und VZÄ je 1.000 Einwohner dar. Die Gemeinde Hofstätten an der Raab wies im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und VZÄ, beides je 1.000 Einwohner, die geringste Zahl an Beschäftigten in der zentralen Verwaltung aus.

Der Landesrechnungshof sichtete zusätzlich die Überstunden und Resturlaube der Bediensteten in der zentralen Verwaltung mit Stand 31. Dezember 2025. Eine personelle Unterbesetzung in der zentralen Verwaltung führt tendenziell zu einem Aufbau von Überstunden bzw. zu Nicht-Konsumation von Urlaubsansprüchen der Bediensteten. Mit

Ausnahme einer Bediensteten, die im Prüfzeitraum eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Überstunden aufbaute, befinden sich die Bediensteten der Gemeinde Hofstätten an der Raab hinsichtlich Überstunden und Resturlaube im Normbereich.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hofstätten an der Raab im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und VZÄ, beides je 1.000 Einwohner, die geringste Zahl an Beschäftigten in der zentralen Verwaltung auswies. Mit Ausnahme einer Bediensteten, die im Prüfzeitraum eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Überstunden aufbaute, befanden sich die Bediensteten der Gemeinde Hofstätten hinsichtlich Überstunden und Resturlaube im Normbereich.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, bei der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung bei der Verteilung der Aufgaben auf die Überstunden der Bediensteten zu achten.**

Entsprechend den gemeinderechtlichen Bestimmungen ist der Bürgermeister bzw. in seiner Stellvertretung der Vizebürgermeister der Gemeinde Hofstätten an der Raab anordnungsbefugt, die Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes an Gemeindebedienstete erfolgt nicht. Je eine Bedienstete der Gemeinde Hofstätten an der Raab ist als ausführendes Organ der Buchführung bzw. als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs mittels schriftlicher Ermächtigungen betraut. Eine Stellvertreterregelung bei Verhinderung besteht für die Organe der Finanzbuchhaltung nicht. In der zentralen Verwaltung der Gemeinde Hofstätten sind unter Einrechnung der Amtsleiterin fünf Gemeindebedienstete beschäftigt.

Laut Allgemeiner Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab ist die Berechtigung zur Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit in den jeweiligen Stellenprofilen für jeden Bediensteten speziell zu regeln. Dies wird mit der Stellenbeschreibung nur hinsichtlich der Prüfung der sachlichen Richtigkeit für eine Bedienstete umgesetzt. Gesetzeskonform wären mit der Prüfung und der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit Bedienstete zu betrauen, die alle Umstände des Geschäftsfalls, insbesondere die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistungserbringung, beurteilen können, und dies sollte alle Bereiche (Abteilungen) der Gemeinde umfassen. Die Bediensteten, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen, sind, sofern sich deren Zuständigkeit nicht aus der Allgemeinen Dienstverfügung ergibt, dem Anordnungsbefugten bekanntzugeben. Erfordert die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eines Geschäftsfalls die Fachkenntnis eines sachverständigen Dritten, ist ein solcher beizuziehen und dessen Befund dem Originalbeleg als nicht verbuchungsrelevante Unterlage beizuschließen. Mangels eines schriftlichen Befundes ist dessen Prüfergebnis in Form eines Aktenvermerks beizuschließen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Hofstätten an der Raab zwei schriftliche Ermächtigungen aufliegen, die jeweils eine Bedienstete als ausführendes Organ der Buchführung bzw. des Zahlungsverkehrs ausweist; eine Stellvertretung besteht nicht. Die Prüfung und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind teilweise ungeregelt bzw. in anderen Dokumenten geregelt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegeldkassier, zumindest je eine Stellvertretung als ausführendes Organ der Buchführung bzw. des Zahlungsverkehrs mittels schriftlicher Ermächtigung zu betrauen. Die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.**

Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe ist in Ermangelung einer Beilage zur Allgemeinen Dienstverfügung in der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht geregelt. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine wesentlichen Gebarungsabläufe in Ermangelung von Beilagen in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass von den Anordnungsbefugten der Gemeinde Hofstätten an der Raab im Prüfzeitraum keine Kontrollaufzeichnungen vorgenommen wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Anordnungsbefugten der Gemeinde Hofstätten an der Raab, eine Haushaltsüberwachung einzurichten, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. Beauftragungen nachweislich vorzunehmen.**

Die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst prüfte der Landesrechnungshof auch in der Gemeinde Hofstätten an der Raab. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. Die stichprobenweise Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der eigenen Bezüge des Bürgermeisters erfolgte für den zweiten Monat jeweils eines verschiedenen Quartales für jedes Jahr im Prüfzeitraum. Der Landesrechnungshof überprüfte diese Anordnungen auf Übereinstimmung mit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung.

Die Lohnverrechnung ist in der Gemeinde Hofstätten an der Raab an den EDV-Anbieter extern vergeben. Die Abrechnung der Bezüge aller Gemeindegeldmandatäre erhält die Gemeinde in einem Dokument. Die stichprobefähige Kontrolle dieser Dokumente der Jahre 2022 bis 2025 ergab, dass weder eine Anordnung durch den Bürgermeister noch für die Bezüge des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister gegeben war.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Hofstätten an der Raab im Prüfzeitraum für keinen der geprüften Bezüge Anordnungen vorlagen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Anordnungsbefugten, jedenfalls gesetzeskonforme Anordnungen vorzunehmen. Zudem sind die Bezüge des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister zu zeichnen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hofstätten an der Raab:**

*Die Anordnung der Bezüge aller Gemeindemandatäre erfolgt bereits durch den Bürgermeister und die Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister.*

Sämtliche Verbuchungen im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hofstätten an der Raab erfolgen elektronisch, die Daten werden in elektronischer Form aufbewahrt bzw. gesichert. Die Weitergabe von Verbuchungsdaten an die Finanzbuchhaltung erfolge elektronisch. Der Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten war in der Gemeinde Hofstätten an der Raab im Prüfzeitraum nicht im Haushaltsbuchführungssystem integriert.

### **6.1.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems hat nur durch geschützten Datenzugriff im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen zu erfolgen. Die Verantwortung hierfür trägt der Bürgermeister. Das Haushaltsbuchführungssystem darf nur von Organen der Haushaltsführung, von diesen beauftragten bzw. ermächtigten Bediensteten und Personen, die dieses System technisch betreuen, genutzt werden. In der Allgemeinen Dienstverfügung sind für die unterschiedlichen Benutzergruppen einheitliche, standardisierte Berechtigungsprofile festzulegen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hofstätten an der Raab durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.**

Die Betrauung der Gemeindebediensteten mittels schriftlicher Ermächtigung hat den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu entsprechen. Diese Informationen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuhalten. Die Überprüfung ergab, dass die schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten mit den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem nicht übereinstimmen. Diese Angaben finden sich in der Allgemeinen Dienstverfügung in Ermangelung einer personenspezifischen Zuordnung der Aufgaben und Tätigkeiten der Bediensteten der Gemeinde Hofstätten an der Raab daher nicht wieder. Im Haushaltsbuchführungssystem sind zudem Bedienstete ausgewiesen, die über keine schriftliche Ermächtigung verfügen.

Dem Bürgermeister sind spezielle Einsichtsrechte bzw. dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hofstätten an der Raab zugeordnet. Die schriftliche Übertragung einer Leseberechtigung des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister liegt in der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht auf.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem nicht mit den schriftlichen Ermächtigungen übereinstimmen. Diese Angaben sind in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht enthalten.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass der Bürgermeister über Einsichtsrechte bzw. der Gemeindegassier über eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem verfügt. Eine schriftliche Übertragung dieser Rechte des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister liegt nicht auf.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, bei der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung eine Übereinstimmung der schriftlichen Ermächtigungen mit den Berechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem herzustellen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung, bspw. in einer Beilage, festzuschreiben. Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, eine schriftliche Übertragung für den Gemeindegassier als User mit Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem vorzunehmen.**

Mit der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab sind keine sonstigen automatisierten Verfahren, z. B. andere Systeme, geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine sonstigen automatisierten Verfahren in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab geregelt sind.**

Zur Verwaltung der Benutzungsberechtigungen (Anlage, Änderung, Widerruf, Sperre) ist im Haushaltsbuchführungssystem ein sogenannter Superkeyuser einzurichten; bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkeyusern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. In der Gemeinde Hofstätten an der Raab liegt keine Betrauung eines Gemeindebediensteten mit der Funktion eines Superkeyusers mittels schriftlicher Ermächtigung auf bzw. diese Funktion findet sich weder in der Allgemeinen Dienstverfügung noch im Haushaltsbuchführungssystem wieder.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Hofstätten an der Raab kein Superkeyuser eingerichtet ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, einen Superkeyuser zur Verwaltung der Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen einzurichten.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Hofstätten an der Raab mit regelmäßigen Datensicherungen über den EDV-Anbieter durchgeführt wird und ordnungsgemäß ist.**

#### **6.1.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab sind keine Bankkonten bzw. Zahlwege unter Angabe eines Bankhauptkontos näher geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder Bankkonten noch Zahlwege der Gemeinde Hofstätten an der Raab unter Angabe eines Bankhauptkontos in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Bankkonten in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.**

Der Bürgermeister, im Vertretungsfalle der Vizebürgermeister, und der Gemeindegassier sind uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt. Von jedem Zeichnungsberechtigten ist eine Unterschriftsprobe im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) neben dem kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Der Bürgermeister hat die Unterschriftsproben – unterfertigt mit dem Gemeindegassiel, wenn das Unterschriftsprobenblatt nicht elektronisch signiert wurde – zu bestätigen und dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt weder in der Gemeinde Hofstätten an der Raab aufliegt noch in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, das Unterschriftsprobenblatt jedes Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt bspw. als Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung zu verwahren.**

Der Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers wird für das Bankhauptkonto der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht eingehalten. Die stichprobenhafte Kontrolle ergab, dass im Prüfzeitraum nur eine Einzelzeichnung des Gemeindegassiers vorlag bzw. auch nur dieser zeichnete.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers in der Gemeinde Hofstätten an der Raab im Prüfzeitraum nicht eingehalten wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, umgehend eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung sicherzustellen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hofstätten an der Raab:**

*Eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung des Bürgermeisters und Gemeindegassiers wurde bereits eingerichtet.*

Eine Hauptzahlstelle ist in der Gemeinde Hofstätten an der Raab eingerichtet, eine diesbezügliche Regelung ist in der Allgemeinen Dienstverfügung nur ungenügend vorhanden. Der Kassenbehälter der Hauptzahlstelle wird außerhalb der Parteienverkehrszeiten in einem Tresor in der Gemeinde verwahrt. Eine schriftliche Ermächtigung als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs für eine Bedienstete liegt in der Gemeinde Hofstätten an der Raab auf. Der Zugang zum Kassenbehälter ist nicht auf diese zuständige Bedienstete des Zahlungsverkehrs beschränkt, zudem nehmen auch Bedienstete diese Tätigkeit wahr, ohne hiezu ermächtigt zu sein. Die Hauptzahlstelle wurde in der Gemeinde Hofstätten an der Raab im Jahr 2025 monatlich abgerechnet. Diese Abrechnungen wären unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durchzuführen, zu dokumentieren und zu fertigen gewesen. Der Schlüssel des Kassenbehälters ist von der Zahlstellenzuständigen zu verwahren.

Weitere Zahlstellen sind in der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht eingerichtet. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab sind wesentliche Bestimmungen hinsichtlich der Hauptzahlstelle nicht enthalten. Die Allgemeine Dienstverfügung hat bspw. die Kassenstunden bzw. Kassenräume, die Bargeldausstattung, die Art der Verbuchungsaufschreibung sowie die Abrechnungsmodalitäten der Zahlstellen zu regeln. Die Allgemeine Dienstverfügung hat zudem ein eigenes Verzeichnis, das neben den Schlüssel/Ziffernkombinationen jedes Kassenbehälters (Verzeichnis der Kassen) auch Informationen über den Standort, die Anzahl der Schlüssel der Kassenbehälter sowie weitere gesetzliche Vorgaben zu enthalten hat, zu führen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass wesentliche gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Hauptzahlstelle in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht geregelt sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, eine Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung hinsichtlich der Hauptzahlstelle vorzunehmen, um einen gesetzeskonformen Barzahlungsverkehr in der Gemeinde zu gewährleisten.**

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenhaft die Monatsabrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung im Jahr 2025. Die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchführung erfolgte in der Gemeinde Hofstätten an der Raab monatlich. Diese Abrechnung der Hauptzahlstelle wurde von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, nicht dokumentiert bzw. nicht gefertigt (Vier-Augen-Prinzip).

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren.**

Die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind nicht mit Aushang im Kassenraum veröffentlicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde den Veröffentlichungspflichten hinsichtlich des Barzahlungsverkehrs nicht nachkommt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlichen.**

### **6.1.5 Regelungen über die Buchführung**

Eine Bedienstete ist mittels schriftlicher Ermächtigung als ausführendes Organ der Finanzbuchhaltung/Buchführung in der Gemeinde Hofstätten an der Raab ausgewiesen, eine Stellvertretung ist nicht gegeben.

Die Anlegung und Änderung von Personenkonten erfolgt mittels eines ständigen, vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem.

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen und erstreckt sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem.

Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüferecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompetenzen kommen dem Landesrechnungshof und auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich zu.

### **6.1.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über den Zu- und Abgang von Vermögenswerten, die Verwaltung der Fremdmittel und die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen zu enthalten.

Die Gemeinde Hofstätten an der Raab beschreibt Regelungen über Vermögenswerte und das Inventar in der Allgemeinen Dienstverfügung rudimentär. Bspw. sind darin keine Inventurmodalitäten geregelt.

Der Ort und die Verwahrung für die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen bedürfen ebenfalls einer Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung. Die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind zweifach dauernd, die Verbuchungsaufschreibungen zehn Jahre sowie die Originalbelege, verbuchungsrelevanten Unterlagen und sonstige Unterlagen sieben Jahre sicher und geordnet aufzubewahren. Neben dieser physischen Aufbewahrung wird gesetzlich eine elektronische Aufbewahrung (elektronisches Archiv) des Haushaltsbuchführungssystems unter Einhaltung gemeinderechtlicher Bestimmungen eingeräumt, die in der Allgemeinen Dienstverfügung ausgeführt sein musste.

Diese Unterlagen sind zumindest zweifach in Papierform, mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben, so getrennt voneinander aufzubewahren, dass eine Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst auszuschließen ist. In der Buchhaltung der Gemeinde Hofstätten an der Raab sind die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz der Jahre 2022 bis 2025 nur teilweise durch den Bürgermeister unterschrieben vorhanden. Diese Gemeindeunterlagen sind auch am zweiten Aufbewahrungsort, im Büro des Bürgermeisters, nicht vorhanden. Die elektronische Aufbewahrung wird extern über den EDV-Anbieter sichergestellt, diese Information wäre ebenfalls in der Allgemeinen Dienstverfügung niederzuschreiben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Inventurmodalitäten in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht enthalten sind.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die zweifache physische Aufbewahrung von Gemeindeunterlagen in der Gemeinde Hofstätten an der Raab nur teilweise umgesetzt wird.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Inventurmodalitäten mit der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung umzusetzen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, die physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform, mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben, sicherzustellen.**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages zu enthalten. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, sind in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuhalten. In der Gemeinde Hofstätten an der Raab wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht geregelt sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, Rechtskonformität hinsichtlich dieser gesetzlichen Bestimmungen in der Allgemeinen Dienstverfügung herzustellen.**

## 6.2 Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen (in Folge: öffentlichen) als auch der privatrechtlichen Tätigkeiten einer Gemeinde schreiben Gemeinden sowohl öffentliche (z. B. Kanalbenutzungsgebühr, Grundsteuer, Hundeabgabe) als auch privatrechtliche Abgaben (z. B. Essensbeiträge) vor. Die Gemeinde Hofstätten an der Raab schrieb für das Jahr 2022 Abgaben in einer Gesamthöhe von € 2,66 Mio., für das Jahr 2023 € 2,79 Mio. und für 2024 € 3,02 Mio. bzw. für 2025 € 3,13 Mio. vor.

### 6.2.1 Festsetzung von öffentlichen Abgaben

Gemäß dem Kanalabgabengesetz 1955 sind Kanalbenutzungsgebühren seit 1. Jänner 2024 mit Bescheid festzusetzen.

Die Gemeinde setzte die Kanalbenutzungsgebühren mit Bescheid entsprechend den bundesgesetzlichen Formalvorgaben fest. Die landesgesetzliche Bestimmung, wonach im Bescheid der Beschluss des Gemeinderates, auf den sich die Vorschreibung stützt, enthalten sein muss, wurde nicht umgesetzt.

Die Kanalbenutzungsgebühren macht die Gemeinde quartalsmäßig, entsprechend den Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, gemeinsam mit weiteren Abgaben (z. B. Grundsteuer, Müll) geltend. Die Lastschriftanzeigen erfüllen die formalen Anforderungen für Rechnungen.

Die Hundeabgabe ist laut Steiermärkischem Hundeabgabengesetz 2013 für ein Kalenderjahr vom Hundehalter selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten; eine primäre bescheidmäßige Festsetzung durch die Gemeinde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der gesetzlich festgelegte Fälligkeitstermin der Hundeabgabe, 15. April, wurde korrekt in die Hundeabgabeordnung der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde nimmt Vorschreibungen mit dem gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin vor.

#### Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Kanalbenutzungsgebührenbescheide den landesgesetzlichen Formalvorgaben nicht entsprechen und
- die Gemeinde Hofstätten an der Raab die Hundeabgabe mit dem gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin vorschreibt.

#### Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,

- Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen und
- im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit (z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen) darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine (z. B. Hundeabgabe) zu harmonisieren.

## **6.2.2 Automatisierte elektronische Zustellung und SEPA-Lastschrift**

Seit Jänner 2021 nutzt die Gemeinde die Möglichkeit der automatisierten elektronischen Dokumentenzustellung, fertigt sämtliche Korrespondenz automatisiert ab und nutzt damit eine Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion.

Die Gemeinde informierte erstmals in der Gemeindezeitung März 2021 über diese Möglichkeit und neuerlich im September 2025. Im vierten Quartal 2025 stellte die Gemeinde 52 % der Quartalsvorschreibungen elektronisch zu. Für Zustellungen, die nicht über einen behördlichen Zustellserver, sondern per E-Mail ergingen, lagen überwiegend entsprechende Ersuchen zum Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung des Abgabeverpflichteten vor.

53 % der Abgabeverpflichteten erteilten bis Dezember 2025 ein SEPA-Lastschriftmandat, wodurch sowohl ein regelmäßig zeitgerechter Zahlungseingang gewährleistet als auch eine Verwaltungsvereinfachung in der Buchhaltung ermöglicht wurde. Sofern im Haushaltsbuchführungssystem nicht bereits ein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt war, wurde jeder Lastschriftanzeige ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats bis Dezember 2025 beigelegt. Mit Jänner 2026 stellte die Gemeinde die Übersendung der Beilage ein.

### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Gemeinde Hofstätten an der Raab die ausdrückliche Zustimmung von E-Mail-Empfängern nicht gänzlich nachweisen kann,**
- **52 % der Abgabeverpflichteten die elektronische Zustellung im 4. Quartal 2025 in Anspruch nahmen und**
- **53 % der Abgabeverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Abgabeverpflichteten weiterhin regelmäßig über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren, um Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung zu nutzen.**

## **6.2.3 Aufrechnung von öffentlichen Abgaben**

Die Gemeinde legt in der Allgemeinen Dienstverfügung im Abschnitt „Auszahlung“ unter anderem fest, dass die „Gemeindekasse“ Ansprüche von Empfangsberechtigten gegen Forderungen der Gemeinde aufzurechnen hat, soweit sie dazu berechtigt ist.

Der Begriff „Gemeindekasse“ ist weder durch rechtliche Grundlagen noch durch die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde definiert. Welche Funktion bzw. fachliche Zuständigkeit in der Allgemeinen Dienstverfügung damit angesprochen wird, konnte seitens der Gemeinde nicht beantwortet werden.

Im Prüfzeitraum führte die Gemeinde keine Aufrechnungen mit öffentlichen Abgaben durch.

Die Gemeinde nahm vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten (z. B. Förderungen) hinsichtlich offener Forderungen in die Kundenkonten Einsicht und zahlte nur bei ausgeglichenen Konten Verbindlichkeiten aus. Die im Zuge der Prüfung eingesehenen Kundenkonten von Fördernehmern wiesen zum Zeitpunkt der Bezahlungen der Förderung ausgeglichene Kontostände aus.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hofstätten an der Raab**

- **vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vornahm und**
- **in der Allgemeinen Dienstverfügung die Bezeichnung „Gemeindekasse“ führt, die weder durch rechtliche Grundlagen noch durch die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde definiert ist noch einer Funktion bzw. fachlichen Zuständigkeit zugeordnet werden kann.**

Der Begriff der „Gemeindekasse“ wird von der Gemeinde, wie in Kapitel 6.1.1 erläutert, für die Zuständigkeit mehrerer Aufgabengebiete verwendet. In den nachfolgenden Kapiteln wird auf diesen funktional nicht zugeordneten Begriff von Seiten des Landesrechnungshofes nicht mehr eingegangen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, wie im Kapitel 6.1.1 ausgeführt, die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich der Bezeichnung der Funktionen sowie der fachlichen Zuständigkeiten zu überarbeiten und an die gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen.**

#### **6.2.4 Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde beinhaltet umfassende Ausführungen zum Thema Zahlungserleichterungen. Die Ausführungen betreffen unter anderem das schriftliche Ansuchen, in dem die wirtschaftliche Lage des Antragstellers darzulegen ist, weiters die zuständigen Organe, die Erledigung mittels Bescheid, eine eventuelle Absicherung der Forderung sowie die Stundungszinsen.

Hinsichtlich des zuständigen Organs für die Bewilligungen von Zahlungserleichterungen legt die Allgemeine Dienstverfügung Folgendes fest: *„Eine Zahlungserleichterung bedarf der Freigabe des Gemeindevorstandes. [...] Die Zuständigkeit über die Entscheidung von Stundungen, [...] liegt beim Gemeindevorstand bei Beträgen bis zu 1 % des Gemeindeertrages. Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig.“* Diese Ausführungen entsprechen nicht der Gemeindeordnung. Gemäß der Wirkungskreise obliegt die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bis zu vier Wochen dem Bürgermeister und über diesen Zeitraum hinaus dem Gemeindevorstand.

Bei Inkrafttreten der Allgemeinen Dienstverfügung im Jahr 2021 war die Bestimmung des § 212 Bundesabgabenordnung sowie die Bestimmung des § 82 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, der die Zahlungserleichterungen für Forderungen privatrechtlicher Natur regelt, hinsichtlich des in der Allgemeinen Dienstverfügung abgedruckten Textes gleichlautend. Mit 1. Jänner 2024 (BGBl. I Nr. 110/2023) entfiel in § 212 z. B. die Mindesthöhe

der Abgabenschuldigkeiten, sodass die Allgemeine Dienstverfügung nicht mehr den rechtlichen Bestimmungen entsprach und eine Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung erforderlich wurde.

Im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung sollte die Gemeinde ebenfalls § 212b hinsichtlich der Bestimmungen für Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen und Stundungen) von hoheitlichen bzw. öffentlichen Forderungen für Landes- und Gemeindeabgaben beachten. Die Bestimmung des § 212 b legt für Landes- und Gemeindeabgaben abweichend von § 212 fest, dass für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, Stundungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten und Stundungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, nicht festzusetzen sind.

Die Gemeinde legte je ein Ratenzahlungs- und ein Stundungsansuchen in einer Gesamthöhe von € 39.352 vor. Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen sieht das Gesetz vor, dass die sofortige und vollständige Entrichtung der öffentlichen Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden sein muss und die Einbringlichkeit der Forderung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet sein darf. Ein Ansuchen enthielt Angaben zur erheblichen Härte; keines der Ansuchen enthielt Angaben hinsichtlich der zweiten gesetzlichen Voraussetzung. Beide Ansuchen erstreckten sich über einen Zeitraum von über vier Wochen. Beschlüsse des Gemeindevorstandes liegen nicht vor.

Hinsichtlich des Ratenzahlungsansuchens vom Oktober 2024 sagte der Bürgermeister der Abgabepflichtigen zwölf monatliche Ratenzahlungen à € 3.000 für aushaftende öffentliche Abgaben in Höhe von € 36.000 ohne vorliegenden Gemeindevorstandsbeschluss per E-Mail zu. Die Erledigung des Ansuchens erfolgte nicht mittels Bescheid, Stundungszinsen wurden nicht festgesetzt. Das Haushaltsbuchführungssystem wies von Jänner bis Juli 2025 geleistete Ratenzahlungen in einer Gesamthöhe von € 15.000 aus. Ab August langten keine weiteren Ratenzahlungen mehr ein. Bis Jänner 2026 setzte die Gemeinde trotz aushaftender Raten in einer Gesamthöhe von € 21.000 keine weiteren Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen.

Im Juli 2025 wurde aufgrund eingemahnter Bundesgebühren eine Stundung bis Dezember 2025 beantragt. Seitens der Gemeinde konnte weder eine Beratung bzw. Beschlussfassung des Gemeindevorstandes noch eine Erledigung des Ansuchens vorgelegt werden. Nachweise für Einhebungs- oder Einbringungsversuche waren aus dem Haushaltsbuchführungssystem nicht ersichtlich. Im Jänner 2026 schloss sich die Gemeinde dem Insolvenzverfahren über einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband an.

Bei Durchsicht der Gemeindevorstandsprotokolle hinsichtlich Zahlungserleichterungen stellte der Landesrechnungshof keine monatlichen, sondern bedarfsmäßige Sitzungen des Gemeindevorstandes fest. Der laut Gemeindeordnung dafür notwendige einstimmige Beschluss des Gemeindevorstandes lag nicht vor.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **der Artikel VIII „Zahlungserleichterungen, Abschreibung von Forderungen und Insolvenzverfahren“ der Allgemeinen Dienstverfügung nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht,**
- **in der Gemeinde zwei Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen, bei denen**
  - **eine Überprüfung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht nachvollziehbar war,**
  - **keine Beschlüsse des gesetzlich zuständigen Organs und keine bescheidmäßigen Erledigungen unter Festsetzung von Stundungszinsen vorlagen,**
  - **Ratenzahlungen seit Juli 2025 nicht geleistet wurden und die Gemeinde trotz offener öffentlicher Abgaben in Höhe von € 21.000 keine Einhebungs- oder Einbringungsmaßnahmen setzte, und dass**
- **kein Beschluss des Gemeindevorstandes für eine von der monatlichen Sitzungsfrequenz abweichende Regelung vorlag.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- **die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich der Bezeichnung der Funktionen sowie der fachlichen Zuständigkeiten zu überarbeiten und an die gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen,**
- **Ansuchen um Zahlungserleichterung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, Beschlussfassung des zuständigen Organs, Erledigung mit Bescheid samt Festsetzung von Stundungszinsen) zu bearbeiten und**
- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen sowie**
- **Vorstandssitzungen der Gemeindeordnung entsprechend vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hofstätten an der Raab:**

*Zahlungserleichterungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet und aufgrund eines schriftlichen Ansuchens in Sitzungen des Gemeindevorstandes beraten und entsprechend beschlossen.*

**6.2.5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben**

Die Gemeinde führte in der Allgemeinen Dienstverfügung aus, dass das Haushaltsbuchführungssystem automatisch die Mahn- und Vollstreckungsverfahren vorschläge. Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen legte die Gemeinde fest, dass Forderungen, die nicht fristgerecht erfüllt werden, umgehend einzumahnen und bei erfolgloser Mahnung dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.

Hinsichtlich der Behandlung von Kleinbeträgen verweist die Allgemeine Dienstverfügung auf Bearbeitungsregeln für Kleinbeträge, die vom Leiter des Fachbereiches Finanzen in Abstimmung mit dem Gemeindegassier aufgestellt werden sollten. Ein diesbezügliches Dokument konnte nicht vorgelegt werden; wer die Funktion des Leiters des Fachbereiches Finanzen innehatte, konnte seitens der Gemeinde nicht dargelegt werden.

Der monatliche Mahnprozess erfolgt in der Gemeinde automatisiert über das Haushaltsbuchführungssystem. Abgabenschuldner werden automatisch ab dem 15. Tag der Fälligkeit in den monatlichen Mahnlauf aufgenommen. Die Mahnklausel entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag (Nebengebühren) setzt die Gemeinde mit Bescheid in den gesetzlich vorgesehenen Höhen fest. Bei fortbestehendem Zahlungsverzug erfolgt im Zuge eines – gesetzlich nicht vorgesehenen zweiten Mahnlaufes – die Androhung auf Ausstellung eines Rückstandsausweises. Sofern auch der zweite Mahnlauf erfolglos bleibt, führt die Gemeinde nur teilweise Einbringungsverfahren durch. Dazu wurde ein Inkassounternehmen mit Inkassoaufträgen beauftragt oder die Gemeinde schloss sich einem durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband geführten Insolvenzverfahren zur Einbringung der öffentlichen Abgaben an.

Die Offene-Posten-Liste, bereinigt um Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, wies am 4. Dezember 2025 fällige offene Abgaben in Höhe von € 103.462 aus.

Hinsichtlich einer auf der Offenen-Posten-Liste aufscheinenden Abgabeforderung aus dem Jahr 2021 erlangte die Gemeinde durch die Prüfhandlungen des Landesrechnungshofes Kenntnis darüber, dass ab dem Jahr 2021 im Unternehmensregister Mitteilungen des Insolvenzgerichtes aufschienen sowie eine amtswegige Löschung des Unternehmens im Juli 2024 erfolgte. Beteiligt hatte sich die Gemeinde am Insolvenzverfahren nicht. Die Abgabeforderung wäre abzuschreiben.

Die Überwachung der Erfüllung von Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die unverzügliche Berichtspflicht an den Anordnungsbefugten und den Gemeindegassier obliegt gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung der Hauptzahlstelle. Die Gemeinde verwies auf gelegentliche nicht dokumentierte Besprechungen des Bürgermeisters mit der Hauptzahlstelle und der für das Mahn- und Vollstreckungswesen zuständigen Bediensteten. Eine nachvollziehbare Berichterstattung an den Gemeindegassier erfolgte nicht.

Die Gemeinde konnte keine Nachweise für durchgeführte Kontrollen im Sinne der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung für das Mahn- und Vollstreckungswesen durch den Bürgermeister oder den Gemeindegassier vorlegen.

Für durchgeführte Kontrollen des Mahn- und Vollstreckungswesens legte die Gemeinde die Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses vor. Der Prüfungsausschuss behandelte die Rückstandsliste (Offene-Posten-Liste) im Jahr 2022 und 2023 je zwei und 2025 drei Mal. Auf den Protokollen befanden sich allgemein gefasste handschriftliche Vermerke zur Einforderung von Rückständen. Im Protokoll Juli 2025 fand sich eine Notiz über stark angestiegene Rückstände (€ 98.000); im November 2025 fand sich eine Notiz über die Behandlung der

Rückstandsliste in der nächsten Ausschusssitzung. Ein Nachweis für die Behandlung in einer Ausschusssitzung konnte nicht vorgelegt werden. Der Landesrechnungshof merkt an, dass der Prüfungsausschuss ein Kontrollorgan und die Aufgabe der Haushaltsüberwachung eine der anordnenden Stellen ist.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **in der Gemeinde ein monatlicher Mahnprozess etabliert ist und die Gemeinde die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren mit Bescheid vorschreibt,**
- **die Gemeinde Einbringungsverfahren (z. B. Vollstreckungsverfahren) nur teilweise anstrebte,**
- **in der Gemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgaben erfolgt waren,**
- **die Hauptzahlstelle ihrer unverzüglichen Berichtspflicht an den Gemeindekassier nicht nachkommt,**
- **keine Kontrollen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister oder den Gemeindekassier erfolgen und**
- **die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 103.462 auswies.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- **sowohl unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten sowie**
- **ein Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen als auch**
- **die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hofstätten an der Raab:**

*Außenstände werden unverzüglich über das Mahnwesen bearbeitet und ein Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen über das Bezirksgericht Weiz beauftragt.*

### **6.2.6 Verjährung von öffentlichen Abgaben**

Eine Einhebungsverjährung tritt ein, sofern eine öffentliche Abgabe fällig und nicht binnen fünf Jahren beglichen wird. Die Einhebungsverjährung fälliger öffentlicher Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen, wie z. B. durch Mahnung, Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder eine Vollstreckungsmaßnahme.

Die Offene-Posten-Liste wies am 4. Dezember 2025 bis ins Jahr 2005 zurückreichende fällige Abgaben in Höhe von € 103.462 aus. Abgaben in Höhe € 6.510 waren für den Fälligkeitszeitraum von November 2005 bis Dezember 2020 ausgewiesen. Bis zur Prüfhandlung im Jänner 2026 hatte ein Abgabenschuldner seine fälligen Abgaben in Höhe von € 11 beglichen.

Die verbleibenden fälligen Abgaben in Höhe von € 6.499 betrafen einen anderen Abgabenschuldner. Im Grundbuch war die Gemeinde mit einem vollstreckbaren Betrag in Höhe von € 8.270 seit 2007 eingetragen. Die letzte nach außen erkennbare Amtshandlung zur Geltendmachung der seit 2005 fälligen Abgaben erfolgte im Februar 2024. Im Jahr 2024 strebte die Gemeinde, auch aufgrund der fortlaufend anfallenden fälligen Abgaben ab dem Jahr 2020, ein Einbringungsverfahren an. Diesbezüglich verlangte ein Inkassoverband im Dezember 2024 einen Kostenvorschuss in der Höhe von € 1.108. Ein Einbringungsverfahren wurde bis Mitte Jänner 2026 nicht eingeleitet.

Für das Jahr 2021 wies die Offene-Posten-Liste öffentliche Abgaben in Höhe von € 973 aus. Für öffentliche Abgaben in Höhe von € 150 waren seit dem Jahr 2021 keine nach außen erkennbaren Amtshandlungen zur Einhebung der öffentlichen Abgaben nachvollziehbar. Für öffentliche Abgaben in Höhe von € 55 waren ab dem Jahr 2021 im Unternehmensregister Mitteilungen des Insolvenzgerichtes sowie eine amtswegige Löschung des Unternehmens im Juli 2024 ersichtlich. Beteiligt hatte sich die Gemeinde am Insolvenzverfahren nicht. Es war daher von drohenden Verjährungen bzw. notwendigen Abschreibungen von öffentlichen Abgaben auszugehen.

Das Haushaltsbuchführungssystem weist neben befristeten auch unbefristete Mahnsperren aus, wodurch sich das Risiko für eine Einhebungsverjährung erhöht. Der Landesrechnungshof merkt an, dass Mahnsperren einer Zahlungserleichterung gleichkommen und entsprechend zu behandeln sind.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- **die Offene-Posten-Liste Abgaben in Höhe von € 6.499 mit einem Fälligkeitsdatum zwischen 2005 und Dezember 2020 auswies und aufgrund fehlender Unterlagen allfällige Verjährungen nicht geklärt werden konnten und**
- **im Haushaltsbuchführungssystem unbefristete Mahnsperren gesetzt waren, wodurch das Risiko einer Einhebungsverjährung stieg.**

#### **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen sowie**
- **die gesetzten Mahnsperren zu evaluieren.**

### **6.2.7 Abschreibungen von öffentlichen Abgaben**

Die Allgemeine Dienstverfügung beinhaltet Informationen hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen. Diese betreffen insbesondere die Möglichkeit der Antragstellung auf Nachsicht sowie das zuständige Organ.

Hinsichtlich des zuständigen Organs für die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur legt die Allgemeine Dienstverfügung nicht gesetzeskonform fest, dass die *„Zuständigkeit über die Entscheidung von Abschreibungen von Forderungen bei Beträgen bis 1 % des*

*Gemeindeertrages beim Gemeindevorstand und darüber hinaus beim Gemeinderat liegt*“. Entsprechend der Gemeindeordnung obliegt die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur dem Gemeindevorstand.

„Ausbuchungen/Abschreibungen“ bis zu € 50 wurden in der Gemeinde ohne zugrundeliegenden Beschluss des Gemeindevorstandes vorgenommen.

Im Oktober 2024 beschloss der Gemeinderat als unzuständiges Kollegialorgan Ausbuchungen aufgrund von Uneinbringlichkeit in Höhe von € 640. Die Verhandlungsschrift führt lediglich pauschale Gründe für die nachfolgend aufgezählten Abschreibungen an. Hinsichtlich der jeweiligen Einzelpositionen konnte anhand der Niederschrift jedoch nicht nachvollzogen werden, ob bei den Abschreibungen der öffentlichen Abgaben sämtliche Einbringungsmaßnahmen erfolglos geblieben waren. Die eingesehenen Kundenkonten zeigten zum Teil durchgeführte Mahnverfahren oder Einbringungsversuche. Beschlussfassungen mit Begründung, weshalb von der Einbringung Abstand genommen wurde, konnten nicht nachgewiesen werden. Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Bundesabgabenordnung festlegt, dass Gemeindeabgaben unter € 5 nicht zu vollstrecken sind und fällige Abgabenschuldigkeiten von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden können, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht wurden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos waren und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen würden.

Die Gemeinde verbuchte die vom unzuständigen Kollegialorgan beschlossenen Abschreibungen als Schadensfall entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

Um feststellen zu können, ob die Gemeinde Abschreibungen, die zur Kontengruppe 690 „Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ gehören, lediglich mit „Saldo Minus“ buchte, führte der Landesrechnungshof Stichprobenkontrollen im Haushaltskonto „851/852 – Betriebe der Abwasserbeseitigung/Kanalbenützungsgebühren“ durch. Die Einsicht zeigte keine Auffälligkeiten.

Um Liquiditätsengpässe zu überbrücken, beschloss der Gemeinderat, in jedem Jahr des Prüfzeitraumes einen Kontokorrentkredit aufzunehmen. Am 4. Dezember 2025 wies das Konto einen positiven Stand in Höhe von € 500.317 aus. Zeitgleich umfasste die Offene-Posten-Liste vom 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 103.462. Die höchste Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites im Prüfzeitraum betrug am 13.4.2023 € 436.367. Zahlungen für Liquiditätsengpässe und Deckungszahlungen für Haushaltsabgänge erhielt die Gemeinde nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass**

- die Verbuchung der Abschreibungen als Schadensfall entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erfolgte,
- „Ausbuchungen/Abschreibungen“ bis zu € 50 in der Gemeinde ohne zugrundeliegenden Beschluss des Gemeindevorstandes vorgenommen wurden,
- die Gemeinde Ausbuchungen bzw. Abschreibungen in Höhe von € 640 vornahm, obwohl der Beschluss von einem unzuständigen Kollegialorgan vorlag und die Vornahme von sämtlichen Einhebungs- und Einbringungsmöglichkeiten nicht gänzlich nachvollziehbar war und
- die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 103.462 auswies. Zeitgleich wies der Kontokorrentkredit einen positiven Stand in Höhe von € 500.317 aus.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- die Wirkungskreise der Gemeindeordnung zu beachten und Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem nur bei Vorliegen eines Beschlusses des Gemeindevorstandes zu buchen sowie
- sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten sowie ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen.

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Hofstätten an der Raab:**

*Sämtliche Ausbuchungen/Abschreibungen werden in Sitzungen des Gemeindevorstandes beraten und entsprechend beschlossen.*

*Die Gemeinde Hofstätten an der Raab führt künftig die Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften durch.*

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 20. Mai 2026 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- die Gemeinde Hohentauern,
- die Gemeinde St. Georgen a. K.,
- die Marktgemeinde St. Marein i. M. und
- die Gemeinde Hofstätten an der Raab.

## 7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in der Gemeinde Hohentauern, der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg, der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal und der Gemeinde Hofstätten an der Raab.

Die Prüfung bezog sich grundsätzlich auf den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2025. Aufgrund der allgemeinen Gemeinderatswahlen in der Steiermark im März 2025 bzw. der darauffolgenden konstituierenden Sitzung des Gemeinderates in den geprüften Gemeinden kam es teilweise zu personellen Veränderungen betreffend die Person des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters bzw. des Gemeindegassiers. Daher wurde der Prüfzeitraum über den Zeitraum der Gemeinderatswahlen hinaus ausgedehnt.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der geprüften Gemeinden hervor. Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. teilweise schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

## GEMEINDE HOHENTAUERN

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 3.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern im Juli 2022 mehr als ein Jahr verging.
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine nachweisliche schriftliche Kenntnisnahme der ersten Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten in der Gemeinde Hohentauern nicht auflag. Auch war die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde Hohentauern nicht für alle Bediensteten einsehbar.
  - **Empfehlung 1:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, nachweisliche Kenntnisnahmen mit Datum und eigenhändiger Unterschrift aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten einzuholen und den Gemeindebediensteten die Möglichkeit einzuräumen, die Allgemeinen Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde einzusehen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorlag und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich war.
  - **Empfehlung 2:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, den Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung anzugeben.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung mit Juli 2022 erfolgte. Mit Mai 2025 fand die erste Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern statt.

### Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 3.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hohentauern im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden im Einwohner-Bediensteten-Verhältnis bei der Anzahl der Bediensteten in der zentralen Verwaltung im oberen Bereich lag. Eine Bedienstete wies einen überdurchschnittlich hohen Urlaubsanspruch auf.
  - **Empfehlung 3:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Hohentauern, auf den Abbau von Urlaubsansprüchen der Bediensteten zu achten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nur für eine der beiden in der zentralen Verwaltung beschäftigten Bediensteten in der Gemeinde Hohentauern eine schriftliche Ermächtigung vorlag.
  - **Empfehlung 4:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, für beide Bedienstete der zentralen Verwaltung ordnungsgemäß eine schriftliche Ermächtigung zu erlassen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern hinsichtlich der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass wesentliche Bestandteile, wie die Haushaltsüberwachung, die Beauftragung bzw. das Führen von Kontrollaufzeichnungen, in der Beschreibung eines Gebarungsablaufes für den Rechnungs- und Zahlungsworkflow in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung fehlten. Nachweisliche Beauftragungen lagen in der Gemeinde nicht auf bzw. es wurden keine Kontrollaufzeichnungen geführt. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass der Bürgermeister über keine Einsichtsrechte in das Haushaltsbuchführungssystem verfügte.
  - **Empfehlung 5:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, Vorgaben hinsichtlich der Haushaltsüberwachung sowie der Beauftragung und des Führens von Kontrollaufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Allgemeine Dienstverfügung aufzunehmen und einzuhalten. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, dem Bürgermeister einen Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem einzuräumen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister nur in den Jahren 2022 und 2023 des Prüfzeitraums ordnungsgemäß vorlag.
  - **Empfehlung 6:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, künftig die Bezüge des Bürgermeisters jedenfalls durch den Vizebürgermeister anzuordnen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Haushaltsbuchführungssystem in der Gemeinde Hohentauern die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllte.
  - **Empfehlung 7:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat, automatisierte Prozesse im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hohentauern gemäß dem aktuellen Stand der Technik in elektronischer Form anzudenken. Gerade wegen der geringen Anzahl an Bediensteten in der zentralen Verwaltung sollte der Arbeitsaufwand minimiert werden.**

Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 3.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hohentauern durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert war.
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nur für eine der beiden Gemeindebediensteten der zentralen Verwaltung eine schriftliche Ermächtigung auflag, jedoch beiden Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem Administratorinnenrechte zugeordnet waren.
  - **Empfehlung 8:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, beide Bediensteten der Gemeinde Hohentauern schriftlich zu ermächtigen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier über keine Einsichtsrechte in das Haushaltsbuchführungssystem verfügten. Eine schriftliche Übertragung der Leseberechtigung des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister erfolgte nicht.
  - **Empfehlung 9:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, dem Bürgermeister ein Einsichtsrecht zur Haushaltsüberwachung in das Haushaltsbuchführungssystem sowie dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters dem Bürgermeister, dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem schriftlich zu übertragen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hohentauern eine Superkeyuserin eingerichtet war; die formale Betrauung einer Bediensteten mit dieser Funktion war nicht erfolgt bzw. es lag auch keine entsprechende Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung vor.
  - **Empfehlung 10:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, eine formale Betrauung mit der Funktion der Superkeyuserin vorzunehmen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Hohentauern über den EDV-Anbieter durchgeführt und ordnungsgemäß ist.

Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 3.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Hohentauern unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Hohentauern mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist und im Gemeindeamt aufliegt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Kassenstunden der Hauptzahlstelle der Gemeinde Hohentauern in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben sind. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass bei den Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchführung das Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten wird.
  - **Empfehlung 11:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Kassenstunden der Hauptzahlstelle in der Allgemeinen Dienstverfügung zu ergänzen sowie die Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchführung mit Datum zu dokumentieren und von beiden Bediensteten unterfertigen zu lassen.**
- Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich der Kassensicherheit fest, dass die Barkasse der Hauptzahlstelle mit zwei Teilkassen geführt bzw. drei Ersatzschlüssel für einen Tresor im Tresor selbst verwahrt werden. Das im „Verzeichnis der Kassen“ der Gemeinde Hohentauern angegebene Schlüsselverzeichnis liegt in der Gemeinde nicht gesetzeskonform auf.
  - **Empfehlung 12:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern hinsichtlich Kassensicherheit, das Schlüsselverzeichnis im „Verzeichnis der Kassen“, den Erst-, Zweit- und Drittschlüssel des Tresors, den Schlüssel des Kassenbehälters, das Übernahmedatum sowie Name und Unterschrift der Übernehmerin aufzunehmen.**
  - **Empfehlung 13:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Obhut für die Verwahrung der Schlüssel der Hauptzahlstelle dem ausführenden Organ der Hauptzahlstelle zu übertragen. Die Ersatzschlüssel des Tresors sind keinesfalls im Tresor selbst zu verwahren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder die Kassenstunden noch der Name mit Unterschriftsprobe des ausführenden Organes des Zahlungsverkehrs der Hauptzahlstelle in der Gemeinde Hohentauern durch Aushang rechtskonform veröffentlicht ist.
  - **Empfehlung 14:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Hauptzahlstelle in der Gemeinde Hohentauern sicherzustellen.**

#### Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [Kapitel 3.1.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern zwar geregelt ist, eine gesetzeskonforme Umsetzung jedoch nicht erfolgt.

- **Empfehlung 15:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, die zweifache Aufbewahrung von dauernden Gemeindeunterlagen in Papierform sicherzustellen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass entgegen der Regelung einer jährlichen Gesamtinventur in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern im Jahr 2024 nur eine Teilinventur durchgeführt wurde.
- **Empfehlung 16:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, die Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde einzuhalten bzw. eine Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorzunehmen und die Allgemeine Dienstverfügung diesbezüglich abzuändern.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hohentauern enthalten sind. In der Gemeinde Hohentauern werden gemäß der Allgemeinen Dienstverfügung keine Handverlage sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen geführt.

#### Festsetzung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 3.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde
- die Kanalbenützungsgebühren nicht mit Bescheid festsetzte und
  - die Hundeabgabe nicht mit dem gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin vorschrieb.
- **Empfehlung 17:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern,**
- **die Kanalbenützungsgebühren mit Bescheid festzusetzen sowie**
  - **die Hundeabgabe mit dem gesetzlichen Fälligkeitstermin vorzuschreiben und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit (z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen) darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine zu harmonisieren.**

#### Automatisierte elektronische Zustellung und SEPA-Lastschrift [Kapitel 3.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- die Gemeinde Hohentauern Zustimmungserklärungen unter Angabe der Zustelladresse einholte und dadurch die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachwies,
  - 48 % der Abgabeverpflichteten die elektronische Zustellung im 4. Quartal 2025 in Anspruch nahmen und
  - 35 % der Abgabeverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilten.
- **Empfehlung 18:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, die Abgabeverpflichteten erneut über die Vorteile und Möglichkeiten der automatisierten elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren, um Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung zu nutzen.**

Aufrechnung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 3.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde
- vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vornahm,
  - die Möglichkeit der Aufrechnung teilweise nutzte und
  - in einem Aufrechnungsfall die schriftliche Erledigung nicht vorlag.
- **Empfehlung 19:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, weiterhin die Möglichkeit der Aufrechnung zu nutzen, um Abgabeforderungen möglichst zeitnah einheben sowie Verbindlichkeiten der Gemeinde fristgerecht begleichen zu können. Auf eine schriftliche Erledigung ist zu achten.**

Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben [Kapitel 3.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- die Allgemeine Dienstverfügung die Gewährung von Zahlungserleichterungen regelt und
  - keine Zahlungserleichterungen vorliegen.
- **Empfehlung 20:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, bei der nächsten Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung die Ausführungen hinsichtlich Stundungszinsen zu überarbeiten.**

Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 3.2.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- die Gemeinde im Haushaltsbuchführungssystem fünf Mahnstufen vorsieht, obwohl gesetzlich eine Mahnung vorgesehen ist,
  - die Mahnung keine Mahnklausel enthält,
  - die Gemeinde Nebengebühren nur teilweise verrechnet und nicht mit Bescheid festsetzt,
  - die Hauptzahlstelle keine dokumentierte unverzügliche Berichterstattung über erfolglose Mahnungen an den Gemeindegassier vornimmt,
  - keine Kontrollen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister oder den Gemeindegassier erfolgen,
  - in der Gemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgaben erfolgt waren und
  - die Offene-Posten-Liste offene fällige Abgaben in Höhe von € 45.793 auswies.
- **Empfehlung 21:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern,**
- **unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten sowie**
  - **ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen als auch**

- **die rechtlich vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen.**

#### Verjährung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 3.2.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Hohentauern keine offenen Abgaben verjährten bzw. zu verjähren drohten.

#### Abschreibung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 3.2.7]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
  - die Gemeinde Abgaben in Höhe von € 3.434 ausbuchte und ein Beschluss über den tatsächlichen Abschreibungsbetrag nicht vorlag,
  - die Verbuchung von Abschreibungen (Schadensfall) von Forderungen und der korrekte Ausweis im Rechnungsabschluss unterblieb,
  - Kanalbenützungsgebühren nachgelassen wurden, obwohl die Kanalabgabenordnung 2013 dies nicht vorsah,
  - keine verjährten Forderungen bzw. drohende Verjährungen vorlagen und
  - die Offene-Posten-Liste vom 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 45.793 auswies. Zeitgleich wies der Kontokorrentkredit einen negativen Stand in Höhe von € 336.619 aus.

#### ➤ **Empfehlung 22:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern,**

- **Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem nur bei Vorliegen des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindevorstandes zu buchen und**
- **darauf zu achten, dass alle bis dahin angefallenen, uneinbringlichen Abgaben von diesem Beschluss erfasst sind,**
- **ein Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen sowie**
- **im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen sowie die Verbuchung von Abschreibungen in der Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ vorzunehmen.**

- Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die zuvor dargelegte Situation hinsichtlich der Liquidität der Gemeinde Hohentauern, die geringe Einwohnerzahl sowie die angespannte Personalsituation (unter anderem ein zu erwartender Pensionsantritt) die Gemeinde vor große Herausforderungen stellen.

#### ➤ **Empfehlung 23:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hohentauern, auch im Hinblick auf die Feststellungen der durchgeführten Prüfung eine Gemeindefusion in Betracht zu ziehen.**

## GEMEINDE ST. GEORGEN AM KREISCHBERG

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 4.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. im August 2024 mehr als drei Jahre vergingen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung, die sich aus der Gemeinderatswahl 2025 hinsichtlich des Gemeindevorstandes bzw. aufgrund des Wechsels von Bediensteten im Prüfzeitraum ergaben, aktuell in Vorbereitung befindet.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gleichbehandlung Steiermark Stellenausschreibungen der Gemeinde St. Georgen a. K. im Prüfzeitraum gemäß Gleichbehandlungsgesetz nicht vorgelegt wurden.
  - **Empfehlung 24:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Einhaltung der rechtlichen Normen betreffend die Gleichbehandlung Steiermark bei Stellenausschreibungen sicherzustellen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine nachweisliche schriftliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten in der Gemeinde St. Georgen a. K. fehlte. Die Allgemeine Dienstverfügung war im Intranet der Gemeinde St. Georgen a. K. für alle Bediensteten einsehbar.
  - **Empfehlung 25:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die schriftliche Kenntnisnahme aller mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten vorzunehmen und als Beilage in der Allgemeinen Dienstverfügung zu führen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt; Vollständigkeit und Transparenz sind gegeben. Der angegebene Verwahrungsort entspricht nicht dem in der Allgemeinen Dienstverfügung angeführten.
  - **Empfehlung 26:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Angabe des Verwahrungsortes in der Allgemeinen Dienstverfügung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.**

### Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 4.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde St. Georgen a. K. im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und Vollzeitäquivalenten (VZÄ), beides je 1.000 Einwohner, bei der Anzahl der Bediensteten in der zentralen Verwaltung im Mittelfeld lag. Ein Bediensteter verfügte mit 31. Dezember 2025 über eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Überstunden, eine weitere Bedienstete über einen überdurchschnittlich hohen Urlaubsanspruch.

➤ **Empfehlung 27:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., bei der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung und der damit verbundenen Verteilung der Aufgaben auf das Beschäftigungsausmaß, den Abbau von Urlaubsansprüchen und die Überstunden der Bediensteten zu achten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass schriftliche Ermächtigungen in der Gemeinde St. Georgen a. K. aufliegen; Stellvertretungen sind aufgrund von personellen Veränderungen nur teilweise gegeben.
- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass eine schriftliche Betrauung der Bediensteten vorliegt, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen. Diese Betrauung ergibt sich in der Gemeinde St. Georgen a. K. aus der Allgemeinen Dienstverfügung.

➤ **Empfehlung 28:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung die Stellvertretung der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs korrekt darzustellen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beauftragung bzw. das Führen von Kontrollaufzeichnungen teilweise vorgenommen wird.

➤ **Empfehlung 29:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Vorgaben hinsichtlich der Haushaltsüberwachung und somit die Beauftragung und das Führen von Kontrollaufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Allgemeinen Dienstverfügung aufzunehmen und einzuhalten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters im Prüfzeitraum in keinem Jahr durch den Vizebürgermeister gezeichnet waren.

➤ **Empfehlung 30:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Bezüge des Bürgermeisters durchgehend durch den Vizebürgermeister anordnen und zeichnen zu lassen.**

Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 4.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde St. Georgen a. K. durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.
- Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem fest, dass allen in der Allgemeinen Dienstverfügung umfassten Bediensteten Administratorenrechte zugeordnet sind. Für eine Bedienstete der Gemeinde, die im Haushaltsbuchführungssystem über Administratorenrechte verfügt, liegt keine schriftliche Ermächtigung vor.

- **Empfehlung 31:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Berechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem entsprechend den schriftlichen Ermächtigungen bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung auszugestalten. Eine gesetzeskonforme Trennung der ausführenden Organe der Buchführung und des Zahlungsverkehrs in der Gemeinde ist sicherzustellen, die Administratorenrechte sind einzuschränken.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister selbst über keine Einsichtsrechte zur Haushaltsüberwachung in das Haushaltsbuchführungssystem verfügt bzw. dem Gemeindegassier keine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem zur internen Kontrolle der Finanzbuchhaltung schriftlich übertrug.
- **Empfehlung 32:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, dem Gemeindegassier gesetzeskonform bzw. zur Ermöglichung der Kontrolle umgehend ein Einsichtsrecht bzw. eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jene Gemeindebedienstete, die zur Ausübung der Superkeyuserin schriftlich legitimiert wurde, im Haushaltsbuchführungssystem nicht über diese Berechtigung verfügt.
- **Empfehlung 33:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., bei der Funktion des Superkeyusers im Haushaltsbuchführungssystem auf Übereinstimmung mit der Allgemeinen Dienstverfügung und der schriftlichen Ermächtigung zu achten.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde St. Georgen a. K. ordnungsgemäß über den gemeindeeigenen Server erfolgt.

#### Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 4.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde St. Georgen a. K., mit Ausnahme des Bankhauptkontos, in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung nicht richtig dargestellt sind.
- **Empfehlung 34:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., bei der anstehenden Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung eine Aktualisierung der Zahlwege vorzunehmen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes amtierenden Zeichnungsberechtigten der Gemeinde St. Georgen a. K. mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) nicht aufliegt.

- **Empfehlung 35:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., das Unterschriftsprobenblatt der Allgemeinen Dienstverfügung anzupassen bzw. dieses im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) aufzubewahren.**
  - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde St. Georgen a. K. eine Hauptzahlstelle sowie zwei Nebenzahlstellen eingerichtet sind. Der Kassenbehälter der Hauptzahlstelle wird außerhalb der Parteienverkehrszeiten nicht in einem Stahlschrank deponiert bzw. die Schlüssel der Hauptzahlstelle werden nicht von den hierzu ermächtigten Bediensteten verwahrt.
  - **Empfehlung 36:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K. hinsichtlich Kassensicherheit, den Kassenbehälter der Hauptzahlstelle außerhalb der Parteienverkehrszeiten in einem Stahlschrank zu verwahren bzw. die Schlüssel der Hauptzahlstelle von den hierzu ermächtigten Bediensteten verwahren zu lassen.**
  - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bediensteten bei den monatlichen Abrechnungen der Zahlstellen das Vier-Augen-Prinzip nicht einhielten.
  - **Empfehlung 37:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die monatlichen Abrechnungen der Zahlstellen von den Bediensteten, die die Abrechnung durchführen, dokumentieren und fertigen zu lassen.**
  - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Übernahmedaten der Schlüssel und die Schlüsselnummern der Zahlstellen in der Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. teilweise nicht angegeben sind.
  - **Empfehlung 38:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., das Verzeichnis der Kassenbehälter bei der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung zu vervollständigen.**
  - Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Gemeindeamt der Gemeinde St. Georgen a. K. nicht rechtskonform veröffentlicht sind.
  - **Empfehlung 39:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Zahlstellen einzuhalten.**
- Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [Kapitel 4.1.6]
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde St. Georgen a. K. im Prüfzeitraum keine Inventur durchgeführt wurde.

- **Empfehlung 40:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., eine Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren gemäß Allgemeiner Dienstverfügung vorzunehmen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die dauernd zu verwahrenden Gemeindeunterlagen in der Gemeinde St. Georgen a. K. nicht ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- **Empfehlung 41:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform sicherzustellen. Diese sind, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, geordnet und sicher aufzubewahren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde St. Georgen a. K. enthalten sind. Es wird kein Handverlag geführt bzw. sind sonstige elektronische Entrichtungsformen vorhanden.

#### Festsetzung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 4.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde
- die Kanalbenutzungsgebühren nicht mit Bescheid festsetzte und
  - die Hundeabgabe nicht mit dem gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin vorschrieb.
- **Empfehlung 42:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K.,**
- **soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, öffentliche Abgaben durch Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen und**
  - **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit (z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen) darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine zu harmonisieren.**

#### Automatisierte elektronische Zustellung und SEPA-Lastschrift [Kapitel 4.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- die ausdrückliche Zustimmung von E-Mail-Empfängern nicht gänzlich nachgewiesen werden konnte,
  - 11 % der Abgabeverpflichteten die elektronische Zustellung im 4. Quartal 2025 in Anspruch nahmen und
  - 30 % der Abgabeverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilten.
- **Empfehlung 43:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., die Abgabeverpflichteten regelmäßig über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren, um Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung zu nutzen.**

Aufrechnung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 4.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde
  - die Möglichkeit der Aufrechnung in einzelnen Quartalen nutzte und
  - vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vornahm.

Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben [Kapitel 4.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
  - keine Ansuchen für Zahlungserleichterungen vorliegen,
  - kein Beschluss des Gemeindevorstandes für eine von der monatlichen Sitzungsfrequenz abweichende Regelung vorgelegt wurde und
  - die Vorgabe hinsichtlich der Zahlungserleichterung nach § 6 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung nicht vollständig umgesetzt ist.
- **Empfehlung 44:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeindevorstand der Gemeinde St. Georgen a. K., die Sitzungsfrequenz der Vorstandssitzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.**
- **Empfehlung 45:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin der Gemeinde St. Georgen a. K., die Allgemeine Dienstverfügung um klare, verbindliche Regelungen zu Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen zu ergänzen.**

Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 4.2.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
  - in der Gemeinde kein Mahnverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen etabliert war, insbesondere
    - Mahnläufe nicht in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung, sondern entsprechend den zeitlichen Ressourcen erfolgten,
    - die Nebengebühren weder mit Bescheid noch bei sämtlichen Mahnläufen festgesetzt und unter den gesetzlich festgelegten Mindesthöhen vorgeschrieben wurden,
  - die Hauptzahlstelle ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur unverzüglichen Berichtspflicht an den Anordnungsbefugten und den Gemeindegassier nicht nachkam,
  - keine nachweisbaren Kontrollen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister oder die Gemeindegassierin vorgenommen wurden,
  - in der Gemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgaben erfolgt waren und
  - die Offene-Posten-Liste fällige Abgaben in Höhe von € 309.012 auswies.

➤ **Empfehlung 46:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K.,**

- unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten,
- Mahnläufe in zeitlicher Nähe zur Fälligkeit der Abgabeforderung durchzuführen,
- Nebengebühren unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Mindest- und Maximalgebühren mit Bescheid festzusetzen,
- ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen sowie
- die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen.

Verjährung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 4.2.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 keine verjährten Forderungen, aber drohende Verjährungen in Höhe von € 27 für öffentliche Abgaben auswies, für die keine nach außen erkennbaren Amtshandlungen zur Einhebung der Abgaben nachvollziehbar sind.

➤ **Empfehlung 47:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K., sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen.**

Abschreibung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 4.2.7]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass
- die Gemeinde Abgaben in Höhe von € 10.779 ohne Beschluss ausbuchte,
  - Abschreibungen in Höhe von € 257 noch vorzunehmen waren,
  - die Verbuchung als Abschreibung von Forderungen und der korrekte Ausweis im Rechnungsabschluss teilweise unterblieben und
  - die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 309.012 auswies. Zeitgleich wurde der Kontokorrentkredit in Höhe von € 449.912 in Anspruch genommen.

➤ **Empfehlung 48:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Georgen a. K.,**

- Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem nur bei Vorliegen eines Beschlusses des Gemeindevorstandes zu buchen,
- sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten, um drohende Abschreibungen zu vermeiden sowie ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen und
- im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage Abschreibungen im Rechnungsabschluss gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen sowie die Verbuchung von Abschreibungen in der Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ vorzunehmen.

## MARKTGEMEINDE ST. MAREIN IM MÜRZTAL

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 5.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. vom 7. Mai 2025 um die Erstfassung handelt.
  - **Empfehlung 49:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Allgemeine Dienstverfügung vom 7. Mai 2025 mit der Versionsnummer 2.0 als Erstfassung erkenntlich zu machen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vom gesetzlichen Inkrafttreten der Vorgabe mit 1. April 2021 bis zur Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung im Mai 2025 der Marktgemeinde St. Marein i. M. mehr als vier Jahre vergingen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erstfassung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nach der allgemeinen Gemeinderatswahl 2025 in Kraft trat.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stellenausschreibungen der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Prüfzeitraum größtenteils der Gleichbehandlung Steiermark zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vorgelegt wurden.
  - **Empfehlung 50:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., zukünftig alle Stellenausschreibungen vor der Kundmachung der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine nachweisliche Kenntnisnahme der Allgemeinen Dienstverfügung durch die Bediensteten nicht erfolgte.
  - **Empfehlung 51:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde St. Marein i. M., die nachweisliche Kenntnisnahme einzuholen und als eigene Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung anzuschließen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Intranet bzw. im elektronischen Akt der Gemeinde für alle Bediensteten einsehbar ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist. Die Angabe des Verwahrungsortes der Allgemeinen Dienstverfügung fehlt.

➤ **Empfehlung 52:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., den Verwahrungsort der Allgemeinen Dienstverfügung in derselben festzuschreiben.**

Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 5.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde St. Marein i. M. im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und VZÄ, beides je 1.000 Einwohner, bei der Anzahl der Beschäftigten in der zentralen Verwaltung im Mittelfeld lag. Die Zahl der Überstunden bzw. die Urlaubsansprüche der Bediensteten bewegten sich in der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Prüfzeitraum im Normbereich.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde St. Marein i. M. hinsichtlich der Anordnung, der Organe der Finanzbuchhaltung sowie der Prüfung und Bestätigung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gesetzeskonform erlassen wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beschreibung der Gebarungsabläufe für den Rechnungs- und Zahlungsworkflow in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung rudimentär erfasst ist. Kontrollaufzeichnungen bzw. Beauftragungen werden in der Marktgemeinde St. Marein i. M. teilweise vorgenommen.

➤ **Empfehlung 53:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Vorgaben hinsichtlich der Haushaltsüberwachung und somit die Beauftragung und das Führen von Kontrollaufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Allgemeinen Dienstverfügung aufzunehmen und einzuhalten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnungen der Bezüge des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Prüfzeitraum ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister gezeichnet waren.

Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 5.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten auf das EDV-System einerseits und auf das Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde St. Marein i. M. andererseits durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rechte der mit schriftlicher Ermächtigung betrauten und in der Allgemeinen Dienstverfügung erfassten Bediensteten der Marktgemeinde St. Marein i. M. nur teilweise im Haushaltsbuchführungssystem ausgewiesen sind. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass alle Gemeindebediensteten im Haushaltsbuchführungssystem über Administratorenrechte verfügen.

- **Empfehlung 54:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., nur mit schriftlicher Ermächtigung betraute Bedienstete im Haushaltsbuchführungssystem auszuweisen und eine Abgrenzung als ausführende Organe der Buchführung oder als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs vorzunehmen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder dem Bürgermeister noch dem Gemeindegassier der Marktgemeinde St. Marein i. M. im Haushaltsbuchführungssystem Zugriffsrechte zugeordnet sind.
- **Empfehlung 55:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., dem Bürgermeister ein Einsichtsrecht zur Haushaltsüberwachung in das Haushaltsbuchführungssystem sowie dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung als User im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen.**
- **Empfehlung 56:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, eine Benutzungs-berechtigung des Gemeindegassiers im Haushaltsbuchführungssystem als User mit Leseberechtigung schriftlich zu übertragen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktion des Superkeyusers einer Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde St. Marein i. M. zugeordnet ist.
- **Empfehlung 57:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Bedienstete mit der Funktion des Superkeyusers schriftlich zu ermächtigen und in der Allgemeinen Dienstverfügung auszuweisen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die tägliche Datensicherung in der Marktgemeinde St. Marein i. M. sichergestellt ist.

#### Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 5.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung angeführten Bankkonten bzw. Zahlwege der Marktgemeinde St. Marein i. M. nur teilweise den tatsächlichen Zahlwegen entsprechen.
- **Empfehlung 58:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Allgemeine Dienstverfügung diesbezüglich anzupassen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Marktgemeinde St. Marein i. M. mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt nicht aufliegt; in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Unterschriftsproben nicht vollständig erfasst.

- **Empfehlung 59:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., das Unterschriftsprobenblatt der Allgemeinen Dienstverfügung zu vervollständigen bzw. dieses im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) aufzubewahren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Hauptzahlstelle in der Marktgemeinde St. Marein i. M. kein elektronisches Kassabuch nutzt, zudem sind keine Kassenstunden in der Allgemeinen Dienstverfügung angeführt.
- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass bei der Abrechnung der Zahlstellen nicht durchgehend das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird.
- **Empfehlung 60:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., zur Verwaltungsvereinfachung auch für die Hauptzahlstelle ein elektronisches Kassabuch zu führen, wie in der Allgemeinen Dienstverfügung beschrieben.**
- **Empfehlung 61:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, bei den Abrechnungen der Zahlstellen jedenfalls das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde St. Marein i. M. kein „Verzeichnis der Kassenbehälter“ führt.
- **Empfehlung 62:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., dieses Verzeichnis der Kassenbehälter anzulegen, um die Kassensicherheit in der Marktgemeinde sicherzustellen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Bürgerservice der Marktgemeinde St. Marein i. M. zu veröffentlichen sind.
- **Empfehlung 63:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nachzukommen.**

#### Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [Kapitel 5.1.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwahrungsorte der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, entsprechend der Allgemeinen Dienstverfügung in der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht umgesetzt wird.
- **Empfehlung 64:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Aufbewahrung dieser Gemeindeunterlagen an den angegebenen Verwahrorten sicherzustellen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum keine Inventur in der Marktgemeinde St. Marein i. M. durchgeführt wurde.

➤ **Empfehlung 65:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorzunehmen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages in der Allgemeinen Dienstverfügung enthalten sind. Sonstige elektronische Entrichtungsformen und ein Handverlag werden in der Marktgemeinde St. Marein i. M. nicht eingesetzt.

Festsetzung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde
- die Kanalbenützungsgebühren in den Jahren 2024 und 2025 nicht mit Bescheid festsetzte und
  - die Hundeabgabe nicht mit dem gesetzlichen Fälligkeitstermin vorschrieb.

➤ **Empfehlung 66:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M.,**

- **soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, öffentliche Abgaben durch Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen sowie**
- **die Hundeabgabe mit dem gesetzlichen Fälligkeitstermin vorzuschreiben und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit (z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen) darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine zu harmonisieren.**

Automatisierte elektronische Zustellung und SEPA-Lastschrift [Kapitel 5.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde
- sogenannte „Erlaubniserklärungen“ unter Angabe der Zustelladresse einholte und dadurch die ausdrückliche Zustimmung des E-Mail-Empfängers nachweisen konnte,
  - 29,2 % der Abgabeverpflichteten die elektronische Zustellung im 4. Quartal 2025 in Anspruch nahmen und
  - 19 % der Abgabeverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilten.

➤ **Empfehlung 67:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M., die Abgabeverpflichteten in regelmäßigen Intervallen über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren, um Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung zu nutzen.**

Aufrechnung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde St. Marein i. M. Aufrechnungen durchführte.



➤ **Empfehlung 70:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M.,**

- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten, ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen,**
- **insbesondere auf Basis der Offenen-Posten-Liste für die öffentlichen Abgaben in Höhe von € 115.493 mit einem Fälligkeitsdatum vor Dezember 2021 unverzüglich nach außen erkennbare Amtshandlungen zu setzen, um Verjährungen zu vermeiden sowie**
- **die gesetzten Mahnsperren zu evaluieren.**

Abschreibung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.2.7]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Marktgemeinde zwei Abschreibungen in Höhe von € 3.017 beschloss und nur teilweise im Haushaltsbuchführungssystem buchte,
- beschlossene Abschreibungen nicht in den Rechnungsabschlüssen der betroffenen Haushaltsjahre ausgewiesen waren,
- jedenfalls eine weitere Abschreibung in Höhe von € 12.218 vorzunehmen ist und
- die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 332.950 auswies, wovon € 43.822 verjährt waren bzw. die Verjährung droht und mit Abschreibungen zu rechnen ist. Zeitgleich wies der Kontokorrentkredit einen positiven Stand in Höhe von € 301.197 aus.

➤ **Empfehlung 71:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde St. Marein i. M.,**

- **im Hinblick auf eine transparente und korrekte Darstellung der Finanzlage, Beschlussfassungen für Abschreibungen und deren Verbuchung im zugehörigen Haushaltsjahr vorzunehmen,**
- **Abschreibungen in der Kontengruppe „690 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ zu buchen und**
- **ein Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen.**

## GEMEINDE HOFSTÄTTEN AN DER RAAB

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 6.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab zeitgerecht erlassen wurde.
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hofstätten an der Raab ihre Allgemeine Dienstverfügung mit dem gesetzlichen Inkrafttreten am 1. April 2021 durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier erließ. Eine nachweisliche Kenntnisnahme der Gemeindebediensteten erfolgte; die Möglichkeit, die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet abzurufen, ist in der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht gegeben.
  - **Empfehlung 72:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, den Gemeindebediensteten die Möglichkeit einzuräumen, die Allgemeinen Dienstverfügung im Intranet der Gemeinde einzusehen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung aufgrund des Wechsels des Gemeindegassiers nicht erfolgte.
  - **Empfehlung 73:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung vorzunehmen und diese im Änderungsprotokoll, bspw. in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung, festzuhalten.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hofstätten an der Raab der Gleichbehandlung Steiermark keine Stellenausschreibungen im Prüfzeitraum gemäß Gleichbehandlungsgesetz vorlegte.
  - **Empfehlung 74:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, zukünftig jede Stellenausschreibung vor der Kundmachung zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes der Gleichbehandlung Steiermark vorzulegen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ersterlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in der Gemeinde Hofstätten an der Raab mit April 2021 erfolgte. Eine inhaltliche Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung erfolgte nicht.
  - **Empfehlung 75:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, eine Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung einzuleiten sowie eine personenspezifische Zuordnung der Aufgaben und Tätigkeiten der Gemeindebediensteten vorzunehmen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab keine Seitenzahlen aufweist bzw. über keine Beilagen verfügt. Wesentliche Informationen, die in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben sind, regelt die Gemeinde teilweise in anderen Dokumenten.
  - **Empfehlung 76:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Allgemeine Dienstverfügung mit Seitenzahlen zu versehen und relevante Bestandteile, bspw. Regelungen über Aufbau und Ablauforganisation, den Zahlungsverkehr und über die Buchführung, aufzunehmen und Beilagen anzuschließen.**
  - **Empfehlung 77:**  
**Zusammenfassend empfiehlt der Landesrechnungshof der Gemeinde Hofstätten an der Raab, aufgrund der Vielzahl an den in den nachfolgenden Kapiteln festgestellten Mängeln die gesamte Allgemeine Dienstverfügung einer Überarbeitung zu unterziehen.**

#### Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 6.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hofstätten an der Raab im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden nach Köpfen und VZÄ, beides je 1.000 Einwohner, die geringste Zahl an Beschäftigten in der zentralen Verwaltung auswies. Mit Ausnahme einer Bediensteten, die im Prüfzeitraum eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Überstunden aufbaute, befanden sich die Bediensteten der Gemeinde Hofstätten hinsichtlich Überstunden und Resturlaube im Normbereich.
  - **Empfehlung 78:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, bei der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung bei der Verteilung der Aufgaben auf die Überstunden der Bediensteten zu achten.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Hofstätten an der Raab zwei schriftliche Ermächtigungen aufliegen, die jeweils eine Bedienstete als ausführendes Organ der Buchführung bzw. des Zahlungsverkehrs ausweist; eine Stellvertretung besteht nicht. Die Prüfung und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind teilweise unregelt bzw. in anderen Dokumenten geregelt.
  - **Empfehlung 79:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, zumindest je eine Stellvertretung als ausführendes Organ der Buchführung bzw. des Zahlungsverkehrs mittels schriftlicher Ermächtigung zu betrauen. Die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine wesentlichen Gebarungsabläufe in Ermangelung von Beilagen in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass von den Anordnungsbefugten der Gemeinde Hofstätten an der Raab im Prüfzeitraum keine Kontrollaufzeichnungen vorgenommen wurden.

➤ **Empfehlung 80:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Anordnungsbefugten der Gemeinde Hofstätten an der Raab, eine Haushaltsüberwachung einzurichten, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. Beauftragungen nachweislich vorzunehmen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Hofstätten an der Raab im Prüfzeitraum für keinen der geprüften Bezüge Anordnungen vorlagen.

➤ **Empfehlung 81:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Anordnungsbefugten, jedenfalls gesetzeskonforme Anordnungen vorzunehmen. Zudem sind die Bezüge des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister zu zeichnen.**

Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 6.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zugriff der Gemeindebediensteten einerseits auf das EDV-System und andererseits auf das Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Hofstätten an der Raab durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert ist.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem nicht mit den schriftlichen Ermächtigungen übereinstimmen. Diese Angaben sind in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht enthalten.

- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass der Bürgermeister über Einsichtsrechte bzw. der Gemeindegassier über eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem verfügt. Eine schriftliche Übertragung dieser Rechte des Gemeindegassiers als User im Haushaltsbuchführungssystem durch den Bürgermeister liegt nicht auf.

➤ **Empfehlung 82:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, bei der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung eine Übereinstimmung der schriftlichen Ermächtigungen mit den Berechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem herzustellen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung, bspw. in einer Beilage, festzuschreiben. Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, eine schriftliche Übertragung für den Gemeindegassier als User mit Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem vorzunehmen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine sonstigen automatisierten Verfahren in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab geregelt sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Hofstätten an der Raab kein Superkeyuser eingerichtet ist.
  - **Empfehlung 83:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, einen Superkeyuser zur Verwaltung der Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen einzurichten.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Datensicherung in der Gemeinde Hofstätten an der Raab mit regelmäßigen Datensicherungen über den EDV-Anbieter durchgeführt wird und ordnungsgemäß ist.

#### Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 6.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder Bankkonten noch Zahlwege der Gemeinde Hofstätten an der Raab unter Angabe eines Bankhauptkontos in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.
  - **Empfehlung 84:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Bankkonten in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten mit zugehörigem Unterschriftsprobenblatt weder in der Gemeinde Hofstätten an der Raab aufliegt noch in der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist.
  - **Empfehlung 85:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, das Unterschriftsprobenblatt jedes Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt bspw. als Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung zu verwahren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers in der Gemeinde Hofstätten an der Raab im Prüfzeitraum nicht eingehalten wurde.
  - **Empfehlung 86:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier, umgehend eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung sicherzustellen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass wesentliche gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Hauptzahlstelle in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Hofstätten an der Raab nicht geregelt sind.

- **Empfehlung 87:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, eine Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung hinsichtlich der Hauptzahlstelle vorzunehmen, um einen gesetzeskonformen Barzahlungsverkehr in der Gemeinde zu gewährleisten.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach.
- **Empfehlung 88:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Abrechnungen der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde den Veröffentlichungspflichten hinsichtlich des Barzahlungsverkehrs nicht nachkommt.
- **Empfehlung 89:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftenproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlichen.**

#### Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [Kapitel 6.1.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Inventurmodalitäten in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht enthalten sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die zweifache physische Aufbewahrung von Gemeindeunterlagen in der Gemeinde Hofstätten an der Raab nur teilweise umgesetzt wird.
- **Empfehlung 90:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Inventurmodalitäten mit der Überarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung umzusetzen.**
- **Empfehlung 91:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, die physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform, mit dem Gemeindegel siegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben, sicherzustellen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf eines Überweisungsauftrages sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht geregelt sind.

➤ **Empfehlung 92:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, Rechtskonformität hinsichtlich dieser gesetzlichen Bestimmungen in der Allgemeinen Dienstverfügung herzustellen.**

Festsetzung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.2.1]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Kanalbenützungsgebührenbescheide den landesgesetzlichen Formalvorgaben nicht entsprechen und
- die Gemeinde Hofstätten an der Raab die Hundeabgabe mit dem gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermin vorschreibt.

➤ **Empfehlung 93:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- **Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen und**
- **im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Zweckmäßigkeit (z. B. im Rahmen von Gesetzesnovellen) darauf hinzuwirken, Fälligkeitstermine (z. B. Hundeabgabe) zu harmonisieren.**

Automatisierte elektronische Zustellung und SEPA-Lastschrift [Kapitel 6.2.2]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Gemeinde Hofstätten an der Raab die ausdrückliche Zustimmung von E-Mail-Empfängern nicht gänzlich nachweisen kann,
- 52 % der Abgabeverpflichteten die elektronische Zustellung im 4. Quartal 2025 in Anspruch nahmen und
- 53 % der Abgabeverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilten.

➤ **Empfehlung 94:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, die Abgabeverpflichteten weiterhin regelmäßig über die Vorteile und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und des SEPA-Lastschriftmandats zu informieren, um Potenziale zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung zu nutzen.**

Aufrechnung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.2.3]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Hofstätten an der Raab

- vor der Bezahlung von Verbindlichkeiten einen Abgleich mit den öffentlichen Abgabekonten der Empfänger vornahm und
- in der Allgemeinen Dienstverfügung die Bezeichnung „Gemeindekasse“ führt, die weder durch rechtliche Grundlagen noch durch die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde definiert ist noch einer Funktion bzw. fachlichen Zuständigkeit zugeordnet werden kann.

➤ **Empfehlung 95:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab, wie im Kapitel 6.1.1 ausgeführt, die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich der Bezeichnung der Funktionen sowie der fachlichen Zuständigkeiten zu überarbeiten und an die gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen.**

Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.2.4]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- der Artikel VIII „Zahlungserleichterungen, Abschreibung von Forderungen und Insolvenzverfahren“ der Allgemeinen Dienstverfügung nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht,
- in der Gemeinde zwei Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen, bei denen
  - eine Überprüfung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht nachvollziehbar war,
  - keine Beschlüsse des gesetzlich zuständigen Organs und keine bescheidmäßigen Erledigungen unter Festsetzung von Stundungszinsen vorlagen,
  - Ratenzahlungen seit Juli 2025 nicht geleistet wurden und die Gemeinde trotz offener öffentlicher Abgaben in Höhe von € 21.000 keine Einhebungs- oder Einbringungsmaßnahmen setzte, und dass
- kein Beschluss des Gemeindevorstandes für eine von der monatlichen Sitzungsfrequenz abweichende Regelung vorlag.

➤ **Empfehlung 96:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- **die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich der Bezeichnung der Funktionen sowie der fachlichen Zuständigkeiten zu überarbeiten und an die gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen,**
- **Ansuchen um Zahlungserleichterung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, Beschlussfassung des zuständigen Organs, Erledigung mit Bescheid samt Festsetzung von Stundungszinsen) zu bearbeiten und**
- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen sowie**
- **Vorstandssitzungen der Gemeindeordnung entsprechend vorzunehmen.**

Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.2.5]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- in der Gemeinde ein monatlicher Mahnprozess etabliert ist und die Gemeinde die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren mit Bescheid vorschreibt,
- die Gemeinde Einbringungsverfahren (z. B. Vollstreckungsverfahren) nur teilweise anstrebte,
- in der Gemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgaben erfolgt waren,

- die Hauptzahlstelle ihrer unverzüglichen Berichtspflicht an den Gemeindegeldkassier nicht nachkommt,
- keine Kontrollen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung durch den Bürgermeister oder den Gemeindegeldkassier erfolgen und
- die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 103.462 auswies.

➤ **Empfehlung 97:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- **sowohl unverzüglich sämtliche Außenstände zu bearbeiten sowie**
- **ein Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen als auch**
- **die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten, Überwachungs- und Berichtspflichten im Hinblick auf das Mahn- und Vollstreckungswesen aufzunehmen.**

Verjährung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.2.6]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Offene-Posten-Liste Abgaben in Höhe von € 6.499 mit einem Fälligkeitsdatum zwischen 2005 und Dezember 2020 auswies und aufgrund fehlender Unterlagen allfällige Verjährungen nicht geklärt werden konnten und
- im Haushaltsbuchführungssystem unbefristete Mahnsperren gesetzt waren, wodurch das Risiko einer Einhebungsverjährung stieg.

➤ **Empfehlung 98:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten und ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen sowie**
- **die gesetzten Mahnsperren zu evaluieren.**

Abschreibung von öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.2.7]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass

- die Verbuchung der Abschreibungen als Schadensfall entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erfolgte,
- „Ausbuchungen/Abschreibungen“ bis zu € 50 in der Gemeinde ohne zugrundeliegenden Beschluss des Gemeindevorstandes vorgenommen wurden,
- die Gemeinde Ausbuchungen bzw. Abschreibungen in Höhe von € 640 vornahm, obwohl der Beschluss von einem unzuständigen Kollegialorgan vorlag und die Vornahme von sämtlichen Einhebungs- und Einbringungsmöglichkeiten nicht gänzlich nachvollziehbar war und
- die Offene-Posten-Liste am 4. Dezember 2025 fällige Abgaben in Höhe von € 103.462 auswies. Zeitgleich wies der Kontokorrentkredit einen positiven Stand in Höhe von € 500.317 aus.

➤ **Empfehlung 99:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Hofstätten an der Raab,**

- **die Wirkungskreise der Gemeindeordnung zu beachten und Abschreibungen im Haushaltsbuchführungssystem nur bei Vorliegen eines Beschlusses des Gemeindevorstandes zu buchen sowie**
- **sämtliche Außenstände unverzüglich zu bearbeiten sowie ein Einhebungs- und Einbringungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen.**

Graz, am 08. Juli 2026

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh